

Pendenzenliste des Stadtparlaments per 27. Januar 2026

Sachgeschäfte	Zuweisung an Kommission	Behandlung im Stadtparlament
Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Bülach	22.11.2024: GPK 26.11.2024: RPK	23.02.2026
Sportzentrum Hirslen – Kreditantrag Auswahlverfahren 1 025 000 Franken	27.05.2025 RPK Komm. Bevölkerung und Sicherheit Komm. Bau und Infrastruktur	
Teilrevision Entschädigungsverordnung (EVO) der Stadt Bülach	20.10.2025 RPK Komm. Bevölkerung und Sicherheit	23.02.2026

Parlamentarische Vorstösse	Antwort Stadtrat fällig	Behandlung im Stadtparlament
Parlamentarische Initiative Christoph Meier «Schuldenbremse für Bülach»		08.12.2025 (vorläufige Unterstützung und Zuweisung)
Anfrage Anne-Christine Halter «Nutzung des kantonalen Angebots für Gemeinden zur Prävention sexueller Belästigung»	25.03.2026	26.01.2026 (Verlesung)
Parlamentarische Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»		26.01.2026 (Verlesung); 23.02.2026 (vorläufige Unterstützung und Zuweisung)

Anträge der Kommissionen	Prozess	Behandlung im Stadtparlament
Antrag Geschäftsprüfungskommission (GPK) für eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)	Genehmigung Antrag GPK 03.02.2025	

Anträge der Geschäftsleitung an Stadtparlament	Antwort fällig	Behandlung im Stadtparlament
Teilrevision Geschäftsordnung Parlament	05.01.2026	23.02.2026



Einladung

**zur 32. Sitzung des Stadtparlaments
auf Montag, 23. Februar 2026, 19.00 Uhr, im ref. Kirchgemeindesaal**

Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 26. Januar 2026
2. Parlamentarische Initiative Dominik Berner «Verbot von lärmendem Feuerwerk» – Begründung
 - a) Vorläufige Unterstützung
 - b) Zuweisung an vorbereitende Kommission oder Geschäftsleitung
3. Teilrevision Gemeindeordnung (GO)
4. Teilrevision Geschäftsordnung Stadtparlament (GeschO)
5. Teilrevision Entschädigungsverordnung (EVO)
6. Antrag Krediterhöhung PUK
7. Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zuhanden des Parlaments
8. Rechenschaftsbericht 2025/26 der GPK
9. Fragen an Kommissionen und Stadtrat
10. Diverses

Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich.

Andreas Scheuss
Parlamentspräsident

Bülach, 9. Februar 2026

Amtliche Publikation am Donnerstag, 12. Februar 2026, im Digitalen Amtsblatt Schweiz.

31. Sitzung vom Montag, 26. Januar 2026, 19.00 Uhr, ref. Kirchgemeindesaal

Anwesend:

Stadtparlament

25 Mitglieder

Stadtrat

Mark Eberli, Stadtpräsident

Daniel Ammann

Frauke Böni

Rosa Pfister-Kempf

Andrea Spycher

Andreas Müller

Markus Surber

Philipp Suter, Stadtschreiber

Entschuldigt:

Christoph Meier

Stephan Ziegler

(ein Sitz vakant)

Anya Wernet, Stv. Stadtschreiberin

Vorsitz:

Andreas Scheuss, Parlamentspräsident

Protokoll:

Patrick Aeschlimann, Parlamentssekretär

Weibeldienst:

Die Anwesenheit des Weibeldiensts ist nicht erforderlich

Die Sitzung des Stadtparlaments ist öffentlich.



Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüsst die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats, die Mitarbeitenden der Verwaltung, die Behördenmitglieder sowie die Medienschaffenden und das Publikum. Er bittet alle Anwesenden, bei Wortmeldungen nach vorne zu kommen und das Mikrofon zu benutzen.

Auszählung des Stadtparlaments

Der Vorsitzende informiert, dass sich **Ralf Winzer** bereit erklärt hat, an der heutigen Sitzung für den abwesenden **Stephan Ziegler** das Amt des Stimmenzählers zu übernehmen.

Die Auszählung ergibt 25 anwesende Parlamentsmitglieder. Das Stadtparlament ist somit gemäss Art. 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtparlaments (GeschO) beschlussfähig.

Das absolute Mehr liegt bei 13 Stimmen.

Sitzungseinladung

Die Parlamentsmitglieder sind fristgerecht und ordnungsgemäss zur Sitzung eingeladen worden.

Traktandenliste

Es gibt keine Bemerkungen oder Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Traktandenliste.

Die Traktandenliste wird wie folgt genehmigt:

Traktanden

1. Protokoll der Sitzung vom 8. Dezember 2025
2. Frühe Sprachbildung für Kinder im Vorschulalter: Genehmigung der Frühen Sprachbildung in Bülach mit jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 300 000.- pro Jahr
3. Umsetzung Begegnungszone Altstadt – Kreditabrechnung
4. Schulanlage Allmend Aufstockung + Renovation best. Kindergarten – Kreditabrechnung
5. Fragen an Kommissionen und Stadtrat
6. Diverses



Eingang von neuen Vorstössen

Anfrage «Nutzung des kantonalen Angebots für Gemeinden zur Prävention sexueller Belästigung»

Anne-Christine Halter hat am 10. Dezember 2025 die Anfrage «Nutzung des kantonalen Angebots für Gemeinden zur Prävention sexueller Belästigung» eingereicht. Die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats haben diese erhalten.

Wortlaut:

«An der Parlamentssitzung vom Dezember haben sich der Stadtrat und die Mehrheit des Parlaments dafür ausgesprochen, die Verantwortung für die Umsetzung der Istanbul Konvention – zum Schutz vor geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt – dem Kanton zu überlassen. Zum Thema geschlechterspezifische Gewalt gehört auch das Thema sexualisierte Gewalt. Der Kanton Zürich hat ein Angebot für Gemeinden zur Prävention sexueller Belästigung im Arbeitsumfeld.

Darum folgende Fragen an den Gesamt-Stadtrat:

- 1. Wusste der Stadtrat von diesem Angebot des Kantons und falls ja, wie hat er davon erfahren?*
- 2. Nimmt die Stadt Bülach dieses Angebot des Kantons wahr (Anmeldetermin 31. Dezember)?*
- 3. Falls Ja:*
 - a. Welches Paket wird gewählt und warum?*
 - b. Welcher Umfang wird gewählt und warum?*
- 4. Falls Nein:*
 - a. Warum nicht?*
 - b. Wird eine Anmeldung bis zur nächsten Frist (am 30. Juni) ins Auge gefasst? Warum (nicht)?»*

Gemäss Art. 53a Abs. 2 der Geschäftsordnung hat der Stadtrat ab dem Zeitpunkt der Verlesung zwei Monate Zeit, die Anfrage zu beantworten.

Parlamentarische Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»

Dominik Berner und Mitunterzeichnende haben am 11. Januar 2026 die Parlamentarische Initiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» eingereicht. Die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats haben diese erhalten und die Parlamentarische Initiative entspricht den Erfordernissen der Geschäftsordnung.



Wortlaut:

«Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach wird wie folgt angepasst:

Anpassung §26.1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk (Kategorie F3 und F4 gemäss Sprengstoffverordnung SprstV1) ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Streichung §26.2. Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Anpassung der Nummerierung innerhalb Art 26. aufgrund geändertem Wortlaut.»

Gemäss Art. 57 a Ziff. 2 der Geschäftsordnung wird die Behandlung (Begründung) auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Die sofortige Behandlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Beantwortung von Vorstössen

Anfrage von Romaine Rogenmoser und Mitunterzeichnende im Namen der SVP/EDU-Fraktion betr.

«Asylwesen: Kosten 2020 – 2024»

Der Stadtrat hat am 14. Januar 2026 mit SRB-Nr. 15 die Anfrage fristgerecht beantwortet. Die Antwort wurde den Mitgliedern des Stadtparlaments zugestellt und ist Beilage zum Protokoll dieser Parlamentssitzung.

Traktandum 1

Protokoll der Sitzung vom 8. Dezember 2025

Es gibt keine Anmerkungen oder einen Einspruch gemäss Art. 23 Abs. 2 Geschäftsordnung zum Protokoll.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt das Protokoll einstimmig.



Traktandum 2

Frühe Sprachbildung für Kinder im Vorschulalter: Genehmigung der Frühen Sprachbildung in Bülach mit jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 300 000.– pro Jahr

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die dauerhafte Einführung der Frühen Sprachbildung in Bülach wird genehmigt.
2. Die für die Frühe Sprachbildung jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 300 000 werden genehmigt.
3. Die neue Verordnung für Spielgruppenbesuche wird genehmigt und tritt per 1. August 2026 in Kraft.
4. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.

Eintretensdebatte

Zu diesem Geschäft liegen die Abschiede der Kommission Bildung & Soziales und RPK vor.

Die Kommission Bildung & Soziales empfiehlt das Geschäft einstimmig und die RPK mehrheitlich zur Annahme.

Der Vorsitzende übergibt das Wort dem Referenten der Kommission Bildung und Soziales.

Christoph Denzler führt anhand der Präsentation *«Frühe Sprachbildung für Kinder im Vorschulalter»* aus: «Geschätzte Anwesende, guten Abend miteinander. Gerne stelle ich euch das Geschäft vor. Zur Vorgeschichte: Im 2019 hat der Stadtrat das Konzept der frühen Förderung verabschiedet. 2022 hat dann das Parlament mit 21 zu 3 Stimmen Ja gesagt zu einer 60 %-Koordinationsstelle und der Stadtrat hat dann daraufhin im November 2023 ein zweijähriges Pilotprojekt genehmigt. Mit einer ersten Sprachstandserhebung hat man angefangen im Januar 2024 und mit den ersten Sprachförderangeboten in diesem Pilotprojekt, mit einem ersten Zyklus, ab Sommer 2024. Die zweite Sprachstandserhebung wurde dann im Januar 2025 gemacht, sodass man im Pilotprojekt zwei Erhebungen machen konnte. Überhaupt hat man so anfangen wollen, dass man, wenn sich das bewährt, gerade weiterziehen kann. Im Juni 2025 ist dann das Pilotprojekt ausgewertet worden. Drei Ziele sind definiert worden und die sind grösstenteils erreicht worden. Die Sprachstandserhebung optimieren ist das erste gewesen, die Förderangebote aufbauen und evaluieren das zweite, den Zugang zur frühen Sprachbildung weitgehend sicherstellen, das dritte. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt sind dann in das Konzept, in eine



Weiterentwicklung, eingeflossen. Heute entscheiden wir über die dauerhafte Einführung, über wiederkehrende Kosten von 300 000 Franken und über eine neue Verordnung für Spielgruppenbesuche.

Die Ausgangslage zeigt sich wie folgt: In den letzten zehn Jahren ist ganz klar geworden, dass der Bedarf noch einmal grösser wird. Im Schuljahr 2014/15 war eine von sechs Schuleinheiten eine QUIMS-Schule. Mittlerweile sind fünf von sechs Schuleinheiten QUIMS-Schulen.

Die Sprachstandserhebungen, die wir gemacht haben, zeigen, mehr als 40 % aller Kinder haben einen Bedarf für Deutschförderung. Und pro Jahrgang haben 50 bis 60, das sind etwa 20 %, sogar einen sehr hohen Deutschförderbedarf. Der Handlungsbedarf ist also gegeben und er wird sicher nicht kleiner. Schauen wir uns das Konzept und die verschiedenen Massnahmen genauer an. Zur linken Seite sehen wir auf dieser Folie *[Folie 4, Präsentation «Frühe Sprachbildung für Kinder im Vorschulalter», siehe Beilage]* die drei Ziele des Pilotprojekts als Stichwort. Rechts davon zugeordnet sind wesentliche Elemente des Konzepts. Der rote Faden führt von links oben nach unten. Die Sprachstandserhebung zeigt den konkreten Bedarf, alle Beteiligten könnten auf dieser Basis anfangen aktiv zu werden. Ob passende Förderangebote verfügbar sind, das entscheidet am Schluss, ob das einzelne Kind erfolgreich lernt und umgekehrt auch, ob man Folgekosten für die Allgemeinheit vermeiden könnte. Aber ein gutes Angebot nützt nichts, wenn der Zugang des Kindes zu der früheren Sprachbildung nicht gewährleistet ist.

Ein paar Worte zur Sprachstandserhebung: Die Zusammenarbeit mit der Uni Basel ist sinnvoll. So etwas macht man nicht selber. Das Rad findet man nicht neu, das ist in der ganzen Deutschschweiz das Gleiche. Die standardisierte Erhebung ist geeignet, den Aufbau von Vertrauen zu unterstützen und sie hilft, den Fokus auf den erfolgreichen Kindergartenstart des Kindes zu legen.

Förderangebote braucht es verschiedene. Die Ausgangslage der einzelnen Kinder und Familien ist sehr unterschiedlich. Spielgruppen sind in vielen Fällen ideal, sie haben sich im Pilotprojekt als ein sehr wichtiges Angebot mit weiterem Potenzial erwiesen. Damit Spielgruppen längerfristig Qualität gesichert in die frühe Sprachbildung eingebunden werden können, sind Leistungsvereinbarungen vorgesehen. Aufwände, die entstehen, können so finanziell abgegolten werden. Bei sehr hohem Förderbedarf können Vorschulgruppen, mit ihrem pädagogisch geschulten Personal, den Spracherwerb deutlich gezielter unterstützen und sie sind deshalb in diesen Fällen das besser geeignete Förderangebot.

Zum Zugang schliesslich ist Folgendes zu sagen: Kommunikation an alle Eltern startet mit dem Infoanlass. Die Koordinationsstelle ist bereits bewilligt und nicht Gegenstand dieses Geschäfts. Weil sie für das Konzept wichtig ist, ist sie in Klammern trotzdem erwähnt. Eine aktive Koordination kann in vielen Fällen den Zugang verbessern. Ebenfalls wichtig sind die finanziellen Beiträge an die Eltern für Spielgruppenbesuche, Elternbildung und das Hausbesuchsprogramm „schritt:weise“. In besonderen Fällen holt das Programm Kinder dort ab, wo sie sind, wenn sie aus irgendwelchen Gründen keine Spiel- oder Vorschulgruppe besuchen können.



Das Konzept sieht einen Förderzyklus vor pro Jahrgang. Wie sieht dieser aus Sicht der Eltern und des Kindes aus? Der zweijährige Förderzyklus fängt an mit einem Infoanlass gut zwei Jahre vor dem Kindergarteneintritt. Die Sprachstandserhebung kommt dann im Januar, eineinhalb Jahre vor dem Kindergarten. Basierend auf den Erkenntnissen kommen die Eltern im Mai individuelle Förderempfehlungen über. Im Jahr vor dem Kindergarteneintritt schliesslich, können die Kinder die passenden Förderangebote besuchen.

Kommen wir zusammenfassend zu den Kosten. Das Umsetzungskonzept ab 2026 schätzt die Kosten auf folgende Beträge pro Jahr: Beiträge an die Eltern für die Spielgruppe, damit die Spielgruppe für die Zielgruppe auch zahlbar ist, 75 000 Franken. Beiträge an die Spielgruppenträger auf der Basis von Leistungsvereinbarungen 17 500 Franken. Drei Vorschulgruppen für etwa 30 Kinder, geschätzt, mit sehr hohem Förderbedarf, 142 500 Franken. Das Hausbesuchsprogramm „schritt:weise“ für Familien, die das besonders brauchen, dort ist es übrigens so, dass durchaus auch mehrere aufs Mal profitieren, 30 000 Franken. Für die Elternbildung 5000 Franken und schliesslich noch 7000 Franken für die Sprachstandserhebung mit der Uni Basel und 23 000 Franken Reserve. Damit kommen wir auf die 300 000 Franken, wie wir sie heute bewilligen wollen.

Was ist die Haltung der Kommission Bildung und Soziales? Die Kommission sieht den Bedarf, aktiv zu werden. Das Konzept überzeugt aus folgenden Gründen: Es ist finanziell sinnvoll, indem die Förderung verhindert, dass höhere Kosten zu einem späteren Zeitpunkt bei DAZ, IF und Sonderschulung kommen. Es ist optimal früh, weil die Förderung zu einem Zeitpunkt erfolgt, wo der Spracherwerb sehr gut funktioniert. Verschiedene Fälle sind abgedeckt, in der Zukunft kann gut gesteuert und eben neu ausbalanciert werden. Und es ist differenziert, die Beiträge an die Spielgruppenträger und an die Eltern sind verhältnismässig ausgestattet.

Unser Fazit: die frühe Sprachbildung ist eine gute Investition in die Chancengerechtigkeit. Sie ermöglicht den Kindern unabhängig von ihrer Herkunft einen erfolgreichen Start ins Bildungssystem und spart der Allgemeinheit langfristig Kosten. Wir beurteilen den Vorschlag als ausgewogene, differenzierte und effektive Lösung. Die Kommission Bildung und Soziales empfiehlt dem Parlament entsprechend einstimmig das Geschäft zu genehmigen.»

Der Vorsitzende übergibt das Wort der Referentin der RPK.

Iris Surber: «Geschätzte Anwesende, ich habe das Geschäft behandeln dürfen in der RPK und ich vertritt auch die Mehrheitsmeinung heute. Die Mehrheit der RPK empfiehlt die Annahme dieses Geschäfts. Wir geben hier nicht einfach 300 000 Franken pro Jahr aus. Sondern wir investieren, und zwar in etwas, das sich vielfach auszahlt: in Kinder, in gerechte Startchancen und in eine funktionierende, entlastete Schule. Die RPK-Mehrheit hat sorgfältig hingeschaut. Die Kosten sind transparent,



realistisch und sinnvoll aufgeteilt. Die teurere Lösung wäre es, wenn man nichts machen würde. Wenn Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse im Kindergarten starten, müssen später IF-Stunden, DAZ-Unterricht oder gar Abklärungen und Sonderschulmassnahmen finanziert werden und diese Kosten explodieren schnell. Die frühe Förderung ist im Vergleich dazu die effizientere und günstigere Massnahme. Das Pilotprojekt hat bewiesen, dass es wirkt. Die Abläufe funktionieren, die Angebote werden genutzt, und die Zusammenarbeit mit Spielgruppen, Kitas und der Uni Basel ist etabliert. Ein Punkt, der in der RPK lange diskutiert worden ist, betrifft die Subventionen an Eltern von Spielgruppenkindern. Es ist die Frage gestellt worden, ob ein Haushaltseinkommen von 110 000 Franken nicht Luxus sei. Ich möchte klarstellen, in einer Stadt wie Bülach ist ein solches Einkommen nicht Luxus, sondern klassischer Mittelstand. Familien mit kleinen Kindern tragen hohe Belastungen, von steigenden Wohnkosten über Krankenkassenprämien bis zu Betreuungskosten. Auf dem Papier sieht das oft komfortabler aus, als es im Alltag wirklich ist. Wir subventionieren nicht einen Lebensstil, sondern wir sichern die Chancengerechtigkeit für die Kinder. Zudem bleiben die Subventionen moderat. Auch bei 110 000 Franken Haushaltseinkommen zahlt die Familie weiterhin 50 % der Kosten selber. Das ist verantwortungsvoll und fair.

Ohne Genehmigung stehen wir wieder am Anfang. Die Kinder kommen mit grossen sprachlichen Lücken in die Schule und wir schaffen es nicht, den Rückstand wieder aufzuholen. Das ist nicht nur teuer, sondern auch ungerecht. Die RPK-Mehrheit ist der Meinung, dass das Geschäft nicht nur die Kinder stärkt, sondern auch unsere Schulen entlastet und langfristig unseren Finanzhaushalt stärkt. Wir bitten das Parlament, unserer Empfehlung zu folgen. Danke.»

Wortmeldung Stadtrat

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Fraktionserklärungen

Gabriel C. Terlemez (GLP): «Verehrte Mitglieder des Stadtrats, des Stadtparlaments. Die GLP steht hinter der Einführung der frühen Sprachbildung und befürwortet den Antrag. Der Antrag vereint, was uns als GLP wichtig ist: evidenzbasiertes Handeln, Chancengerechtigkeit und eine nachhaltige Finanzpolitik. Die Forschungen zeigen eindeutig, dass Investitionen in die frühen Lebensjahre den höchsten Nutzen für Gesellschaft und öffentliche Finanzen erzeugen. Also in den ersten Jahren ist der Return of Investment, wenn man jetzt monetär geht, am höchsten und das nimmt ab Richtung Mittelstufe, geht es ein bisschen runter und in der Oberstufe ist es dann viel weniger.

Früh geförderte Kinder entwickeln kognitive und soziale Fähigkeiten, die sich gegenseitig verstärken. Späte Fördermassnahmen sind hingegen deutlich teurer und weniger wirksam. Frühe Unterstützung ist wesentlich günstiger als späte Korrekturen. Der lokale Bedarf in Bülach ist klar ausgewiesen. Über 40



% der Kinder benötigen zum Kindertarteneintritt zusätzliche Deutschförderung. Der Anteil der nicht deutschsprachigen Bevölkerung ist stark gestiegen und ein grosser Teil der Schulen arbeitet bereits im QUIMS-Kontext. Es ist vorher bereits gezeigt worden, wie sich das steil entwickelt hat von einer Schule auf fünf Schulen. Ohne frühe Unterstützung starten viele Kinder mit erheblichen Nachteilen ins Bildungssystem, was sich durch die gesamte Schulzeit und in die Gesellschaft hinein fortsetzt. Das zweijährige Pilotprojekt hat gezeigt, dass die eingesetzten Instrumente gut investiert sind. Die Strukturen sind aufgebaut, gestattet und bereit für eine langfristige Umsetzung. Frühe Sprachbildung verhindert hohe Folgekosten, entlastet die Schule und Sozialsysteme und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie schafft faire Startbedingungen für alle Kinder und sorgt dafür, dass Integration früh und wirksam gelingt. Wir als GLP sagen deshalb Ja zu diesem Antrag und danken den Beteiligten für die sorgfältige Ausarbeitung. Danke vielmals.»

Larissa Kägi (Grüne): «Guten Abend miteinander. Die Grüne Fraktion unterstützt die Schaffung dieser dauerhaften städtischen Stelle. Jeder Franken, den wir in die frühe Förderung investieren, zahlt sich mehrfach aus. Der Spracherwerb betrifft alle Kinder egal, ob sie Deutsch als Erst-, Zweit-, oder sogar als Drittsprache lernen. Wir haben es jetzt auch schon ein paar Mal gehört: Mit dieser Stelle erhalten alle Kinder bessere Startchancen und spätere Folgekosten im Bereich Förderung und Bildung werden reduziert.

Das Konzept baut auf fünf Säulen auf: Die Spielgruppenbeiträge, an die Eltern einen jährlichen Beitrag, für die Trägerschaften der Spielgruppen, die Vorschulgruppen, die Hausbesuche und die Elternbildung. Weil ich weiss, dass einen Änderungsantrag gibt, welchen die Spielgruppenträger betrifft, möchte ich besonders zu dem Punkt noch etwas sagen. Spielgruppen sind für die frühe Förderung, gerade im Sprachbereich, extrem wichtig. Weil dort wird die Sprache im Alltag gelebt. Die Spielgruppen verbinden Sprache, Spiel, Beziehung und das Lernen. Die soziale Interaktion ist ein Motor für die Sprachentwicklung. Kinder hören andere Kindern mit unterschiedlichem Sprachstand und sie gehören Erwachsenen, welche die Sprache bewusst und korrekt einsetzen. Sie lernen zuhören, warten, reagieren und ihre Bedürfnisse und Gefühle sprachlich auszudrücken. Besonders für Kinder mit Sprachverzögerungen, egal ob Deutsch die erste oder zweite oder dritte Sprache ist, oder die wenige sprachliche Inputs zu Hause haben, ist eben der Austausch in diesen Spielgruppen besonders wichtig. Und sie lernen die Sprache eben auch durch das Spiel, zum Beispiel Rollenspiel, Lieder, Reime oder Bilderbücher. Sie erweitern so den Wortschatz, die Grammatik, die Aussprache und den Sprachrhythmus und das ganz ohne Leistungsdruck, aber dafür mit viel intrinsischer Motivation.

Für uns Grüne ist es aber auch klar, es braucht eine verbindliche Qualitätssicherung bei den Spielgruppenträgern und das passiert mit den Leistungsvereinbarungen. Die Stadt nimmt so die Träger in die Pflicht, zum Beispiel in Bezug auf Weiterbildungen oder Teilnahme an Austauschgefässen. Im



Gegenzug erhalten die Spielgruppenträger pro geleitete Gruppe zusätzliche Ressourcen in Form von 500 Franken pro Jahr. Ohne diese Beiträge würden wichtige Qualitätsleistungen weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen und das würde die nachhaltige Umsetzung der frühen Sprachförderung gefährden. Alle diese fünf Säulen zusammen leisten einen entscheidenden präventiven Beitrag, damit alle Kinder hier in Bülach, unabhängig von Herkunft und sozialem Hintergrund, gute Startchancen haben. Frühe Sprachbildung ist einer der wirksamsten Hebel für Chancengerechtigkeit und für einen gelungenen Bildungsweg. Uns ist wichtig, dass immer wieder geprüft wird, ob Anpassungen im Konzept notwendig sind, damit die Chancengerechtigkeit weiterhin gewährleistet wird. Die Grüne Fraktion sagt deshalb klar Ja zu der Schaffung der städtischen Stelle frühe Sprachbildung.»

Dominic Kleiber (EVP): «Guten Abend miteinander. Mit dem Risiko, dass ich jetzt natürlich schon der fünfte Redner bin, der über die Vorzüge dieses Konzepts und vor allem der zukünftigen Umsetzung alles wiederhole, möchte ich doch die beachtliche Breite und Tiefe dieser früheren Sprachförderung aus meiner eigenen Sicht aufzeigen. Als Oberstufe, Sek B- oder Sek C-Lehrer und jetzt als Heilpädagoge befinde ich mich zwar am anderen Ende dieser Fahnenstange. Aber als Vater kenne ich das Umfeld jetzt doch auch wieder ganz konkret von unten.

Zielgruppen sind also Kinder, die noch nicht in den obligatorischen Kindergarten gehen. Der Schritt, weg von zu Hause in eine grosse Gruppe mit fremden Kindern und unbekannten Bezugspersonen, ist für die meisten Kinder eine Herausforderung. Für Kinder, die aber in einer Kita, einem Hort oder einer Spielgruppe gewesen sind, sind die Hürden um einiges kleiner. Wenn die Kinder dann auch noch Deutsch oder Mundart verstehen und reden, dann können sie recht schnell Mitmachen und sich einleben. Trotzdem, wer die, ich sage einmal Wunschliste, in Antrag und Weisung auf Seite 11, oder im Konzept auf Seite 3 und 4 gelesen hat, also Kinder können mit Scheren und Leim umgehen, sie können einen Schreiber halten, sie können sich auf etwas fokussieren und was auch immer... also ich rede von all diesen Erfahrungen, die Kinder eigentlich schon vor dem Kindergarten alle gemacht haben sollten, dann merkt ihr, dass da doch noch einiges auf sie zukommt. Diese wichtigen Voraussetzungen bringen aber eben nicht alle Kinder mit, vor allem, was Deutsch anbelangt. Das kann den Einstieg in unser Bildungssystem massiv erschweren. Diese Herausforderungen treffen allenfalls auch die Fachpersonen, die Eltern, aber auch die anderen Kinder in der Gruppe und natürlich vor allem das Kind selber, das für diese Situation ja eigentlich wirklich nichts dafürkann. Die früheren Kleinklassen A, vor 20 Jahren, als Einschulungsklasse für fremdsprachige Kinder gibt es auf der Kindergartenstufe nicht. Aber doch das DAZ, also Deutsch als Zweitsprache, das bisher doch auch schon gute Dienste gemacht hat.

Jetzt aber wieder zurück zu der früheren Sprachförderung: Diese setzt viel früher an, nämlich zwei Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten. Mit dem Informationsanlass und der Sprachstandserhebung wird es möglich, Eltern frühzeitig und direkt ansprechen zu können. Mit einer Förderempfehlung



und dem Start von einzelnen Förderangeboten ist das Projekt aber noch nicht fertig. Der Einbezug der Eltern ist ein wichtiger Faktor, sei es in der direkten Zusammenarbeit oder durch die Stärkung ihrer Erziehungskompetenz, damit ihre Kinder gut ins Schulsystem starten können. Noch weitere Schwerpunkte der Vorschulgruppen werden aufgezählt, aber jetzt komme ich vom Hundertsten ins Tausendste.

Die Integration und die Bildung sind eben keine Fahnenstangen, sondern ein Netzwerk, das nicht erst beim Schuleintritt anfängt zu tragen. Die frühe Sprachförderung ist in meinen Augen nicht ein weiteres Puzzleteil, das noch nett wäre, wenn man das hätte. Sondern eigentlich ein bisher fehlender Pfeiler im Fundament. Deshalb ist das Projekt ja auch nicht in der Bildung verordnet, sondern eben früher, im Ressort Soziales und Gesundheit.

Wir von der EVP danken dem Ressort Soziales für das breit abgestützte Konzept. Wir sehen das als eine präventive Investition in die Integration und schlussendlich in die Zukunft dieser Kinder, die in den Genuss dieser Unterstützung kommen. Und das letzte Mal, als wir uns hier getroffen haben, haben wir über das Budget beraten. Die heutige Investition wird in Zukunft die Ausgabe im Ressort Bildung reduzieren und jetzt endlich einmal in eine Investition, die uns nicht so wahnsinnig viel teure Abschreibungen kostet.»

Tünde Mihalyi (SP): «Guten Abend miteinander. Wir von der SP-Fraktion unterstützen das Konzept der frühen Sprachbildung. Die Pilotphase hat schon gezeigt, dass die frühere Erkennung der Potenzial bei einer Sprachentwicklung eine positive Wirkung nicht nur auf das Kind, sondern auch auf sein Umfeld und seine Familie hat. Ich werde da wahrscheinlich auch noch ein paar Sachen wiederholen, die schon gesagt worden sind. Mal schauen, ob ich es kürzen kann. Und wir haben auch gehört, es ist wichtig, dass alle beim Kindergarteneintritt über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und Chancengerechtigkeit viel später in der Schule und im Berufsleben gegeben ist.

Eines der effizientesten Mittel zur frühen Sprachförderung sind die Spielgruppen. Und dabei wird nicht nur das Erlernen der Sprache, sondern auch die Sozialkompetenz und das Miteinander gefördert. Daher ist es uns wichtig, dass Spielgruppenträger zur Qualitätssicherung finanziell unterstützt werden, sich fortlaufend weiterbilden können und genug Ressourcen zur Verfügung haben. Ein Beitrag an Spielgruppenträgerinnen pro Person ist nicht so hoch und auch die Spielgruppenleiterinnen dürfen einmal eine eintägige Weiterbildung finanziert bekommen, zumal sie ja unseren Kindern schauen und wir ihnen diese anvertrauen.

Selbstverständlich unterstützen wir auch die finanzielle Unterstützung der Familien, auch mit mittlerem Einkommen im oberen Segment. Denn auch sie haben steigende Miet- und Krankenkassenpreise und auch sie müssen sparen und es soll nicht daran scheitern, dass Kinder nicht in die Spielgruppe können. Und damit wirklich alle Kinder in die Spielgruppe kommen, unterstützen wir die



Beitragsverordnung, wie sie vom Stadtrat beantragt worden ist. Wir werden daher den gesamten Antrag und Weisung zur frühen Sprachbildung annehmen.»

Peter Stiefenhofer (FDP): «Guten Abend miteinander. Ich störe jetzt die Andacht ein bisschen, indem ich im Namen der FDP einen Änderungsantrag stelle. Das Ziel der früheren Sprachbildung ist, dass alle Kinder bei Kindergarteneintritt über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen und damit bessere Chancen auf besseren Bildungserfolg erhalten. Das ist das Ziel der Übung. Die FDP unterstützt die Ziele und Massnahmen der vorschulischen und schulischen Sprachbildung grundsätzlich. Wir anerkennen, dass die bevölkerungsmässigen Herausforderungen im Bereich Integration und Sprachförderung auch in Bülach gewachsen sind und weiterwachsen werden. Wir halten aber Teil des vorgeschlagenen Konzepts für unnötig. Mit neuen Beiträgen direkt an Spielgruppenträger, also an Organisationen, die Spielgruppen organisieren, sollen Gelder mit der Giesskanne verteilt werden, indirekt auch an Eltern, denen es vielleicht an Motivation fehlt, aber nicht am Geld. Die nötige Überwachung und regelmässige Beurteilung, wir haben es gehört, von solchen Organisationen, werden weiter an den Bürokratieschrauben drehen und der neue Ausgabentopf wird ohne Zweifel weiterwachsen. Da wir aber, wie gesagt, die grundsätzliche Zielsetzung und die Vorschulgruppe durchaus unterstützen, stellt die FDP folgender Änderungsantrag: Punkt 3 des Antrags ist ersatzlos zu streichen, das heisst die neue Verordnung über Spielgruppenbesuche. Und in dem Zusammenhang: Punkt 2 des Antrags ist der Teil, dass wir das Jahresbudget von 300 000 auf 200 000 Franken reduzieren wollen. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde uns erlauben, den Rest des Antrags dann gutzuheissen.»

Laura Hartmann (SVP/EDU): «Guten Abend miteinander. Die SVP/EDU-Fraktion steht dem Geschäft der frühen Sprachbildung kritisch gegenüber. Nicht weil wir der Meinung sind, dass die Deutschförderung vor dem Kindergarteneintritt unnötig sei, sondern wir sind eher der Meinung, dass die Notwendigkeit einer Deutschförderung per se keine gute Entwicklung ist. Laut Kanton sind die Zahlen der Personen aus dem nicht deutschsprachigen Ausland zwischen 2016 und 2022 im Bülach von 1729 auf 5657 Personen angestiegen. Das ist mehr als dreimal so viel. Gleichzeitig führt die Verdrängung von einkommensschwachen Familien aus der Stadt Zürich in günstigere Stadtrandgebiete dazu, dass die Herausforderungen im Bereich Integration und Sprachförderung auch in Bülach wachsen. Mit Verlaub, aber ist das die Entwicklung, die wir uns für Bülach wünschen? Ausserdem sind wir der Meinung, dass eine pauschale Subvention von 50 % für Familien bis zu einem massgebenden Einkommen von 110 000 Franken als Giesskannenprinzip nicht zielführend ist, und unterstützen somit den Antrag der FDP einstimmig.



Schlussendlich stimmen wir dem Geschäft zähneknirschend mehrheitlich zu, weil wir anerkennen den Handlungsbedarf, der heute vorhanden ist, und je früher die Förderung stattfindet, desto wirksamer ist sie dann auch.»

Detailberatung

Der Vorsitzende übergibt das Wort Larissa Kägi.

Larissa Kägi: «Für alle diejenigen, die vorher vielleicht noch nicht gut zugehört und/oder es noch nicht verstanden haben: Die Sprachbildung brauchen alle Kinder, nicht nur diejenigen, die Deutsch als Zweit- oder als Drittsprache haben. Und auch, möchte ich noch sagen, wir Erwachsenen diskutieren jetzt über ein Geschäft. Dabei vergessen wir aber die, die es direkt und am meisten betrifft, nämlich die Kinder. Was würden wohl die Kinder sagen? Kinder sind offen, neugierig und wollen immer wieder Neues erleben und lernen.

Auch möchte ich sagen, es handelt sich da nicht um ein Giesskannenprinzip, sondern um eine zweckgebundene Qualitätsförderung. Also es ist nicht pauschal so, dass einfach alle etwas bekommen, sondern es ist an einer Erwartung angeknüpft. Die Mittel, die wir jetzt ausgeben, kommen den Kindern zugute, unabhängig von den Eltern und vom Einkommen. Also die Aussage, indirekt auch an Eltern, denen es vielleicht an Motivation fehlt, aber das Geld haben, das ist einfach eine Unterstellung. Ich arbeite schon seit längerem mit vielen Eltern zusammen und ich habe noch nie Eltern erlebt, die keine Motivation haben, das Bestmögliche für ihr Kind zu machen oder zu geben. Wir von den Grünen sagen deshalb ganz klar Nein zu diesem Änderungsantrag.»

Der Vorsitzende übergibt das Wort Stadträtin Frauke Böni.

Stadträtin Frauke Böni: «Geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, ich bedanke mich schon einmal für die vielen positiven Voten, aber auch für die kritischen Voten, denn die machen es ja dann letztendlich spannend, dass man dann auch zum Erklären kommt. Also, liebe Mitglieder der FDP-Fraktion und der SVP-Fraktion, sie halten wichtige Aspekte des vorgeschlagenen Konzepts für unnötig, sie beurteilen die 17 500 Franken für die städtischen Beiträge an die Spielgruppenträger als eine Verteilung mit der Giesskanne und weitere 82 500 Franken vom Konzept wollen sie ohne weitere Begründung kürzen. Zudem erwarten sie eine Zunahme der Bürokratie und eine Zunahme der Ausgaben, das lehnen sie ab.

Der Stadtrat begrüsst, dass sie die frühe Sprachbildung grundsätzlich unterstützen, wirklich sehr. Der Stadtrat hat die frühe Sprachbildung auf fünf Säulen gestellt, nämlich die Vorschulgruppe, die Hausbesuche, die Elternbildung und die Stärkung der Spielgruppe als Fördergefäss durch eine Objekt- sowie



eine Subjektfinanzierung. Es ist uns, glaube ich, allen bewusst, dass wir im Vorschulbereich eben keine staatlichen Institutionen haben. Wir müssen mit den privaten Spielgruppen in Bülach zusammenarbeiten, welche die Förderung der Kinder vor dem Kindergarten mittragen, und zwar in der Phase, die so relevant ist für die Kinder, für die Entwicklung und nachher für die Chancengerechtigkeit. Die Spielgruppen in Bülach sind nicht auf uns angewiesen, aber wir von der Stadt und die Eltern der Kinder sind auf die Spielgruppen angewiesen. Und die Spielgruppe zu motivieren, sich sowohl quantitativ wie auch qualitativ zu steigern, das ist einer der Gründe. Und zweitens die finanzielle Hürde zu senken für die Eltern, damit sie die dringenden Empfehlungen für die Förderung der Sprachbildung von ihren Kindern umsetzen können.

Sie lehnen das Giesskannenprinzip ab. Gemäss Duden bedeutet Giesskannenprinzip „eine willkürliche und undifferenzierte Verteilung von Geldern auf viele Empfänger“. Das ist da eindeutig nicht der Fall. Zur Unterstützung der Spielgruppe eben diese 17 500 Franken ohne Leistungsvereinbarung, ohne eine Verpflichtung einen Mehraufwand auf sich zu nehmen, sowohl bei der pädagogischen Leistung wie auch bei der Aufsicht durch die Stadt gibt es keinen Rappen. Und was die direkte Unterstützung der Eltern via Beitragsverordnung angeht, das sind eben die budgetierten 75 000 Franken im Artikel 3 dieser Beitragsverordnung der Stadt, die wir vorgesehen haben für den Spielgruppenbesuch, steht im Abschnitt 2: „Der Stadtrat legt die maximale beitragsberechtigte Spielgruppentarife sowie das massgebende Einkommen sowie die Höhe der Beiträge fest.“ Damit orientiert sich die Unterstützung ganz klar an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehenden, zudem gibt es eine Obergrenze in Bezug auf die Teilnahme pro Woche, man kann also sich die Kinder nicht fünfmal anmelden, und eine maximale Tarifhöhe pro Jahr, pro Spielgruppen-Halbtage.

Ihr Antrag befürchtet, dass sich durch die Überwachung und regelmässige Beurteilung die Bürokratieschraube schneller dreht. Will man keine Giesskanne, lässt sich das leider nicht ganz vermeiden. Aber genau darum haben wir die einkommensabhängige Rabattierung im Vergleich zu der BVO der Kitas massiv vereinfacht. Es gibt keine Abstufungen in Tausenderschritten und in Kommaprozenten bei den Rabatten, sondern eine pragmatische Lösung mit zwei Subventionskategorien, wobei sich eine davon an der Caritas-Kulturlegi orientiert. Wer auf diese Ansprüche hat, der hätte an einer anderen Stelle bereits recht die Hosen runterlassen müssen, und zwar nicht bei uns in Bülach auf der Stadt, sondern bei der Caritas.

Vielleicht noch folgende Zahlen: Während der Besuch einer Kita zweimal pro Woche Kosten von mehr als 12 000 Franken pro Jahr für eine Familie verursacht, ist das bei einer Spielgruppe etwa 2800 Franken pro Jahr, die ein Besuch, wenn das Kind zweimal in der Woche geht, verursacht. Das klingt nicht nach viel Geld, aber es ist halt immer relativ und für eine Familie mit einem Nettoeinkommen unter 67 000 Franken ist es eben immer noch sehr viel. Im Jahr 2025 haben wir 85 Kinder eine Empfehlung für einen oder einen zusätzlichen Spielgruppenbesuch abgegeben und aus dem Rücklauf der Anträge



auf Unterstützung wissen wir, dass die Eltern die Empfehlungen sehr ernst nehmen, genauso wie es Larissa vorher gesagt hat. Aber die grösste Hürde ist einfach die Finanzierung und das haben die Rückmeldungen eben auch ergeben. Deshalb, die finanzielle Hürde muss niedriger werden, ansonsten nützt uns auch die Sprachstandserhebung wenig und die Gesamtwirkung des Konzepts zur frühen Sprachförderung wird nicht erreicht. Und dann frage ich mich dann schon, warum wir das Förderprogramm installieren, wenn es sich die Zielgruppe, die Hauptzielgruppe, gar nicht leisten kann und darum bitte ich das Parlament, dem Änderungsantrag nicht zuzustimmen.»

Abstimmungen

Abstimmung Änderungsantrag FDP-Fraktion

Das Stadtparlament hat mit 11 Ja-Stimmen bei 14 Nein-Stimmen den Änderungsantrag der FDP-Fraktion abgelehnt. Der jährliche Beitrag für die frühe Sprachbildung bleibt bei 300 000 Franken. Punkt 3 des Antrags des Stadtrats wird nicht gestrichen.

Schlussabstimmung

Das Stadtparlament genehmigt mit 23 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen:

1. Die dauerhafte Einführung der Frühen Sprachbildung in Bülach.
2. Die für die Frühe Sprachbildung jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 300 000 Franken.
3. Die neue Verordnung für Spielgruppenbesuche, die per 1. August 2026 in Kraft tritt.
4. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.

Traktandum 3

Umsetzung Begegnungszone Altstadt – Kreditabrechnung (SRB-Nr. 51)

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

Die Kreditabrechnung über die Umsetzung der Begegnungszone Altstadt mit Baukosten von Fr. 2 391 391.85 (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreitung von Fr. 130 340.10 bzw. 5.2 %, Konto 6150.5010.00/INV00043, wird genehmigt. Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligungen und Einnahmen beträgt die Nettobelastung Fr. 2 149 200.85 (inkl. MwSt.).



Eintretensdebatte

Zu diesem Geschäft liegt der Abschied der RPK vor.

Die RPK empfiehlt das Geschäft einstimmig zur Annahme.

Die RPK verzichtet auf eine Wortmeldung.

Wortmeldung Stadtrat

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Fraktionserklärungen

Es gibt keine Fraktionserklärungen.

Detailberatung

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt einstimmig die Kreditabrechnung über die Umsetzung der Begegnungszone Altstadt mit Baukosten von Fr. 2 391 391.85 (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreitung von Fr. 130 340.10 bzw. 5.2 %, Konto 6150.5010.00/INV00043. Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligungen und Einnahmen beträgt die Nettobelastung Fr. 2 149 200.85 (inkl. MwSt.).

Traktandum 4

Schulanlage Allmend Aufstockung + Renovation best. Kindergarten – Kreditabrechnung

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

Die Kreditabrechnung über die Aufstockung und Renovation bestehender Kindergarten Schulanlage Allmend, wird mit Aufwendungen von 3 728 870.47 Franken (inkl. MwSt.) und einer Kreditüberschreitung von 143 270.47 Franken (+4.0 %) genehmigt.

Eintretensdebatte

Zu diesem Geschäft liegt der Abschied der RPK vor.

Die RPK empfiehlt das Geschäft einstimmig zur Annahme.



Die RPK verzichtet auf eine Wortmeldung.

Wortmeldung Stadtrat

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Stadtrat.

Fraktionserklärungen

Es gibt keine Fraktionserklärungen.

Detailberatung

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Stadtparlament.

Abstimmung

Das Stadtparlament genehmigt einstimmig die Kreditabrechnung über die Aufstockung und Renovation bestehender Kindergarten Schulanlage Allmend, mit Aufwendungen von 3 728 870.47 Franken (inkl. MwSt.) und einer Kreditüberschreitung von 143 270.47 Franken (+4.0 %).

Traktandum 5

Fragen an Kommissionen und Stadtrat

Larissa Kägi: «Schon wieder ich. Lieber Andreas, vor knapp einem Jahr habe ich dich schon einmal gefragt hier im Parlament zum Thema Tempo 30, jetzt klopfe ich wieder an. Trotz mehrerer eingereichter Tempo-30-Petitionen, die in den Jahren 2023 und 2024 eingereicht worden sind, ist leider für mich als Einwohnerin von Bülach noch nichts passiert. Deshalb frage ich jetzt wieder, was ist der aktuelle Stand der einzelnen Petitionen und was ist der aktuelle Stand der Motion und wann ist mit der Umsetzung der Petitionen und der Motion zu rechnen?»

Stadtrat Andreas Müller: «Ich beantworte gerne die Fragen. Guten Abend miteinander. Ja, der Stadtrat hat schon früher entschieden, ich habe das auch schon einmal hier gesagt, dass wir die einzelnen Petitionen nicht einzeln behandeln, sondern mit der Umsetzung grossflächig in den Quartieren unterwegs sind. Daher werden die Petitionen nicht einzeln umgesetzt, sondern Tempo 30 in den Quartieren gesamtheitlich vorantrieben. Grossflächig Tempo 30 und die Petitionen gleichzeitig umzusetzen, ist nicht zielführend. Es würde einen grossen Koordinationsaufwand mit sich bringen, da sämtliche Planungen und die Massnahmen aufeinander abgestimmt werden müssten.



Wie ist der aktuelle Stand im Moment? Im Zeitraum November/Dezember 2025 sind an rund 14 Stellen Verkehrsmessungen durchgeführt worden. Das ist die zwingende Voraussetzung, damit die Kantonspolizei die Einführung von Tempo 30 verfügen kann. Gleichzeitig zeigen die Verkehrsmessungen auf, welche Massnahmen im Strassenraum notwendig sind. Derzeit läuft die Auswertung dieser Messungen durch das Planungsbüro. Gemäss aktuellem Zeitplan können Antrag und Weisung zuhanden des Stadtparlaments wie vorgesehen im Herbst 2026 überwiesen werden.

Wann mit der Umsetzung angefangen werden kann? Die bauliche und signalisationstechnische Umsetzung von Tempo 30 in den Quartieren hängt sehr stark von den weiteren politischen Prozessen im Stadtparlament sowie von den jeweiligen Rechtsmittelverfahren ab. Es kann ein Referendum durch den Parlamentsbeschluss geben und es kann Rechtsmittel gegen die Verfügung der Kantonspolizei geben.

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, dem Parlament entsprechende Unterlagen vorzulegen, welche seriös ausgearbeitet sind und von der Kantonspolizei auch genehmigt werden können. Wir sind auf Kurs, ein Schnellschuss bringt, wie schon einmal gesagt hier drinnen, nicht sehr viel. Alle weiteren Informationen kann man auch ab der Bülacher Homepage nehmen. Vielen Dank.»

Peter Stiefenhofer: «Ja, das ist jetzt ein bisschen improvisiert. Ich sitze jetzt drei Jahre hier drinnen und ich habe schon mehrfach gehört von Petitionen, ich weiss auch über die Motion und jetzt hat man im letzten November/Dezember, also vor 2 Monaten, angefangen Verkehrsmessungen zu machen. Warum ist das nicht schon viel früher passiert an einschlägigen Stellen?»

Stadtrat Andreas Müller: «Lieber Peter, im Rahmen dieser Umsetzung gibt es einen ganz klaren Fahrplan, wie wir vorgehen und wir gehen Schritt für Schritt vor, dass nichts in die Quere kommen kann. In dem Zeitplan, den wir vorgestellt haben vor 18 Monaten, war schon klar, dass man November/Dezember 2025 die Verkehrsmessungen macht. Die Polizei hat sich auch darauf vorbereitet und die sind dann durchgeführt worden. Also wir gehen wirklich Schritt für Schritt vor, so dass wir das Geschäft ins Ziel bringen ohne Zwischenfälle.»

Traktandum 6

Diverses

Es gibt keine Wortmeldungen aus dem Stadtparlament unter dem Traktandum «Diverses».

Informationen des Vorsitzenden



Der Vorsitzende informiert, dass leere PET-Flaschen im Rahmen der Parlamentssitzungen ab sofort im dafür vorgesehenen Behälter beim Ausgang zu entsorgen sind. Dies erleichtert die Aufräumarbeiten nach den Parlamentssitzungen.

Rechtskraft der Beschlüsse

Gegen die Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtparlaments vom 8. Dezember 2025 sind keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die Rekursfrist lief bis Montag, 12. Januar 2026.

Rechtsbelehrung

Aus dem Stadtparlament gibt es keine Einwände betreffend der an der heutigen Sitzung behandelten Geschäfte.

*** Die Sitzung ist geschlossen. Ende der Sitzung: 20.00 Uhr. ***

Protokoll Protokoll
Behörde Stadtparlament
Beschluss-Nr.
Sitzung vom 26. Januar 2026



Bülach, 29. Januar 2026

Für die Richtigkeit:

Patrick Aeschlimann
Parlamentssekretär

Geprüft:

Andreas Scheuss
Parlamentspräsident

Patrizia Nötzli
1. Vizepräsidentin

Dominik Berner
2. Vizepräsident

Geht an:

- Mitglieder des Stadtparlaments
- Mitglieder des Stadtrats
- Mitglieder der Geschäftsleitung der Stadt Bülach
- Protokollsammlung

16.04.24 / 13.13.30

Anfrage der SVP/EDU Fraktion betreffend Asylwesen: Kosten 2020 – 2024

Antwort des Stadtrats

Anfrage von	Parlamentarierin Romaine Rogenmoser und mitunterzeichnende Parlamentsmitglieder
Datum der Anfrage	3. November 2025
Titel der Anfrage	Asylwesen: Kosten 2020 – 2024
Datum der Verlesung im Parlament	8. Dezember 2025
Frist zur Beantwortung	8. Februar 2026 (Art. 53 a Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtparlaments)
Vorletzte Sitzung vor Fristablauf	14. Januar 2026
Letzte Sitzung vor Fristablauf	28. Januar 2026

Wortlaut der Anfrage

„Das Asylwesen ist grundsätzlich eine Bundesaufgabe. Die Schweiz weist – insbesondere im Verhältnis zur Fläche unseres Landes und zur Bevölkerungszahl – im Vergleich zu den Europäischen Ländern eine sehr hohe Anzahl Flüchtlinge auf. Ebenfalls weist die Schweiz im internationalen Vergleich zu wenig Asylgesuche ab. Bei Asylgesuchen aus der Türkei werden vom Bund gemäss Statistik gerade mal 8% abgelehnt. In Deutschland und in Frankreich liegt hingegen die Abweisungsquote bei 83% – also 10 mal höher. Verantwortlich für diese Zustände ist grundsätzlich der für das Departement zuständige Bundesrat (Beat Jans, SP), welcher die Asylproblematik einfach auf die Gemeinden abschiebt, mit entsprechend steigenden Kosten.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie hat sich der Bruttoaufwand des Asylwesens in der Stadt Bülach – also ohne Entschädigung des Bundes und unabhängig vom Asylstatus – über die letzten 4 Jahre (2020–2024) entwickelt? Listen Sie dazu die jährlichen Beträge und die prozentuale Steigerung gegenüber dem Jahr 2020 auf.*
- 2. In welchen weiteren Sachbereichen wie Bildung (DaZ, Heilpädagogik, Schulheime), Sicherheit (Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr), Soziales oder Gesundheit (Pflege-, Krankenkassenkosten, Betreuung,*



Sozialversicherungen, Beschäftigungsprogramme, Therapien,) fallen weitere direkte oder indirekte Kosten des Asylwesens an?

- 3. Werden in diesen Sachbereichen die Kosten separat je nach Aufenthaltsstatus erhoben? Wenn ja, wie hoch waren die Beträge für alle Asylsuchenden in den jeweiligen Sachbereichen über die letzten vier Jahre? Wenn nein, ist eine prozentuale Schätzung oder Annahme möglich?*
- 4. Die Bundesbeiträge für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen laufen in der Regel nach 5 bzw. 7 Jahren aus. Mit welchen Mehrkosten rechnet die Gemeinde in den kommenden 5 Jahren aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträgen?*
- 5. Wie verhält sich der Stadtrat angesichts der Herausforderungen gegenüber Bund und Kanton, welche das Problem einfach an die Gemeinden abschieben?*
- 6. Begrüssst der Stadtrat eine Obergrenze der Aufnahmequote von Asylanten von 1%, bzw. wo liegt die Kapazitätsgrenze bei der Aufnahmequote von Asylanten in unserer Gemeinde? "*

Der Stadtrat **beschliesst:**

Die Anfrage von Parlamentarierin Romaine Rogenmoser betreffend Asylwesen: Kosten 2020 – 2024, wird wie folgt beantwortet:

Antwort auf Frage 1: Wie hat sich der Bruttoaufwand des Asylwesens in der Stadt Bülach – also ohne Entschädigung des Bundes und unabhängig vom Asylstatus – über die letzten 4 Jahre (2020–2024) entwickelt? Listen Sie dazu die jährlichen Beträge und die prozentuale Steigerung gegenüber dem Jahr 2020 auf.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Bruttoaufwandes von den Jahren 2020 bis 2024 auf. Der Aufwand setzt sich zusammen aus den Personal- und Sachkosten sowie den Umlagen gemäss den Berichten zu den Rechnungen (Produkt SO-03.1 Flüchtlings- und Asylkoordination).



Jahr	Bruttoaufwand in TFr.	Steigerung in % (2020 = 100 %)	Erlös in TFr.	Nettoaufwand in TFr. (= Saldo)
2020	2 211		- 1 470	741
2021	1 475	- 33,3 %	- 1 235	240
2022	2 350	+ 6,3 %	- 2 502	- 152
2023	3 147	+ 42,3 %	- 3 419	- 272
2024	4 467	+ 102 %	- 4 526	- 59

Antwort auf Frage 2: In welchen weiteren Sachbereichen wie Bildung (DaZ, Heilpädagogik, Schulheime), Sicherheit (Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr), Soziales oder Gesundheit (Pflege-, Krankenkassenkosten, Betreuung, Sozialversicherungen, Beschäftigungsprogramme, Therapien) fallen weitere direkte oder indirekte Kosten des Asylwesens an?

Feststellungen aus den Ressorts Bildung, Bevölkerung und Sicherheit sowie Soziales und Gesundheit

Dank der geführten Kostenrechnung bildet das Produkt SO-03.1 Flüchtlings- und Asylwesen ein fast vollständiges Bild ab, wieviel direkte und indirekte Kosten im Asylwesen anfallen. In den für die Beantwortung der Frage drei relevanten Ressorts wird übereinstimmend festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem Asylwesen keine bedeutenden, weiteren zusätzlichen direkten oder indirekten Kosten anfallen.

Im Ressort Bildung gibt es keine besonderen Klassen oder Angebote für Kinder von Familien aus dem Asylbereich. Zudem ist die Anzahl Kinder aus dem Asylbereich klein, da sich in den letzten Jahren lediglich einzelne Familien mit Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter in Bülach aufhielten. Es entstehen also keine besonderen Kosten.

Die Primarschule Bülach führt aber eine bis zwei so genannte Aufnahmeklassen. Diese sind für Kinder eingerichtet, welche ohne jegliche Deutschkenntnisse nach Bülach ziehen und eingeschult werden. Sie bleiben nur so lange in dieser Sammelklasse, bis sie sprachlich dem Regelunterricht folgen können und wechseln dann in die entsprechenden Klassen im Schuleinzugsgebiet. Kindergartenkinder werden direkt im Regelkindergarten eingeteilt. In den Aufnahmeklassen hat es ab und zu vereinzelt Kinder von Familien aus dem Asylbereich.

Im sonderpädagogischen Bereich gibt es ebenfalls keine expliziten zusätzlichen Kosten.



Im Ressort Bevölkerung und Sicherheit werden weder bei Polizei, Feuerwehr noch Zivilschutz die Kosten separat ausgewiesen. Einzelne Einsätze – beispielsweise polizeiliche Interventionen im Umfeld von Asylunterkünften, feuerwehrtechnische Unterstützung bei Ereignissen in Unterkünften oder punktuelle Leistungen des Zivilschutzes – erfolgen im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Zuständigkeiten.

Im Ressort Soziales und Gesundheit entstehen ebenfalls keine weiteren Mehrkosten, mit Ausnahme von rund 20 000 Franken jährlich für die Subventionierung von Krippenplätzen. Die Eltern dieser Kinder werden aufgrund deren Erwerbseinkommen aber auch entsprechend mit weniger finanziellen Mitteln für den Lebensbedarf unterstützt. In allen weiteren Bereichen wie Pflegefinanzierung, Sozialversicherungen, Beschäftigungsprogrammen oder Therapien fallen keine zusätzlichen Kosten an, bzw. können nicht spezifisch dem Asylwesen zugeordnet werden.

Insgesamt zeigt sich, dass aus Sicht der drei genannten Ressorts keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen, die über die regulären Einsatz- und Grundversorgungsaufgaben hinausgehen und direkt dem Asylwesen zugeschrieben werden können.

Antwort auf Frage 3: Werden in diesen Sachbereichen die Kosten separat je nach Aufenthaltsstatus erhoben? Wenn ja, wie hoch waren die Beträge für alle Asylsuchenden in den jeweiligen Sachbereichen über die letzten vier Jahre? Wenn nein, ist eine prozentuale Schätzung oder Annahme möglich?

Hierzu wird auf die Antwort bei Frage 2 verwiesen. Da in den drei Ressorts keine signifikanten Zusatzkosten für Asylsuchende entstehen, kann auch keine prozentuale Schätzung oder Annahme separat je nach Aufenthaltsstatus vorgenommen werden.

Antwort auf Frage 4: Die Bundesbeiträge für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen laufen in der Regel nach 5 bzw. 7 Jahren aus. Mit welchen Mehrkosten rechnet die Gemeinde in den kommenden 5 Jahren aufgrund der wegfallenden Bundesbeiträgen?

Gemäss aktueller Gesetzeslage haben Schutzsuchende Personen nach frühestens fünf Jahren nach Einreise, die Möglichkeit, eine B-Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Wie dies in der Praxis genau umgesetzt wird, ist aktuell noch unklar. Das führt auch dazu, dass diese Kosten für die Schutzsuchenden schwierig zu prognostizieren sind. Die konkrete Handhabung, wie insb. mit dem Status S zu verfahren ist, muss der Bund zusammen mit den Kantonen festlegen.



Zudem gilt weiterhin die Vorgabe, dass möglichst viele Schutzsuchende im 1. Arbeitsmarkt erwerbstätig sein sollen. Das heisst, dass Schutzsuchende aktuell sehr stark in der beruflichen Integration gefördert werden, mit dem Ziel, dass sich Schutzsuchende vermehrt von der Asylfürsorge ablösen können.

Bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern ist in der Stadt Bülach der Stand aktuell so, dass erst ab dem Jahr 2028 weitere Personen in die Kategorie «+7 Jahre» fallen, wodurch die Beiträge des Kantons wegfallen. Von diesen Personen befinden sich der Grossteil ebenfalls in einem Programm zur beruflichen Integration oder sind bereits in einer (Vor-)Lehre. Es ist realistisch davon auszugehen, dass diese Personen im Jahr 2028 nicht mehr auf Asylfürsorge angewiesen sind.

Eine verlässliche Aussage zu möglichen Mehrkosten in den nächsten fünf Jahren ist deshalb nicht möglich.

Antwort auf Frage 5: Wie verhält sich der Stadtrat angesichts der Herausforderungen gegenüber Bund und Kanton, welche das Problem einfach an die Gemeinden abschieben?

Der Stadtrat stützt die Haltung der Sozialkonferenz Kanton Zürich. Das Asylwesen ist eine Verbundaufgabe, die von allen drei Staatsebenen getragen werden muss. Es ist jedoch Aufgabe des Bundes, für rasche Verfahren zu sorgen. Zudem sollen erweiterte Verfahren möglichst auf Kantonsebene erfolgen. Dies hätte zur Folge, dass auf Gemeindeebene grundsätzlich nur Personen mit Bleiberecht zu betreuen sind, für die dann auch konsequent der Integrationsauftrag umgesetzt werden muss.

Antwort auf Frage 6: Begrüssst der Stadtrat eine Obergrenze der Aufnahmequote von Asylanten von 1 %, bzw. wo liegt die Kapazitätsgrenze bei der Aufnahmequote von Asylanten in unserer Gemeinde?

Die Unterbringung, Betreuung und Integration von Menschen, welche sich aufgrund eines Asylverfahrens in der Schweiz aufhalten, ist für den Stadtrat eine Verbundaufgabe. Diese Aufgabe muss vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden gemeinsam gelöst werden. Eine fixe Obergrenze zu definieren (wie dies z.B. Kantonsrat Stefan Schmid mit seiner parlamentarischen Initiative forderte) ist derzeit nicht zu befürworten. Der Lösungsansatz mit einer Obergrenze von 1,0 % sollte nur dann ins Auge gefasst werden, wenn die Umsetzung der «Neustrukturierung Asyl 2019» (zu der am 5. Juni 2016 eine eidgenössische Volksabstimmung stattfand) weiterhin bzw. zukünftig nicht funktioniert. Diese Haltung wird auch von der Sozialkonferenz Kanton Zürich gegenüber dem Kanton vertreten.



Eine Aufnahmequote von 1,0 % entspricht in Bülach der Beherbergung von 244 Personen (Stand Einwohnerzahl per 31. Dezember 2024).

Im Zentrum Müliweg hat es Platz für maximal 160 Personen. Gemessen an der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2024 (24 435 Personen) würde das einem Kontingent von 0,7 % entsprechen. Dem Bedarf, der über einer Aufnahmequote von 0,7 % liegt, muss anderweitig begegnet werden (Nutzung anderer städtischer Liegenschaften, Zwischennutzungen, Anmietungen, bauen, etc.)

1. Mitteilung an:

- a) Romaine Rogenmoser, Mitglied des Stadtparlaments
- b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
- c) Patrick Aeschlimann, Parlamentssekretär
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Philipp Suter
Stadtschreiber



Frühe Sprachbildung für Kinder im Vorschulalter

Referat Kommission Bildung und Soziales



Vorgeschichte

- Mai 2019** Konzept «Frühe Förderung» durch Stadtrat verabschiedet (SRB 162)
- Okt 2022** Parlament bewilligt mit 21:3 Stimmen 60%-Koordinationsstelle
- Nov 2023** Stadtrat genehmigt zweijähriges Pilotprojekt (SRB 435)
 - Erste Sprachstandserhebung Januar 2024
 - Sprachförderangebote des ersten Zyklus ab Sommer 2024
- Juni 2025** Auswertungsbericht Pilotprojekt zuhanden von Stadtrat und Parlament
- Juli 2025** Aktueller Antrag zur dauerhaften Einführung ab Sommer 2026



Ausgangslage

**Anzahl QUIMS-Schulen
in Bülach**

2014/15: 1 von 6

2024/25: 5 von 6

**Sprachstandserhebungen
2024 und 2025**

mehr als 40% mit Deutschförderbedarf

pro Jahrgang (ca. 275 Kinder):

50 bis 60 Kinder mit sehr hohem Förderbedarf (20%)



Konzept und Umsetzung

**Sprachstandserhebung
optimiert**

Zusammenarbeit Uni Basel
«Erfolgreicher Kindergartenstart»

**Förderangebote
verfügbar**

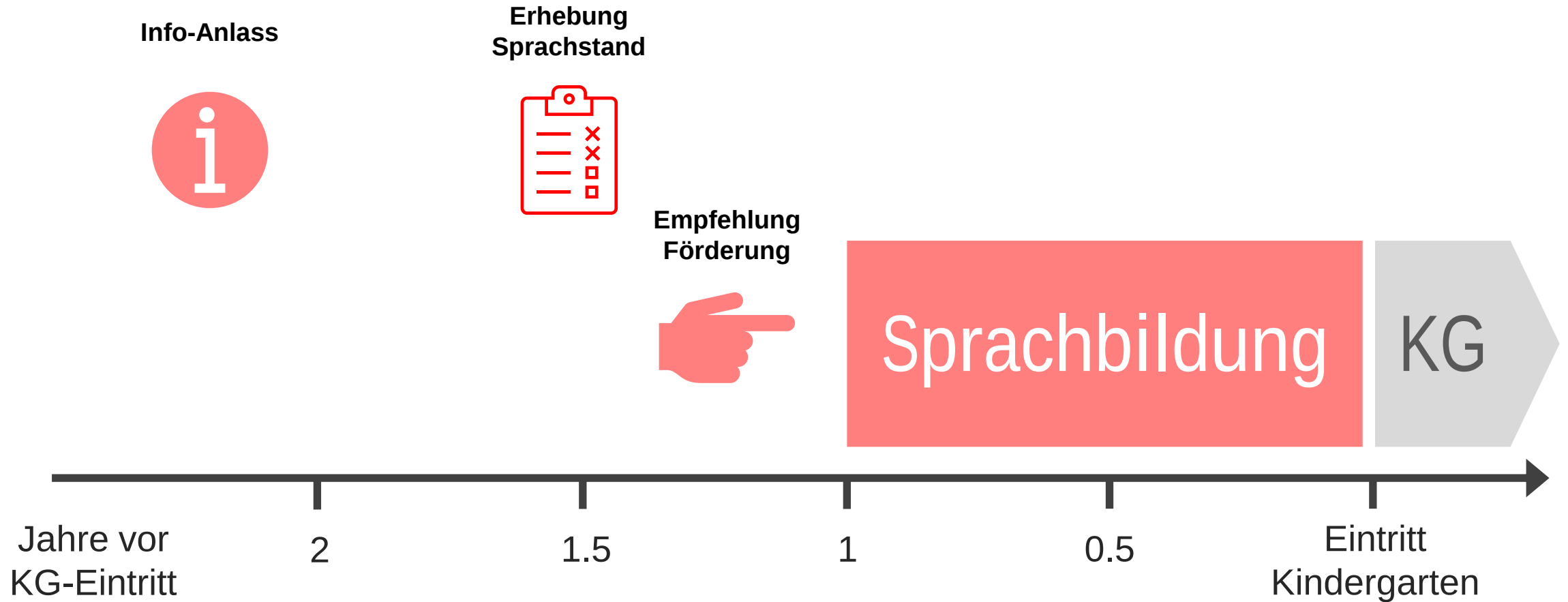
bedürfnisgerecht differenzierte Angebote,
Finanzielle Beiträge an Spielgruppenträger

**Zugang zur Frühen
Sprachbildung**

Infoanlass,
(Koordinationsstelle),
finanzielle Beiträge an Eltern für Spielgruppenbesuche,
Elternbildung,
Hausbesuchsprogramm «schritt:weise»



Der Förderzyklus





Differenzierte Angebote und Kosten

Was	Kosten pro Jahr	(in Tausend Franken)
Spielgruppen: Beiträge an Eltern	75	
Spielgruppen: Beiträge an Spielgruppen-Träger	17.5	
3 Vorschulgruppen: Personalressourcen, Infrastruktur, Material, Erlös	142.5	
Hausbesuchsprogramm «schritt:weise» (6 Plätze)	30	
Elternbildung	5	
Sprachstandserhebung via Uni Basel	7	
Reserve	23	
TOTAL pro Jahr	300	



Einstimmige Empfehlung: Annahme

finanziell sinnvoll	Fördermassnahmen verhindern höhere Kosten bei DaZ, IF und Sonderschulung
optimal früh	Sprachförderung im sehr frühen, für den Spracherwerb günstigen Zeitraum
ausbalanciert	Sehr unterschiedliche Arten von Förderbedarf abgedeckt, Steuerbarkeit für Zukunft gegeben
differenziert	Beiträge an Spielgruppenträger und Elternbeiträge verhältnismässig ausgestaltet
Fazit	Eine ausgewogene, differenzierte und effektive Lösung

31. Sitzung vom 26. Januar 2026

Sitzung - 26.01.2026

ABSTIMMUNGSPROTOKOLL

Wollen Sie das Protokoll der Sitzung vom 8. Dezember 2025 genehmigen?		Einstimmig
Stimmberechtigte: 25	Uhrzeit: 26.01.2026 19:05:37	Art: Offen
Abgestimmt: 25		Nicht abgestimmt: 0
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 0
Ja	100.00%	25 Stimmen
Nein	0.00%	0 Stimmen
Enthaltung		0 Stimmen

- Streichen von Punkt 3 des Antrags des Stadtrats vom 2. Juli 2025 ("Die neue Verordnung für Spielgruppenbesuche wird genehmigt und tritt per 1. August 2026 in Kraft.") - Kürzung des jährlichen Beitrags der frühen Förderung um 100'000 Franken auf 200'000 Franken Wollen Sie dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion zustimmen?	Abgelehnt
--	-----------

Stimmberechtigte: 25	Uhrzeit: 26.01.2026 19:41:50	Art: Offen
Abgestimmt: 25		Nicht abgestimmt: 0
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 0
Ja	44.00%	11 Stimmen
Nein	56.00%	14 Stimmen
Enthaltung		0 Stimmen

Wollen Sie die frühe Sprachbildung für Kinder im Vorschulalter mit jährlich wiederkehrenden Kosten von 300'000 Franken pro Jahr genehmigen?		Angenommen
Stimmberechtigte: 25	Uhrzeit: 26.01.2026 19:48:37	Art: Offen
Abgestimmt: 25		Nicht abgestimmt: 0
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 0
Ja	92.00%	23 Stimmen
Nein	8.00%	2 Stimmen
Enthaltung		0 Stimmen

Wollen Sie die Kreditabrechnung über die Umsetzung der Begegnungszone Altstadt mit Baukosten von 2'391'391.85 Franken (inkl. MwSt.) und einer Kreditunterschreitung von 130'340.10 Franken bzw. 5.2 % genehmigen?		Einstimmig
Stimmberechtigte: 25	Uhrzeit: 26.01.2026 19:51:02	Art: Offen
Abgestimmt: 25		Nicht abgestimmt: 0
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 0
Ja	100.00%	25 Stimmen
Nein	0.00%	0 Stimmen
Enthaltung		0 Stimmen

Wollen Sie die Kreditabrechnung über die Aufstockung und Renovation bestehender Kindergarten Schulanlage Allmend mit Aufwendungen von 3'728'870.47 Franken (inkl. MwSt.) und einer Kreditüberschreitung von 143'270.47 Franken (+4.0 %) genehmigen?

Einstimmig

Stimmberechtigte: 25

Uhrzeit: 26.01.2026 19:53:00

Art: Offen

Abgestimmt: 25

Nicht abgestimmt: 0

Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen

Enthaltung: 0

Ja	100.00%	25 Stimmen
Nein	0.00%	0 Stimmen
Enthaltung		0 Stimmen

Dominik Berner
Fabrikstrasse 11
8180 Bülach
dominik.berner@buelach.ch

Andreas Scheuss
Präsident des Stadtparlaments
ZVG
8180 Bülach

11. 1. 2026

Parlamentarische Initiative: Verbot von lärmenden Feuerwerk

Die Polizeiverordnung der Stadt Bülach wird wie folgt angepasst:

Anpassung §26.1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk (Kategorie F3 und F4 gemäss Sprengstoffverordnung SprstV¹) ist ganzjährig verboten - auch in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Streichung §26.2. Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Bevölkerung und Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Anpassung der Nummerierung innerhalb Art 26. aufgrund geändertem Wortlaut

Begründung:

Feuerwerke verursachen erhebliche Lärm- und Feinstaubbelastungen, welche insbesondere für Kinder, ältere Menschen sowie Haus- und Wildtiere eine Belastung darstellen. Insbesondere an Feiertagen bleibt zudem oft ein erheblicher Teil des Abfalls des Feuerwerks liegen und muss durch die Stadt entsorgt werden.

Zudem kommt es regelmässig zu Verletzungen und Sachschäden infolge unsachgemässen Umgangs mit Feuerwerkskörpern. Ein Verbot erhöht die öffentliche Sicherheit, reduziert die Umweltbelastung und trägt zu einer höheren Lebensqualität für die Bevölkerung von Bülach bei.

Erstunterzeichner:

Dominik Berner

Mitunterzeichnende:

Anne-Christine Halter
Iris Surber
Tünde Mihalyi
Luis Calvo
Andreas Scheuss
Larissa Kägi
Barbara Galeuchet
Philemon Abegg
Patrizia Nötzli
Reto Zumstein

¹ SprstV: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/78/de>



Abteilung Politik und Präsidiales

Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Bülach

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

13. November 2024



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die vorliegende teilrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Bülach (synoptische Darstellung) wird genehmigt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 13 Ziff. 1 der GO dem obligatorischen Referendum.

Die Urnenabstimmung ist für den 28. September 2025 geplant.

2. Mitteilung an
 - a) Mitglieder des Stadtparlaments (via Parlamentssekretariat)
 - b) Mitglieder des Stadtrats
 - c) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - a) Leiterin Politik und Präsidiales
 - b) Leiterin Politik

Beilage

- Synoptische Darstellung der Anpassungen (Version 2)



Weisung

1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) per 1. Oktober 2022 wurden die Abläufe bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen erleichtert, Schwachstellen im Gesetzesvollzug behoben und kleinere gesetzliche Lücken im Initiativ- und Referendumsrecht geschlossen.

Einige der Änderungen des GPRs bedingen zwingend auch eine Anpassung der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bülach. So ist in der Übergangsbestimmung zur Änderung des GPR vom 9. Mai 2022 festgehalten, dass die Parlamentsgemeinden die für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros erforderliche Anpassung in der Gemeindeordnung gemäss § 14 Abs. 2 bis zum Ende der während des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Amtsdauer ihrer Behörden vornehmen müssen. Bis dahin legt das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros fest.

Wesentliche Änderungen werden in den folgenden Artikeln vorgenommen:

- Art. 13 Ziff. 8 (Obligatorisches Referendum)
- Art. 22 (Finanzbefugnisse des Stadtparlaments)
- Art. 32 (Finanzbefugnisse des Stadtrats)

Diese Änderungen erhöhen die Finanzbefugnisse für die Veräusserung sowie für den Erwerb und Tausch von Immobilien im Finanzvermögen sowohl für den Stadtrat als auch für das Stadtparlament. Diese Anpassungen sind notwendig, da die Immobilienpreise in den letzten Jahren stark gestiegen sind. Auch die Kompetenzen für Investitionen in Immobilien des Finanzvermögens sollen erhöht werden, um die Handlungsfähigkeit des Stadtrats in diesem Bereich gewährleisten zu können. Bisher orientierten sie sich an der allgemeinen Kreditkompetenz des Stadtrats von 300 000 Franken.

Zusätzlich wurden kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die vorliegende Version 1 der revidierten Gemeindeordnung (synoptische Darstellung) wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht.



2. Die Änderungen im Überblick

Abgesehen von den zwingenden Änderungen, bedingt durch die Revision des GPRs, wurde die Gemeindeordnung nicht grundlegend geändert. Alle Änderungen sind detailliert in einer synoptischen Darstellung zusammengefasst (siehe Beilage 1) und nachfolgend nach Artikeln der Gemeindeordnung aufgeführt:

Art. 10, Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ~~in diesem Fall~~ ein Beiblatt beigelegt.

Begründung: Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die GO dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der GO (§ 55 Abs. 1, 61 GPR).

Art. 13 Ziff. 8, Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 12'000'000~~ Fr. 20 000 000;

Begründung: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Vergleich:

- Kloten > 20'000'000
- Opfikon > 10'000'000
- Dübendorf Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament
- Uster Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament

Art. 12 Abs. 2, Jugendvorstoss

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit ~~des Gemeinderats des Stadtparlaments~~ liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.



Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Art. 17 Abs. 3 Ziff. 1, Steuerung

³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben:

1. ~~den Erlass von Grundsatzbeschlüssen;~~
2.
3.;
4.;
5.



Begründung: Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angesprochen. Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 28.

Art. 18 Ziff. 3, Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt:

1. ...;
2. ...;
3. die Mitglieder der Sozialbehörde.

Begründung (gilt auch für Art. 48–52): Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.

Art. 20 Ziff. 4, Planungsbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. ...;
2. ...;
3. ...;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt.

Begründung: Aufgrund von Problemen betreffend Zuständigkeit unter anderem bei Verkehrsbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie privaten Gestaltungsplänen ohne Mehrnutzung wurde die Aufzählung auf Vollständigkeit geprüft und insbesondere Ziffer 4 eindeutiger formuliert.

Art. 22 Ziffn. 5, 6 und 7, Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament ist zuständig für:

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 1 000 000~~ Fr. 2 000 000;



6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 300'000~~ Fr. 3 000 000;
7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als ~~Fr. 5'000'000~~ Fr. 8 000 000 bis Fr. 20 000 000;

Begründung:

Ziffer 5: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Vergleich:

- Kloten > 4'000'000
- Opfikon > 4'000'000
- Dübendorf > 500'000
- Uster > 1'500'000

Ziffer 6: Die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens orientierte sich bis anhin an der generellen stadträtlichen Kreditkompetenz von Fr. 300'000.-. Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden. Vergleich:

- Kloten nicht separat geregelt
- Opfikon > 4'000'000
- Dübendorf > 3'500'000
- Uster > 3'000'000

Ziffer 7: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen. Gemäss Rückmeldung des Gemeindeamts des Kanton Zürich ist in Ziff. 7 die Spannbreite der Zuständigkeit des Stadtparlaments betragsmässig zu bezeichnen (Formulierungsvorschlag): «im Wert von mehr als Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000. Dies da für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000 die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind (siehe Art. 13 Ziff. 8 GO). Vergleich:

- Kloten > 8'000'000
- Opfikon > 4'000'000
- Dübendorf > 5'000'000
- Uster > 3'000'000



Art. 28 Abs. 2, Planung und Steuerung

²Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode ~~unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments~~ ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.

Begründung: Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angesprochen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 17.

Art. 29 Ziff. 2, Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Ergänzung)

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) ...
2. **bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer**
 - a. **die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros**
3. **ernennt oder wählt in freier Wahl:**
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...
 - d) ...
4. **ernennt oder stellt an:**
 - a) ...
 - b) ...
 - c) ...

Begründung: Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt. Neu ist ausserdem, dass dem Stadtrat das Entlassungsgesuch einzureichen ist und nicht mehr wie bis anhin dem Bezirksrat (§ 36 Abs. 1 b GPR).



Art. 32 Abs. 2 Ziffn. 4, 5 und 6, Finanzbefugnisse

²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert
bis ~~Fr. 1'000'000~~ Fr. 2 000 000;
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert
bis ~~Fr. 300'000~~ Fr. 3 000 000;
6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert
bis ~~Fr. 5'000'000~~ Fr. 8 000 000;

Begründung: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen (siehe auch Begründungen Art. 13 Ziff. 8 und Art. 22).

3.2 Sozialbehörde

Art. 48, Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 49, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Sozialbehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.

Art. 50, Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. ...
2. ...

Art. 51, Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.



Art. 52, Anträge an das Stadtparlament

Die **Sozialbehörde** reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.

Begründung Art. 48–52: Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.

Art. 57, Zusammensetzung Wahlbüro

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer ~~vom Stadtparlament~~ **vom Stadtrat** zu bestimmenden Zahl.

Begründung: Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann direkt eine Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt.

Übergangs und Schlussbestimmungen

Neuer Art. 62, Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision]

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am [...] in Kraft.

Teilrevision 2

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bülach vom 27. September 2020 wurde an der Urnenabstimmung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision einsetzen] angenommen. Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. am 2025.

Namens der politischen Gemeinde

Der Stadtpräsident:

Mark Eberli

Der Stadtschreiber:

Christian Mühlethaler



3. Zeitplan

Die Urnenabstimmung über die revidierte Gemeindeordnung ist für den 28. September 2025 vorgesehen und die Inkraftsetzung soll per 1. März 2026 erfolgen.

Was	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung Antrag und Weisung an das Parlament	13. Nov. 2024	Stadtrat
Genehmigung Antrag und Weisung durch das Parlament	26. Mai 2025	Stadtparlament
Urnengang	28. Sept. 2025	Stimmberechtigte
Ablauf der Rechtsmittelfrist – Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamts	28. Nov. 2025	Bereich Politik
Genehmigung der neuen Gemeindeordnung	Bis Februar 2026	Regierungsrat
Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung	1. März 2026	Bereich Politik

4. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Stadtpräsident Mark Eberli, Telefon 044 863 11 15 oder E-Mail mark.eberli@buelach.ch und
- Leiterin Politik und Präsidiales, Franziska Lee, Telefon 044 863 11 72 oder E-Mail franziska.lee@buelach.ch

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Franziska Lee
Stv. Stadtschreiberin

(SRB-Nr. 407 vom 13. November 2024)

Beilage: Synoptische Darstellung Änderungen der Gemeindeordnung Stadt Bülach

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 10 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Art. 10 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die GO dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der GO (§ 55 Abs. 1, 61 GPR).
Art. 13 Obligatorisches Referendum Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung; 2. Änderung des Gemeindenamens; 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung; 4. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts; 6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind; 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung;		

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen								
8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 12'000'000; 9. die Bewilligung von anderen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.	8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000;	Ziffer 8: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen, um die Handlungsfähigkeit beider Gremien zu erhalten. Vergleich: <table><tr><td>Kloten</td><td>> 20'000'000</td></tr><tr><td>Opfikon</td><td>> 10'000'000</td></tr><tr><td>Dübendorf</td><td>Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament</td></tr><tr><td>Uster</td><td>Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament</td></tr></table>	Kloten	> 20'000'000	Opfikon	> 10'000'000	Dübendorf	Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament	Uster	Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament
Kloten	> 20'000'000									
Opfikon	> 10'000'000									
Dübendorf	Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament									
Uster	Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament									
Art. 12 Jugendvorstoss ¹Mindestens 28 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Bülach können dem Ratspräsidium einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen. ²Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.	²Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.	Redaktionelle Anpassung.								

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
³Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.		
Art. 17 Steuerung ¹Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus. ²Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung. ³Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben: 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen; 2. die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets; 3. die Genehmigung der Jahresberichte; 4. die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans; 5. die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.	³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben: 1. —den Erlass von Grundsatzbeschlüssen; 2. ...; 3. ...; 4. ...; 5.	Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 28.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 18 Wahlbefugnisse Das Stadtparlament wählt: 1. die Mitglieder seiner Organe; 2. die Mitglieder des Wahlbüros; 3. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.	Art. 18 Wahlbefugnisse Das Stadtparlament wählt: 1. ...; 2. ...; 3. die Mitglieder der Sozialbehörde.	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.
Art. 20 Planungsbefugnisse Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans; 2. der Bau- und Zonenordnung; 3. des Erschliessungsplans; 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	Art. 20 Planungsbefugnisse Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. ...; 2. ...; 3. ...; 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt.	Aufgrund von Problemen betreffend Zuständigkeit unter anderem bei Verkehrsbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie privaten Gestaltungsplänen ohne Mehrnutzung wurde die Aufzählung auf Vollständigkeit geprüft und Ziffer 4 eindeutiger formuliert.
Art. 22 Finanzbefugnisse Das Stadtparlament ist zuständig für: 1. die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten; 2. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche;		

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;		
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;	5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000;	Ziffer 5, Vergleich: Kloten > 4'000'000 Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 500'000 Uster > 1'500'000
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000;	6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;	Ziffer 6: Die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens orientierte sich bis anhin an der generellen stadträtlichen Kreditkompetenz von Fr. 300'000. Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden. Um in diesem Bereich handlungsfähig zu sein, möchte der Stadtrat dies nun auch tun. Vergleich: Kloten nicht separat geregelt Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 3'500'000

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000; 8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000; 9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kautionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000; 10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind; 12. die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets; 13. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.	7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000;	Uster > 3'000'000 Ziffer 7: Gemäss Rückmeldung des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist in Ziff. 7 die Spannweite der Zuständigkeit des Stadtparlaments betragsmässig zu bezeichnen (Formulierungsvorschlag): «im Wert von mehr als Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000». Dies da für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000 die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind (siehe Art. 13 Ziff. 8 GO). Auch diese Summe wurde erhöht, um sie den steigenden Preisen anzupassen. Vergleich: Kloten > 8'000'000 Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 5'000'000 Uster > 3'000'000

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Art. 28 Planung und Steuerung ¹Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit. ²Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis. ³Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis. ⁴Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.	²Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.	Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 17.
Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten; b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege; c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen; d) allfällige Ausschüsse;	Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) ...; b) ...; c) ...; d) ...; 2. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer a. die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros	Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt werden oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt (§ 14 Abs. 2 GPR, Übergangsbestimmung). Neu ist ausserdem, dass dem Stadtrat das Entlassungsgesuch einzureichen ist und nicht mehr wie bis anhin dem Bezirksrat (§ 36 Abs. 1 b GPR).

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern; b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; d) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation; 3. ernennt oder stellt an: a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber; b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist; c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.	3. ernennt oder wählt in freier Wahl: a. ...; b. ...; c. ... d. ...; 4. ernennt oder stellt an: a) ..; b) ... c) ...	
Art. 32 Finanzbefugnisse ¹Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: 1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich		

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr; 2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets. ²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000; 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000;	4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;	Abs. 2 Ziff. 4, Vergleich: <table><tr><td>Kloten</td><td>4'000'000</td></tr><tr><td>Opfikon</td><td>4'000'000</td></tr><tr><td>Dübendorf</td><td>500'000</td></tr><tr><td>Uster</td><td>1'500'000</td></tr></table> Abs. 2 Ziff. 5, Vergleich: <table><tr><td>Kloten</td><td>8'000'000</td></tr><tr><td>Opfikon</td><td>4'000'000</td></tr><tr><td>Dübendorf</td><td>5'000'000</td></tr><tr><td>Uster</td><td>3'000'000</td></tr></table>	Kloten	4'000'000	Opfikon	4'000'000	Dübendorf	500'000	Uster	1'500'000	Kloten	8'000'000	Opfikon	4'000'000	Dübendorf	5'000'000	Uster	3'000'000
Kloten	4'000'000																	
Opfikon	4'000'000																	
Dübendorf	500'000																	
Uster	1'500'000																	
Kloten	8'000'000																	
Opfikon	4'000'000																	
Dübendorf	5'000'000																	
Uster	3'000'000																	

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000; 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.	6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 8'000'000;	Abs. 2 Ziff. 6, Vergleich: <table><tr><td>Kloten</td><td>8'000'000</td></tr><tr><td>Opfikon</td><td>4'000'000</td></tr><tr><td>Dübendorf</td><td>5'000'000</td></tr><tr><td>Uster</td><td>3'000'000</td></tr></table> Sämtliche Summen werden erhöht, um sie den steigenden Preisen anzupassen.	Kloten	8'000'000	Opfikon	4'000'000	Dübendorf	5'000'000	Uster	3'000'000
Kloten	8'000'000									
Opfikon	4'000'000									
Dübendorf	5'000'000									
Uster	3'000'000									
3.2 Sozialhilfebehörde Art. 48 Zusammensetzung ¹Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. ²Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	3.3 Sozialbehörde Art. 48 Zusammensetzung ¹Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. ²Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.								
Art. 49 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ¹Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig. ²Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.	Art. 49 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ¹Die Sozialbehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig. ²...	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.								

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Art. 50 Finanzbefugnisse Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr; 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.	Art. 50 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1. ...; 2. ...; 3. ...; 4.	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.
Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. ²Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.	Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. ²....	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Art. 52 Anträge an das Stadtparlament Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.	Art. 52 Anträge an das Stadtparlament Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.
2. Wahlbüro Art. 57 Zusammensetzung ¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl. ² Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.	¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmende Zahl.	Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann direkt eine Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt.
Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	<i>Rückmeldung des Gemeindeamts des Kts. Zürich: Bei einer Teilrevision müssen die Schlussbestimmungen früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht verändert werden. Deshalb sind Art. 60-61 GO der bisherigen Gemeindeordnung in ihrer bisherigen Form ohne Änderungen beizubehalten. Dies gilt für Art. 60 GO (Aufhebung früherer Erlasse), weil es sich vorliegend nur um eine Teilrevision handelt und die Gemeindeordnung vom 27. September 2020 deshalb nicht aufgehoben wird.</i>
Art. 61 Inkrafttreten	Art. 61 Inkrafttreten	

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.	¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.	
	Neuer Art. 62 Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision] Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am [...] in Kraft.	<i>Rückmeldung des Gemeindeamts des Kts. Zürich:</i> <i>Für eine vorbehaltlose Genehmigung sind die Schlussbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision im Anschluss an die bestehenden Schlussbestimmungen in der Gemeindeordnung (Art. 60–61) separat zu regeln (vgl. Art. 60 MuGO). Wir empfehlen hierfür einen neuen Art. 62 GO zu schaffen. Zusätzlich bedarf es eines weiteren Genehmigungsvermerks, der an den bereits bestehenden angeschlossen werden kann.</i>

Bülach, 17. November 2021

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Mark Eberli

Christian Mühlethaler

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Bülach ist vom Gemeinderat am 4. November 2019 verabschiedet worden und wurde in der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. 1292 am 23. Dezember 2020.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Teilrevision 1

Neuer Art. 3a Grundstücke

Die Volksinitiative "Boden für die kommenden Generationen" wurde in der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen. Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 (SRB Nr. 440 vom 17. November 2021). Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. 1340 am 24. November 2021.

Teilrevision 2

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bülach vom 27. September 2020 wurde an der Urnenabstimmung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision] angenommen.

Die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich erfolgte mit Beschluss Nr. am 2025.

Namens der politischen Gemeinde.

Der Stadtpräsident:

Mark Eberli

Der Stadtschreiber:

Christian Mühlethaler

Abschied

Stadt Bülach



Zuständige Kommission Rechnungsprüfungskommission

Bezeichnung des Geschäfts: Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Bülach

Entscheidungsgrundlagen: Gemäss Zuweisung an RPK am 26.11.2024

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

- ☒ Geschäft wird unter Berücksichtigung folgender Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen:

Der Antrag ist ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

- ☒ Zusatz-/Änderungsantrag 1 ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Wortlaut: Art 22 Ziff. 5 GO wird wie folgt angepasst:

(Das Stadtparlament ist zuständig für:) die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000 (anstatt Fr. 2'000'000) und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 4 GO wird wie folgt angepasst:

(Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu...:) die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000 (anstatt Fr. 2'000'000)

Begründung: Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen, aber in einem vernünftigen Rahmen im Vergleich zu anderen Gemeinden.

- ☒ Zusatz-/Änderungsantrag 2 ☐ einstimmig / ☒ mehrheitlich

Wortlaut: Art 22 Ziff. 6 GO wird wie folgt angepasst:

(Das Stadtparlament ist zuständig für:) die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000 (anstatt Fr. 3'000'000) und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO wird wie folgt angepasst:

(Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu...:) die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000 (anstatt Fr. 3'000'000)

Begründung: Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden, aber in einem vernünftigen Rahmen im Vergleich zu anderen Gemeinden.

- ☒ Zusatz-/Änderungsantrag 3 ☐ einstimmig / ☒ mehrheitlich

Wortlaut: Art 22 Ziff. 7 GO wird wie folgt angepasst:

(Das Stadtparlament ist zuständig für:) den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 6'000'000



(anstatt Fr. 8'000'000) und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO wird wie folgt angepasst:
(Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu...:) den Erwerb und
Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis
Fr. 6'000'000 (anstatt Fr. 8'000'000)

Begründung: Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von
Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu
erhöhen, aber in einem vernünftigen Rahmen im Vergleich zu anderen
Gemeinden

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Eine Minderheit der RPK wünscht folgende Anpassung von Art. 13 Ziff. 8 GO:

(Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:) den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des
Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 15'000'000 (anstatt Fr. 20'000'000)

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 12.05.2025

Zuständige Kommission auswählen:

Winzer Ralf
Präsident

Surber Iris
Aktuarin



Abschied

Zuständige Kommission **Geschäftsprüfungskommission**

Bezeichnung des Geschäfts: Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Bülach

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung vom 13. November 2024

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

- ☐ **Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.**

Der Antrag ist ☐ einstimmig / ☐ mehrheitlich

- ☒ **Geschäft wird unter Berücksichtigung folgender Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen:**

Der Antrag ist ☐ einstimmig / ☐ mehrheitlich

- ☒ **Zusatz-/Änderungsantrag 1** ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Wortlaut: Art. 20, Ziffer 4: von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt. In diesem Fall muss das Parlament zwingend über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

Begründung: Diese Ergänzung ist nötig, um die Transparenz sicherzustellen, welche Beschlüsse der Stadtrat ohne die Zustimmung des Parlaments in so wesentlichen Bereichen wie dem Planungs- und Baugesetz erlässt.

- ☒ **Zusatz-/Änderungsantrag 2** ☒ einstimmig / ☐ mehrheitlich

Wortlaut: Art. 31., Abs. 2, Ziffer 4: ...die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets.

Begründung: Dies gewährleistet, dass insbesondere die Stellenbesetzung erst erfolgt, sobald das dazu nötige Budget durch das Parlament genehmigt wurde. So kann also verhindert werden, dass der Stadtrat unterjährig Stellen schaffen kann bzw. Arbeitsverträge abschliesst, die dann im nächsten Budget aufgrund der gesetzlichen Grundlagen bewilligt werden müssen.

- ☐ **Folgender Gegenantrag wird zur Annahme empfohlen:**

Bitte Gegenantrag im Wortlaut aufführen.

- ☐ **Das Geschäft wird empfohlen:**

☐ zur **Ablehnung** ☐ einstimmig / ☐ mehrheitlich
☐ zur **Rückweisung** ☐ einstimmig / ☐ mehrheitlich



☐ zum **Nicht-Eintreten** ☐ einstimmig / ☐ mehrheitlich
Begründung: Bitte Begründung eingeben.

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Parlaments (3-fach)

Datum: 24.11.2025

Geschäftsprüfungskommission

Romaine Rogenmoser
Präsidentin

Christoph Meier
Aktuar

Übersicht Änderungsanträge Teilrevision Gemeindeordnung GO, Stand 06. 02. 2026

Antrag 1: SP

Neu:

Art 22: Das Stadtparlament ist zuständig für: die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben. Die entsprechenden finanziellen Rahmenkredite und Kredite werden jährlich zusammen mit dem Budget vom Stadtrat beantragt.

und

Art 32: Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: der unbeschränkte Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens.

Änderungen:

Art 22: Das Stadtparlament ist zuständig für...

Ziff. 5. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens. ~~von mehr als Fr. 2'000'000;~~

Begründung: Streichung Betrag, sämtliche Veräusserungen müssen vors Parlament, das ist durch die Bodeninitiative so geregelt (Art. 3a, Ziff. 4)

und

~~**Ziff 7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 8'000'000**~~

Begründung: Streichung von Art 22. 7. da durch neuen Artikel ersetzt

und

Neu: **Den Tausch von Liegenschaften im Wert von mehr als 5'000'000**

Begründung: Tausch explizit als eigener Artikel da Erwerb anders geregelt wird. Ziel: Parlament beim Tausch unbedingt einbinden. Betrag gemäss Antrag Stadtrat oder Gemäss Abschiede Kommissionen

Art. 32, Ziff. 4:

Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

~~**4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000**~~

Begründung: Ergibt sich aus Streichung von Art 22. 5.

Bemerkung des Parlamentssekretärs: Eine Annahme von Antrag 1 schliesst die Annahme der Anträge 2, 3, 4 und 5b aus. Über diese sollte bei Annahme von Antrag 1 nicht mehr abgestimmt werden.

Antrag 2 RPK (einstimmig)

Art 22 Ziff. 5 wird wie folgt angepasst:

Das Stadtparlament ist zuständig für:

die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als **Fr. 1'500'000** (anstatt Fr. 2'000'000)

und

Art. 32 Abs. 2 Ziff. 4 wird wie folgt angepasst:

Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu...:

die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis **Fr. 1'500'000** (anstatt Fr. 2'000'000)

***Begründung:** Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen, aber in einem vernünftigen Rahmen im Vergleich zu anderen Gemeinden.*

Antrag 3 RPK (mehrheitlich)

Art 22 Ziff. 6 wird wie folgt angepasst:

Das Stadtparlament ist zuständig für:

die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als **Fr. 1'000'000** (anstatt Fr. 3'000'000)

und

Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 wird wie folgt angepasst:

Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu...:

die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis **Fr. 1'000'000** (anstatt Fr. 3'000'000)

***Begründung:** Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden, aber in einem vernünftigen Rahmen im Vergleich zu anderen Gemeinden.*

Antrag 4 RPK (mehrheitlich)

Art 22 Ziff. 7 wird wie folgt angepasst:

Das Stadtparlament ist zuständig für:

den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als **Fr. 6'000'000** (anstatt Fr. 8'000'000)

und

Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 wird wie folgt angepasst:

Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu...:

den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 6'000'000 (anstatt Fr. 8'000'000)

***Begründung:** Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen, aber in einem vernünftigen Rahmen im Vergleich zu anderen*

Antrag 5a RPK (Minderheit)

Art. 13 Ziff. 8 wird wie folgt angepasst:

(Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:) den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als **Fr. 15'000'000** (anstatt Fr. 20'000'000)

Antrag 6 GPK (einstimmig)

Art. 20, Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt. **In diesem Fall muss das Parlament zwingend über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.**

Begründung: Diese Ergänzung ist nötig, um die Transparenz sicherzustellen, welche Beschlüsse der Stadtrat ohne die Zustimmung des Parlaments in so wesentlichen Bereichen wie dem Planungs- und Baugesetz erlässt.

Antrag 7 GPK (einstimmig)

Art. 31., Abs. 2, Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben **unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets.**

Begründung: Dies gewährleistet, dass insbesondere die Stellenbesetzung erst erfolgt, sobald das dazu nötige Budget durch das Parlament genehmigt wurde. So kann also verhindert werden, dass der Stadtrat unterjährig Stellen schaffen kann bzw. Arbeitsverträge abschliesst, die dann im nächsten Budget aufgrund der gesetzlichen Grundlagen bewilligt werden müssen.

Bemerkung des Parlamentssekretärs: Diese Ergänzung ist laut Einschätzung des Gemeindeamts zulässig, sofern sie sich nur auf neue leistungserweiternde Stellen bezieht. Bei den notwendigen leistungserhaltenden Stellen darf das Parlament hingegen im Rahmen der Budgetberatung keine Streichungen vornehmen. Das Parlament könnte nur bestreiten, dass es sich um eine notwendige leistungserhaltende Stelle handelt.

Antrag 5b EVP/Mitte-Fraktion

Art. 13, Ziff. 8 wird ersatzlos gestrichen:

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

~~8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 12'000'000~~

und

Art. 22, Ziff. 7 wird wie folgt angepasst:

den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als **Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000**

Begründung: Der Kauf von Liegenschaften, insbesondere wenn von strategischer Bedeutung, wird in Zukunft nur noch sehr unwahrscheinlich gelingen, wenn dafür eine Volksabstimmung nötig ist. Der Preis (und Inhaber des Grundstücks) sind über längere Zeit öffentlich und private Anbieter können innert kürzerer Zeit ein höheres Angebot machen. Es wird dadurch immer schwieriger schnell Liegenschaften erwerben zu können. Durch den notwendigen Entscheid durch das Parlament ab 8 Mio. Fr. kann sichergestellt werden, dass grössere Erwerbs- und Tauschgeschäfte nochmals kritisch hinterfragt werden können.

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen	Vorschläge RPK / GPK / SP / EVP
Art. 10 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Art. 10 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Bisher war die Beilage eines Beiblatts nur zulässig, falls die wahlleitende Behörde dies beschloss oder die GO dies vorsah. Neu muss bei jeder Wahl mit leeren Wahlzetteln zwingend immer ein Beiblatt beigelegt werden. Es braucht weder einen Beschluss der wahlleitenden Behörde noch eine Verankerung in der GO (§ 55 Abs. 1, 61 GPR).	
Art. 13 Obligatorisches Referendum Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: 1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung; 2. Änderung des Gemeindenamens; 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung; 4. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;			Art. 13 Obligatorisches Referendum

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen	Vorschläge RPK / GPK / SP / EVP
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind; 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung; 8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 12'000'000; 9. die Bewilligung von anderen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.	8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000;	Ziffer 8: Die Liegenschaftspreise sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen, um die Handlungsfähigkeit beider Gremien zu erhalten. Vergleich: Kloten > 20'000'000 Opfikon > 10'000'000 Dübendorf Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament Uster Kompetenz ohne Höchstbetrag beim Parlament	8. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 15'000'000; (Minderheit RPK) 8. ersatzlos streichen
Art. 12 Jugendvorstoss			

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen	Vorschläge RPK / GPK / SP / EVP
¹Mindestens 28 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Bülach können dem Ratspräsidium einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen. ²Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde. ³Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.	²Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.	Redaktionelle Anpassung.	
Art. 17 Steuerung ¹Das Stadtparlament steuert die Aufgabenerfüllung der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Das Stadtparlament übt die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus.			

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen	Vorschläge RPK / GPK / SP / EVP
²Es bestimmt im Rahmen der Beschlussfassung die zu erzielenden Wirkungen über die Leistungsaufträge und die Globalbudgets und überprüft deren Erfüllung. ³Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben: - den Erlass von Grundsatzbeschlüssen; - die Genehmigung der Leistungsaufträge und Globalbudgets; - die Genehmigung der Jahresberichte; - die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans; - die Kenntnisnahme des Legislaturprogramms des Stadtrats.	³ Im Rahmen der Steuerung hat das Stadtparlament insbesondere folgende Aufgaben: 1. den Erlass von Grundsatzbeschlüssen; ...; ...; ...; 	Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 28.	
Art. 18 Wahlbefugnisse Das Stadtparlament wählt: - die Mitglieder seiner Organe; - die Mitglieder des Wahlbüros; - die Mitglieder der Sozialhilfebehörde.	Art. 18 Wahlbefugnisse Das Stadtparlament wählt: ...; ...; - die Mitglieder der Sozialbehörde.	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.	
Art. 20 Planungsbefugnisse Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:	Art. 20 Planungsbefugnisse Das Stadtparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:		Art. 20 Planungsbefugnisse 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen	Vorschläge RPK / GPK / SP / EVP
- des kommunalen Richtplans; - der Bau- und Zonenordnung; - des Erschliessungsplans; - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.	...; ...; ...; - von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt.	Aufgrund von Problemen betreffend Zuständigkeit unter anderem bei Verkehrsbaulinien, Gewässerabstandslinien sowie privaten Gestaltungsplänen ohne Mehrnutzung wurde die Aufzählung auf Vollständigkeit geprüft und Ziffer 4 eindeutiger formuliert.	das Planungs- und Baugesetz nicht die Zustimmung des Gemeindevorstands (Stadtrat) genügen lässt. In diesem Fall muss das Parlament zwingend über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.
Art. 22 Finanzbefugnisse Das Stadtparlament ist zuständig für: - die jährliche Festsetzung des Budgets und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten; - die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; - die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche; - die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht der Stadtrat, die Primarschulpflege			

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen	Vorschläge RPK / GPK / SP / EVP
oder eine andere eigenständige Kommission zuständig ist;			
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;	5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000;	Ziffer 5, Vergleich: Kloten > 4'000'000 Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 500'000 Uster > 1'500'000	5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000;
6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000;	6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 3'000'000;	Ziffer 6: Die Kompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens orientierte sich bis anhin an der generellen stadträtlichen Kreditkompetenz von Fr. 300'000. Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden. Um in diesem Bereich handlungsfähig zu sein, möchte der Stadtrat dies nun auch tun. Vergleich: Kloten nicht separat geregelt Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 3'500'000 Uster > 3'000'000	5. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens. <i>(Begründung: Streichung Betrag, sämtliche Veräusserungen müssen vors Parlament, das ist durch die Bodeninitiative so geregelt)</i> 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000;	7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000;		7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 6'000'000;

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen	Vorschläge RPK / GPK / SP / EVP
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000; 9. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, insbesondere durch Aktienübernahme, Darlehen, Eingehen von Bürgschaften zugunsten Dritter und Leistungen von Kauttionen durch die Gemeinde im Wert von mehr als Fr. 100'000; 10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 11. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind; 12. die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Beschlussfassung über Rücklagen aus Globalbudgets; 13. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.		Ziffer 7: Gemäss Rückmeldung des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist in Ziff. 7 die Spannweite der Zuständigkeit des Stadtparlaments betragsmässig zu bezeichnen (Formulierungsvorschlag): «im Wert von mehr als Fr. 8'000'000 bis Fr. 20'000'000». Dies da für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 20'000'000 die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind (siehe Art. 13 Ziff. 8 GO). Auch diese Summe wurde erhöht, um sie den steigenden Preisen anzupassen. Vergleich: Kloten > 8'000'000 Opfikon > 4'000'000 Dübendorf > 5'000'000 Uster > 3'000'000	7. Gestrichen. Neu: Den Tausch von Liegenschaften im Wert von mehr als 5'000'000. Neu: Das Stadtparlament ist zuständig für: die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben. ODER: Das Stadtparlament ist zuständig für: die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben. Die entsprechenden Finanziellen Rahmenkredite und Kredite werden jährlich zusammen mit dem Budget vom Stadtrat beantragt. 7. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 8'000'000; (ohne Obergrenze von 20 000 000)

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen	Vorschläge RPK / GPK / SP
Art. 28 Planung und Steuerung ¹ Der Stadtrat sorgt für eine bürgernahe, ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungstätigkeit. ² Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis. ³ Der Stadtrat erarbeitet den Aufgaben- und Finanzplan und bringt ihn dem Stadtparlament zur Kenntnis. ⁴ Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament Budget und Jahresrechnung zur Genehmigung.	² Der Stadtrat erstellt innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsperiode unter Berücksichtigung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments ein Legislaturprogramm und bringt dieses dem Stadtparlament zur Kenntnis.	Die Streichung der Grundsatzbeschlüsse wurde durch einen parlamentarischen Vorstoss angestossen: Am 5. Februar 2024 hat das Stadtparlament den stadträtlichen Bericht vom 23. August 2024 zur Kenntnis genommen. Zudem wurde die Motion von Sven Zimmerli und Mitunterzeichnenden betr. «Abschaffung Grundsatzbeschlüsse» im Sinne des Berichts abgeschrieben. Siehe auch Art. 17.	
Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten; b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, darunter auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege; c) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen;	Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Stadtrat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) ...; b) ...; c) ...;	Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt werden oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt (§ 14 Abs. 2 GPR, Übergangsbestimmung). Neu ist ausserdem,	

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

d) allfällige Ausschüsse; 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Mitglieder der Kommission für die Grundsteuern; b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt; d) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation; 3. ernennt oder stellt an: a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber; b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist; c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Anstellung nicht delegiert worden ist.	d) ...; 2. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer a. die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros 3. ernennt oder wählt in freier Wahl: a. ...; b. ...; c. ... d. ...; 4. ernennt oder stellt an: a) ..; b) ... c) ...	dass dem Stadtrat das Entlassungsgesuch einzureichen ist und nicht mehr wie bis anhin dem Bezirksrat (§ 36 Abs. 1 b GPR).	
---	---	--	--

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen; 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 3. die Festsetzung des Stellenplans; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;			Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. das Handeln für die Gemeinde nach aussen; 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 3. die Festsetzung des Stellenplans; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets;
Art. 32 Finanzbefugnisse ¹Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: 1. Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 600'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen			Art. 32 Finanzbefugnisse

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr; 2. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets. ²Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000; 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000;	4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000; 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 3'000'000;	Abs. 2 Ziff. 4, Vergleich: <table><tr><td>Kloten</td><td>4'000'000</td></tr><tr><td>Opfikon</td><td>4'000'000</td></tr><tr><td>Dübendorf</td><td>500'000</td></tr><tr><td>Uster</td><td>1'500'000</td></tr></table> Abs. 2 Ziff. 5, Vergleich: <table><tr><td>Kloten</td><td>8'000'000</td></tr><tr><td>Opfikon</td><td>4'000'000</td></tr><tr><td>Dübendorf</td><td>5'000'000</td></tr><tr><td>Uster</td><td>3'000'000</td></tr></table>	Kloten	4'000'000	Opfikon	4'000'000	Dübendorf	500'000	Uster	1'500'000	Kloten	8'000'000	Opfikon	4'000'000	Dübendorf	5'000'000	Uster	3'000'000	4. Gestrichen 5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000
Kloten	4'000'000																		
Opfikon	4'000'000																		
Dübendorf	500'000																		
Uster	1'500'000																		
Kloten	8'000'000																		
Opfikon	4'000'000																		
Dübendorf	5'000'000																		
Uster	3'000'000																		

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 5'000'000; 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Stadtparlament zuständig ist.	6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 8'000'000;	Abs. 2 Ziff. 6, Vergleich: <table><tr><td>Kloten</td><td>8'000'000</td></tr><tr><td>Opfikon</td><td>4'000'000</td></tr><tr><td>Dübendorf</td><td>5'000'000</td></tr><tr><td>Uster</td><td>3'000'000</td></tr></table> Sämtliche Summen werden erhöht, um sie den steigenden Preisen anzupassen.	Kloten	8'000'000	Opfikon	4'000'000	Dübendorf	5'000'000	Uster	3'000'000	6. den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 6'000'000; Neu: Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: der unbeschränkte Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens.
Kloten	8'000'000										
Opfikon	4'000'000										
Dübendorf	5'000'000										
Uster	3'000'000										
3.2 Sozialhilfebehörde Art. 48 Zusammensetzung ¹Die Sozialhilfebehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. ²Die Sozialhilfebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	3.3 Sozialbehörde Art. 48 Zusammensetzung ¹Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. ²Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.									
Art. 49 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ¹Die Sozialhilfebehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig.	Art. 49 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ¹Die Sozialbehörde besorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung eigenständig das Sozialhilfewesen mit Ausnahme der	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.									

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

²Sie regelt ihre Organisation in einem Behördenerlass.	Asylfürsorge. Für letztere ist der Stadtrat zuständig. 2....		
Art. 50 Finanzbefugnisse Die Sozialhilfebehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr; 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000 im Einzelfall und von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall.	Art. 50 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1.; 2.; 3.; 4.	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.	

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)
Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹Die Sozialhilfebehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. ²Ein Behördenersass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des massgebenden Rechts.	Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte ¹Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. ²....	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.	
Art. 52 Anträge an das Stadtparlament Die Sozialhilfebehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.	Art. 52 Anträge an das Stadtparlament Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an das Stadtparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Stadtparlament unterbreitet.	Redaktionelle Anpassung: Die Benennung der Sozial(hilfe)behörde ist in EVO und GO uneinheitlich. Da sich die Behörde zwar auf das Sozialhilfegesetz stützt, dort aber Sozialbehörde genannt ist, wird die Benennung in der GO entsprechend angepasst.	
2. Wahlbüro Art. 57 Zusammensetzung ¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtparlament zu bestimmenden Zahl. ²Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann an eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten delegiert werden.	¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmende Zahl.	Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der GO kann direkt eine Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl der Wahlbüromitglieder bestimmt.	

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 60 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	<i>Rückmeldung des Gemeindeamts des Kts. Zürich: Bei einer Teilrevision müssen die Schlussbestimmungen früherer Revisionen bestehen bleiben und dürfen nicht verändert werden. Deshalb sind Art. 60–61 GO der bisherigen Gemeindeordnung in ihrer bisherigen Form ohne Änderungen beizubehalten. Dies gilt für Art. 60 GO (Aufhebung früherer Erlasse), weil es sich vorliegend nur um eine Teilrevision handelt und die Gemeindeordnung vom 27. September 2020 deshalb nicht aufgehoben wird.</i>	
Art. 61 Inkrafttreten ¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.	Art. 61 Inkrafttreten ¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Die Bestimmung über die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege (Art. 35 Abs. 1) tritt auf Beginn der neuen Legislatur im Juli 2022 in Kraft.		
	Neuer Art. 62 Inkraftsetzung der Änderung vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision] Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die	<i>Rückmeldung des Gemeindeamts des Kts. Zürich: Für eine vorbehaltlose Genehmigung sind die Schlussbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision im Anschluss an die bestehenden Schlussbestimmungen in der Gemeindeordnung (Art. 60–61) separat zu regeln (vgl. Art. 60 MuGO). Wir</i>	

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach (GO)

Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 2

	Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am [...] in Kraft.	<i>empfehlen hierfür einen neuen Art. 62 GO zu schaffen. Zusätzlich bedarf es eines weiteren Genehmigungsvermerks, der an den bereits bestehenden angeschlossen werden kann.</i>	
--	---	--	--



Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Stadtparlaments

Geschäftsordnung des Stadtparlaments Teilrevision 1.2

**Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 15. Januar 2026 zuhanden
des Stadtparlaments**



Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlamentes gemäss angehängter Synopse.
2. Die Teilrevision wird auf Beginn der Amtsdauer 2026/30 in Kraft gesetzt.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtparlament
 - b) Stadtrat



Bericht

Vorgeschichte

Das Stadtparlament hat am 27. Mai 2024 einem Bericht und Antrag der Geschäftsleitung (GL) vom 13. Mai 2024 zugestimmt und damit den Antrag von Dominik Berner «E-Beschlüsse der Kommissionen» als erledigt abgeschrieben. Es hat dabei zwei konkreten Anträgen der GL zu Art. 30 Abs. 2 (neu) und Art. 75 Abs. 1 (Ergänzung mit einem Satz 2) zwar zugestimmt, aber auch festgehalten, dass die erwähnten Anpassungen «mit der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung» eingeführt werden sollen. Diese Änderungen sind also noch nicht umgesetzt. Mit dem vorliegenden Antrag werden sie nun mitberücksichtigt.

Der vorliegende Antrag auf Teilrevision der Geschäftsordnung (GeschO) stützt sich aufgrund der Vorgeschichte nicht auf den Antrag von Dominik Berner, da dieser vom Stadtparlament bereits abgeschrieben wurde. Er basiert vielmehr auf Art. 9 Abs. 2 GeschO, wonach die GL befugt ist, von sich aus dem Stadtparlament Anträge zu unterbreiten. Der Beschluss des Stadtparlamentes vom 27. Mai 2024 wurde bei der aktuellen Vorlage aber berücksichtigt, d.h. die konkreten Anträge zu Art. 30 und 70 sind in die Revision integriert.

Die GL hat den Fraktionen Gelegenheit gegeben, Vorschläge für Anpassungen der GeschO einzureichen. Es sind zahlreiche Anpassungswünsche eingegangen, welche die GL an den Sitzungen vom 12. Mai 2025, vom 16. Juni 2025, vom 18. August 2025 und vom 15. September 2025 beraten hat. Das Ergebnis dieser Beratungen sind in der beiliegenden Synopse zusammengefasst und in der Rubrik «Bemerkungen» kommentiert. Nachfolgend sollen nur die wesentlichsten Anpassungen kurz hervorgehoben werden:

Wesentliche Anpassungen

Da sich die erst per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzte GeschO noch ausschliesslich der männlichen Sprache bedient, wurde im Rahmen dieser Teilrevision das Anliegen der geschlechtsneutralen Bezeichnungen umgesetzt. Die GL hielt sich dabei an das Sprachleitbild der Stadt Bülach vom 9. April 2024. Es musste aber festgestellt werden, dass dieses Leitbild diesbezüglich äusserst knapp abgefasst ist, so dass teilweise eigene Lösungen getroffen werden mussten.

In Bezug auf die Parlamentsdienste wurde eine Umfrage bei den anderen zürcherischen Parlamenten durchgeführt und es konnte festgestellt werden, dass die Hälfte der 12 Parlamente verselbständigte



Parlamentsdienste kennen, welche ausschliesslich dem Parlament unterstellt sind. Alle vergleichbaren kommunalen Parlamente im Kanton Zürich regeln dies in ihren Geschäftsordnungen. D.h. für eine Änderung muss nur die Geschäftsordnung und nicht die Gemeindeordnung angepasst werden. Die GL verzichtete vorläufig auf eine grundsätzlich neue Positionierung der Parlamentsdienste und präzisierte in Art. 10 lediglich das bisherige Verfahren, wie es heute gehandhabt wird. Die GL sieht aber das Bedürfnis, die Parlamentsdienste aus der Stadtkanzlei herauszulösen. Es dürfte nicht mehr zeitgemäss sein, wenn der Sekretär dem Stadtschreiber unterstellt ist. Auch ist die Tatsache, dass die Kommissionen ihre Sekretariate selbst wahrnehmen ohne Unterstützung durch die Parlamentsdienste unzeitgemäss. Die GL ist zur Auffassung gelangt, dass der Schritt zu unabhängigen Parlamentsdiensten durch die GL des neuen Parlaments zusammen mit dem neuen Parlamentssekretär und dem neuen Stadtschreiber in die Wege geleitet und in der neuen Legislatur umgesetzt werden soll.

Weitere inhaltliche Änderungen betreffen die Einführung der Möglichkeit virtueller Sitzungen (Art. 11), die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger (Art. 20), die elektronische Auszählung (Art. 22 und 45) sowie der Fachbericht und die Ausgabenkompetenzen der Fachkommissionen (Art. 63).

Speziell hinzuweisen ist auf zwei Neuerungen: Die Stellvertretung in Kommissionen (Art. 62) und den neuen Vorstoss «Globalbudgetantrag» (Art. 56 b bis d). Es hat sich herausgestellt, dass ein Globalbudget heute nur mit Spontananträgen anlässlich der Budgetdebatte oder mit der fristenmässig «trägen» Motion beeinflusst werden kann. Der Globalbudgetantrag liegt fristenmässig zwischen diesen beiden Extremen und wird es den Parlamentsmitgliedern erlauben, innert auf das Budget zugeschnittenen Fristen Einfluss auf das Globalbudget nehmen zu können. Das Bedürfnis nach einer Stellvertretungsregelung in den Kommissionen haben schon andere Gemeindeparlamente erkannt und auch in Bülach wird es als unbefriedigend erachtet, wenn ein Sitz in einer Kommission für längere Zeit unbesetzt bleiben muss.

Die einzelnen Anpassungen sind wie erwähnt in der Synopse in der Spalte «Bemerkungen» kommentiert soweit dies erforderlich erschien und die Änderungen nicht selbsterklärend sind.

Vernehmlassung durch den Stadtrat

Die Revision wurde dem Stadtrat zur Vernehmlassung unterbreitet, da er vor allem hinsichtlich Einführung einer neuen Vorstossart von der Revision betroffen ist. Der Stadtrat hat sich am 10. Dezember 2025 zur Revision geäussert (siehe Anhang) und verschiedene Änderungsanträge eingebracht. Die GL hat die Änderungsanträge des Stadtrats an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2026



diskutiert, nach Bedarf angepasst und über jeden einzelnen entschieden. Die angenommenen Änderungsanträge sind in die angehängte Synopse eingearbeitet. Es sind dies im Überblick:

- Art. 55 a (Postulat, Verfahren), Abs. 5: «Der Stadtrat gibt unmittelbar nach der mündlichen Begründung bekannt, ob ...»
Begründung: Der Stadtrat weiss spätestens eine Woche vor der Sitzung, ob ein Postulat kommt. Präzisierung der bestehenden Regelung.
- Art. 55 (Postulat), nach Abs. 9 neu: «Der Stadtrat kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens drei Monate beim Stadtparlament beantragen.»
Begründung: Das Bedürfnis des Stadtrats auf die Möglichkeit einer Fristverlängerung bei der Beantwortung von Postulaten leuchtet der GL ein. Der Vorschlag des Stadtrats geht aber über das Nötige hinaus.
Aus Gründen der Vereinheitlichung soll auch der entsprechende Passus bei der Motion geändert werden: Art. 56 a, Abs. 9: «Der Stadtrat kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens sechs Monate beim Stadtparlament beantragen.»
- Art. 56a (Motion), Abs. 4: «Der Stadtrat teilt unmittelbar nach Verlesung im Stadtparlament mit...»
Begründung: Präzisierung der bestehenden Regelung. Angleich an die entsprechende Regelung beim Postulat.
- Art. 56b (Motion), Abs. 1: «Der Stadtrat hat über eine Motion innerhalb **von neun Monaten**, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.» und Abs. 4.
Begründung: Fristanpassung neun statt sechs Monate auf Antrag Stadtrat.
- Bei Motion und Postulat wurden die Verfahrensartikel neu aufgeteilt in «Verfahren bis zur Überweisung» und «Verfahren nach der Überweisung».
Begründung: Angleich an die Muster GeschO und andere Parlamentsgemeinden. Bessere Übersicht dank weniger Absätze.



Die Revision der GeschO soll auf Beginn der neuen Legislatur in Kraft gesetzt werden, so dass das neue Parlament bereits mit den neuen Regelungen wird arbeiten können. Sie wird daher für die Parlamentssitzung vom 23. Februar 2026 traktandiert.

Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Andreas Scheuss Parlamentspräsident, andreas.scheuss@buelach.ch
- Patrick Aeschlimann, Parlamentssekretär, patrick.aeschlimann@buelach.ch

Geschäftsleitung des Stadtparlaments Bülach

Andreas Scheuss
Parlamentspräsident

Patrick Aeschlimann
Parlamentssekretär

Anhang:

1. Synopse GeschO alt und neu (es sind nur die geänderten Artikel aufgeführt, diese aber im ganzen Wortlaut)
2. Vernehmlassungsantwort Stadtrat vom 10. Dezember 2025

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Geschäftsordnung Stadtparlament

I. Organisation, Konstituierung, Geschäftsleitung des Stadtparlaments

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 1 Organe des Stadtparlaments Organe des Stadtparlaments sind: a) die Geschäftsleitung, b) der Präsident, c) die Kommissionen, d) die Fraktionen, e) die Interfraktionelle Konferenz.	Art. 1 Organe des Stadtparlaments Organe des Stadtparlaments sind: a) die Geschäftsleitung, b) der/ die Präsident/ -in c) die Kommissionen, d) die Fraktionen, e) die Interfraktionelle Konferenz.	Die Geschäftsleitung (GL) hat in Bezug auf die geschlechtergerechte Sprache entschieden, sich an das Sprachleitbild der Stadt Bülach vom 9. April 2024 zu halten (siehe dort Ziff. 4.6). Da sehr viele Paarformen auftreten, wird die Kurzform mit Schrägstrich verwendet. Falls, wie bspw. in Art. 3, die Lesbarkeit darunter leidet, wird die ausführliche Schrägstrichform verwendet. Wo geschlechtsneutrale Bezeichnungen gebräuchlich sind («die Besuchenden») werden solche vorgezogen.
Art. 3 Konstituierung nach der Erneuerungswahl 1 Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist. 2 Sowohl das amtsälteste als auch das jüngste Parlamentsmitglied richten sich zu Beginn der Sitzung an das neugewählte Stadtparlament. Das amtsälteste Parlamentsmitglied eröffnet die Sitzung, bezeichnet drei	Art. 3 Konstituierung nach der Erneuerungswahl 1 Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des abtretenden Präsidenten/ der abtretenden Präsidentin zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist. 2 Sowohl das amtsälteste als auch das jüngste Parlamentsmitglied richten sich zu Beginn der Sitzung an das neugewählte Stadtparlament. Das amtsälteste Parlamentsmitglied eröffnet die Sitzung, bezeichnet drei	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Stimmenzähler sowie den Parlamentssekretär und leitet diese bis zur Wahl des Präsidenten. Haben mehrere Mitglieder die gleiche Amtszeit, übernimmt dies das an Lebensjahren älteste unter ihnen. 3 Bis zur konstituierenden Sitzung tagt das bisherige Stadtparlament.	Stimmenzählende sowie den/ die Parlamentssekretär/ -in und leitet diese bis zur Wahl des/ der Präsidenten/ -in . Haben mehrere Mitglieder die gleiche Amtszeit, übernimmt dies das an Lebensjahren älteste unter ihnen. 3 Bis zur konstituierenden Sitzung tagt das bisherige Stadtparlament.	
Art. 4 Konstituierung in den Zwischenjahren 1 In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Stimmenzähler an der ersten Sitzung der Monate März oder April statt. 2 Der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl des neuen Präsidenten durch.	Art. 4 Konstituierung in den Zwischenjahren 1 In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des/ der Präsidenten/ -in , der Vizepräsidenten/ -innen und der Stimmenzählenden grundsätzlich an der März-Sitzung oder, falls diese nicht stattfindet, spätestens an der April-Sitzung statt. 2 Der/ die abtretende Präsident/ -in eröffnet die Sitzung und führt die Wahl des/ der neuen Präsidenten/ -in durch.	Die konstituierende Sitzung in den Zwischenjahren soll grundsätzlich im März stattfinden.
Art. 5 Neue Mitglieder 1 Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden nach dem rechtskräftigen Ausscheiden ihrer Vorgänger und der Ersatzwahl durch den Stadtrat zu den Sitzungen eingeladen. 2 Wird ein Sitz nachträglich frei, erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt. Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.	Art. 5 Neue Mitglieder 1 Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden nach dem rechtskräftigen Ausscheiden ihrer Vorgänger/ -innen und der Ersatzwahl durch den Stadtrat zu den Sitzungen eingeladen. 2 Wird ein Sitz nachträglich frei, erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt. Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.	Dass der Verzicht für die ganze Amtsdauer gilt, ergibt sich bereits aus § 108 Abs. 1 zweitem Satz GPR; die Regelung in der GeschO ist damit rein deklaratorisch, soll aber nach Auffassung der GL in der GeschO belassen werden.
Art. 6 Offenlegungspflichten	Art. 6 Offenlegungspflichten	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
1 Beim Amtsantritt und auf Beginn eines neuen Amtsjahres unterrichtet jedes Parlamentsmitglied die Geschäftsleitung des Stadtparlaments schriftlich über: 1.1 seine beruflichen Tätigkeiten; 1.2 die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; 1.3 Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen; 1.4 die Tätigkeiten für die Stadt Bülach. 2 Der Parlamentssekretär veröffentlicht die Angaben auf der Webseite der Stadt Bülach. 3 Parlamentsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Stadtparlament oder in einer Kommission äussern. Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.	1 Beim Amtsantritt und auf Beginn eines neuen Amtsjahres unterrichtet jedes Parlamentsmitglied die Geschäftsleitung des Stadtparlaments schriftlich über: 1.1 seine beruflichen Tätigkeiten; 1.2 die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts; 1.3 Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen; 1.4 die Tätigkeiten für die Stadt Bülach. 2 Das Parlamentssekretariat veröffentlicht die Angaben auf der Webseite der Stadt Bülach. 3 Parlamentsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Stadtparlament oder in einer Kommission äussern. Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.	
Art. 7 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Zusammensetzung	Art. 7 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Zusammensetzung	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
1 Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und den drei Stimmenzähler. 2 Der Parlamentssekretär oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. 3 Die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission sowie der Fach- und Spezialkommissionen können zu den Sitzungen der Geschäftsleitung des Stadtparlaments eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme. 4 Die Sitzungen der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.	1 Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments besteht aus dem/der Präsidenten/-in, den zwei Vizepräsidenten/-innen und den drei Stimmenzählenden. 2 Der/die Parlamentssekretär/-in oder seine/ihre Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. 3 Die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission sowie der Fach- und Spezialkommissionen können zu den Sitzungen der Geschäftsleitung des Stadtparlaments eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme. 4 Die Sitzungen der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.	
Art. 8 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Amtsdauer, Wahl 1 Die Amtsdauer des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Stimmenzähler beträgt ein Jahr. 2 Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Eine Wahl als Stimmenzähler ist möglich. 3 Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Stadtparlament in der ersten Sitzung jedes Amtsjahrs in geheimer Abstimmung gewählt. In der gleichen Sitzung werden die Stimmenzähler in offener Abstimmung gewählt.	Art. 8 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Amtsdauer, Wahl 1 Die Amtsdauer des/der Präsidenten/-in, der beiden Vizepräsidien und der Stimmenzählenden beträgt ein Jahr. 2 Der/die abtretende Präsident/-in ist für das folgende Jahr weder als Präsident/-in noch als Vizepräsident/-in wählbar. Eine Wahl als Stimmenzählende ist möglich. 3 Der/die Präsident/-in und die beiden Vizepräsidien werden vom Stadtparlament in der ersten Sitzung jedes Amtsjahrs in geheimer Abstimmung gewählt. In der gleichen Sitzung werden die Stimmenzählenden in offener Abstimmung	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
	gewählt.	
Art. 9 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Aufgaben 1 Der Geschäftsleitung des Stadtparlaments obliegen 1.1 die Vertretung des Stadtparlaments gegen aussen; 1.2 die Unterstützung des Präsidenten bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Aufgaben, die der Geschäftsleitung vom Stadtparlament oder vom Parlamentspräsidenten übertragen werden; 1.3 das Erstellen der Einladung und der Traktandenliste für die Parlamentssitzung; 1.4 das Anordnen von Disziplinarmassnahmen; 1.5 das Feststellen der Rechtskraft von Beschlüssen des Stadtparlaments und die Information der Parlamentsmitglieder; 1.6 das Budgetieren und Überwachen der Ausgaben des Stadtparlaments; 1.7 das Zuteilen der Geschäfte an die parlamentarischen Kommissionen, vorbehältlich dringender Anordnungen des Parlamentspräsidenten; 1.8 die jährliche Überprüfung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments im ersten Quartal (ausgenommen im Jahr der Gesamterneuerungswahl); 1.9 die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des	Art. 9 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Aufgaben 1 Der Geschäftsleitung des Stadtparlaments obliegen 1.1 die Vertretung des Stadtparlaments gegen aussen; 1.2 die Unterstützung des/der Präsidenten/-in bei seinen/ihren Aufgaben und die Erledigung aller Aufgaben, die der Geschäftsleitung vom Stadtparlament oder vom Parlamentspräsidenten/von der Parlamentspräsidentin übertragen werden; 1.3 das Erstellen der Einladung und der Traktandenliste für die Parlamentssitzung; 1.4 das Anordnen von Disziplinarmassnahmen; 1.5 das Feststellen der Rechtskraft von Beschlüssen des Stadtparlaments und die Information der Parlamentsmitglieder; 1.6 das Budgetieren und Überwachen der Ausgaben des Stadtparlaments; 1.7 das Zuteilen der Geschäfte an die parlamentarischen Kommissionen, vorbehältlich dringender Anordnungen des/der Parlamentspräsidenten/-in; 1.8 die jährliche Überprüfung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments im ersten Quartal (ausgenommen im Jahr der Gesamterneuerungswahl);	Ziff. 1.8 soll erst dann aufgehoben werden, wenn die

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Stadtparlaments, sofern dieses damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Stadtparlament Bericht und Antrag zu unterbreiten; 1.10 die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen, sofern das Stadtparlament diese Aufgabe nicht an den Stadtrat oder an eine Fach- oder Spezialkommission delegiert; 1.11 die jährliche Festlegung der Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen; 1.12 das Anordnen von internen ablauforganisatorischen Richtlinien und Regelungen. 2 Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments ist befugt, dem Stadtparlament von sich aus Anträge vorzulegen. 3 Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse. 4 Für die Geschäftsleitung des Stadtparlaments gelten sinngemäss die Artikel 73 bis 76 dieser Geschäftsordnung.	1.9 die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Stadtparlaments, sofern dieses damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Stadtparlament Bericht und Antrag zu unterbreiten; 1.10 die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen, sofern die Geschäftsleitung diese Aufgabe nicht an den Stadtrat oder an eine Fach- oder Spezialkommission delegiert; 1.11 die jährliche Festlegung der Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen; 1.12 das Anordnen von internen ablauforganisatorischen Richtlinien und Regelungen. 2 Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments ist befugt, dem Stadtparlament von sich aus Anträge vorzulegen. 3 Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse. 4 Für die Geschäftsleitung des Stadtparlaments gelten sinngemäss die Artikel 70 und 73 bis 76 dieser Geschäftsordnung.	Grundsatzbeschlüsse von der Stimmbevölkerung aus der GO gestrichen worden sind. Dies gilt insbesondere auch für den ganzen Abschnitt VIII. mit den Art. 59 bis 61, welche noch nicht aufgehoben werden sollen. Aus Zeit- und Effizienzgründen soll der Entscheid, wer den beleuchtenden Bericht verfasst, neu an die GL delegiert werden. Die Ergänzung des Verweises mit neu Art. 70 ist eine Selbstverständlichkeit und ging wohl vergessen.
Art. 10 Parlamentsdienste	Art. 10 Parlamentsdienste	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
1 Der Stadtrat stellt für die Parlamentsdienste (z. B. Sekretariat, Weibeldienst, Rechtsberatung) das erforderliche Personal und die Infrastruktur zur Verfügung. 2 Das Stadtparlament befindet über den Personalvorschlag des Stadtrats für die Funktion des Parlamentssekretärs und dessen Stellvertretung für die gesamte Dauer der Legislatur. 3 Als Parlamentssekretär und dessen Stellvertretung können nur Personen angestellt werden, die nicht Mitglied des Stadtparlaments sind. Sie haben beratende Stimme. 4 Der Parlamentssekretär bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertreter führt das Protokoll und besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Stadtparlaments und der Geschäftsleitung des Stadtparlaments.	1 Der Stadtrat stellt für die Parlamentsdienste (z. B. Sekretariat, Weibeldienst, Rechtsberatung) das erforderliche Personal und die Infrastruktur zur Verfügung. 2 Das Stadtparlament <i>bestätigt die Anstellung des/der Parlamentssekretärs/-in und der Stellvertretung gemäss dem Personalvorschlag des Stadtrats.</i> 3 Als Parlamentssekretär/-in und dessen/deren Stellvertretung können nur Personen angestellt werden, die nicht Mitglied des Stadtparlaments sind. Sie haben beratende Stimme. 4 Der/die Parlamentssekretär/-in bzw. bei Abwesenheit die Stellvertretung führt das Protokoll und besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Stadtparlaments und der Geschäftsleitung des Stadtparlaments.	Mit dieser Formulierung wird der tatsächliche Ablauf der Anstellung des Parlamentesekretariates klargestellt. Eine grundsätzliche Neupositionierung (Verselbständigung) soll erst in der neuen Legislatur zusammen mit dem neu gewählten Parlamentssekretär diskutiert werden. Der Passus «für die gesamte Dauer der Legislatur» wird gestrichen, weil das Personalrecht zur Anwendung kommt und daher auch eine Kündigung während der Amtsdauer nicht ausgeschlossen werden soll.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

II. Sitzungen

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 11 Einberufung 1 Das Stadtparlament versammelt sich 1.1 auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern; 1.2 auf eigenen Beschluss; 1.3 auf schriftliches Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments unter Angabe der Traktanden; 2 Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung des Stadtparlaments.	Art. 11 Einberufung 1 Das Stadtparlament versammelt sich 1.1 auf Einladung des/der Präsidenten/<i>-in</i>, so oft es die Geschäfte erfordern; 1.2 auf eigenen Beschluss; 1.3 auf schriftliches Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments unter Angabe der Traktanden; 2 Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung des Stadtparlaments. <i>3 (neu) In einer besonderen oder ausserordentlichen Lage können das Stadtparlament und seine Organe virtuell tagen. Die Geschäftsleitung regelt den Vollzug.</i>	Diese Bestimmung resultiert aus der Erfahrung mit der vergangenen Pandemie. Details sollen bei Bedarf von der GL geregelt werden.
Art. 12 Einladung, Traktandenliste und Sitzungsunterlagen 1 Die Sitzung und Traktandenliste sind, dringliche Fälle ausgenommen, mindestens sieben Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. 2 Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des	Art. 12 Einladung, Traktandenliste und Sitzungsunterlagen 1 Die Sitzung und Traktandenliste sind, dringliche Fälle ausgenommen, mindestens sieben Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. 2 Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Stadtparlaments, des Stadtrats sowie den eigenständigen Kommissionen, die Antrag an das Stadtparlament gestellt haben, mindestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung zu stellen. 3 Die Medien erhalten die Einladung in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail. 4 Zu traktandierende Kommissionsanträge sind der Geschäftsleitung in der Regel bis zur vorbereitenden Geschäftsleitungssitzung schriftlich bekannt zu geben. 5 Alle Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch und auf Wunsch physisch zur Verfügung. 6 Budgets, Rechnungen und Berichte sind zwanzig Tage vor der Beratung im Stadtparlament öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen und den Parlamentsmitgliedern, auf Verlangen physisch, zuzustellen. 7 Anträge des Stadtrats, der Kommissionen sowie übrige Sitzungsunterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.	Stadtparlaments, des Stadtrats sowie den eigenständigen Kommissionen, die Antrag an das Stadtparlament gestellt haben, mindestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung zu stellen. 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen 4 Zu traktandierende Kommissionsanträge sind der Geschäftsleitung in der Regel bis zur vorbereitenden Geschäftsleitungssitzung schriftlich bekannt zu geben. 5 Alle Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch und auf Wunsch physisch zur Verfügung. 6 Budgets, Rechnungen und Berichte sind zwanzig Tage vor der Beratung im Stadtparlament öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen und den Parlamentsmitgliedern elektronisch und auf Wunsch physisch zur Verfügung zu stellen. 7 Anträge des Stadtrats, der Kommissionen sowie übrige Sitzungsunterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.	Abs. 3 kann ersatzlos gestrichen werden, da bereits in Art. 18 Abs. 2 geregelt. Als Grundsatz soll inskünftig die elektronische Zustellung gelten.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Art. 13 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen 1 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. 2 Das Stadtparlament wird zu Beginn der Sitzung ausgezählt, abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt. 3 Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung des Stadtparlaments, einer Kommission oder der Geschäftsleitung des Stadtparlaments beizuwohnen, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidenten zu entschuldigen. 4 Gegen Mitglieder, die einer Sitzung ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleiben, kann die Geschäftsleitung des Stadtparlaments bzw. der Kommissionspräsident disziplinarisch vorgehen.	Art. 13 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen 1 Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. 2 Das Stadtparlament wird zu Beginn der Sitzung ausgezählt. (zweiter Satzteil wird gestrichen). 3 Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung des Stadtparlaments, einer Kommission oder der Geschäftsleitung des Stadtparlaments beizuwohnen, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidenten/der Präsidentin zu entschuldigen. 4 Gegen Mitglieder, die einer Sitzung ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleiben, kann die Geschäftsleitung des Stadtparlaments bzw. der Kommissionspräsident disziplinarisch vorgehen.	Der zweite Satzteil kann gestrichen werden, da bereits in Art. 22 Abs. 1.1 enthalten.
Art. 14 Ausstandspflicht 1 Ein Mitglied des Stadtparlaments hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten, 1.1 wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Parlamentsmitglied Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist; 1.2 wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrags an solche handelt und das Parlamentsmitglied mit der Geschäftsführung oder im	Art. 14 Ausstandspflicht 1 Ein Mitglied des Stadtparlaments hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten, 1.1 wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Parlamentsmitglied Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist; 1.2 wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrags an solche handelt und das Parlamentsmitglied mit der Geschäftsführung oder im	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Vorstand oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist; 1.3 wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Geschwister oder Schwäger Beteiligte im Sinne von Ziff. 1.1 sind. 2 Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Sitzungsraum verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen. 3 In Zweifelsfällen entscheidet das Stadtparlament bzw. die betreffende Kommission über die Ausstandspflicht.	Vorstand oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist; 1.3 wenn der/die Ehegatte/-in, der/die eingetragene Partner/-in, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Geschwister oder Schwäger/-innen Beteiligte im Sinne von Ziff. 1.1 sind. 2 Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Sitzungsraum verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen. 3 In Zweifelsfällen entscheidet das Stadtparlament bzw. die betreffende Kommission über die Ausstandspflicht.	
--	--	--

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach Synoptische Darstellung

Art. 19 Publikum 1 Die Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. 2 Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten. 3 Im Falle von Ruhestörungen kann der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besucher wegweisen - wenn nötig durch die Polizei.	Art. 19 Publikum 1 Die Besuchenden haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. 2 Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten. 3 Im Falle von Ruhestörungen kann der/die Präsident/-in nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besuchenden wegweisen - wenn nötig durch die Polizei.	
Art. 20 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger 1 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidenten vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Stadtparlament vorgängig zu orientieren. 2 Über Anträge eines Mitglieds betreffend Bild- und Tonaufnahmen entscheidet das Stadtparlament mit einer Zweidrittelmehrheit. 3 Die Parlamentssitzungen können zur Unterstützung der Protokollführung auf einen Tonträger aufgenommen werden. Die Audiodateien werden nicht veröffentlicht. Die Konsultation der Aufnahme durch nicht mit der Protokollführung beauftragte Personen ist vom Präsidenten zu genehmigen. Nach der Protokollgenehmigung durch das Stadtparlament wird die Audiodatei gelöscht.	Art. 20 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger 1 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Parlamentssaal (Streichung «und in dessen Vorräumen») während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung der Geschäftsleitung vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Stadtparlament vorgängig zu orientieren. 2 Abs. 2 wird gestrichen. 3 Die Parlamentssitzungen können zur Unterstützung der Protokollführung auf einen Tonträger aufgenommen werden. Die Audiodateien werden nicht veröffentlicht. Die Konsultation der Aufnahme durch nicht mit der Protokollführung beauftragte Personen ist vom Präsidenten/von der Präsidentin zu genehmigen. Nach der Protokollgenehmigung durch das Stadtparlament wird die Audiodatei gelöscht.	Diese Streichung erfolgt, da sich die Hoheit des Parlamentes auf den Parlamentssaal beschränkt. Mit der Streichung von Abs. 2 und damit der Eliminierung der Unterscheidung in Mitglieder und Nichtmitglieder wird die Bestimmung vereinfacht. Es soll neu in allen Fällen die GL entscheiden. Dem Zürcher Unterländer und dem Stadtblatt kann eine generelle Bewilligung (bis auf Widerruf) erteilt werden.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

III. Parlamentsprotokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 22 Protokoll 1 Der Parlamentssekretär führt das Protokoll. Das Protokoll enthält: 1.1 die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Parlamentsmitglieder sowie des Präsidenten und des Protokollführers; 1.2 eine lückenlose Aufstellung über die vorgelegten Geschäfte mit ihrer vollständigen Bezeichnung; 1.3 Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat; 1.4 alle Beschlüsse, einschliesslich allfälliger Protokollberichtigungen; 1.5 alle wesentlichen Voten; 1.6 Anträge; 1.7 eine Auflistung der Beschlüsse, die seit der letzten Parlamentssitzung rechtskräftig geworden sind, sowie der gegen vergangene Parlamentsbeschlüsse ergriffenen Rechtsmittel und Referenden. 2 Das Protokoll ist vom Parlamentssekretär zu unterzeichnen, vom Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten ist es zu prüfen und zu unterzeichnen. Das	Art. 22 Protokoll 1 Das Parlamentssekretariat führt das Protokoll. Das Protokoll enthält: 1.1 die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Parlamentsmitglieder sowie des/der Präsidenten/-in und des Protokollführenden; 1.2 eine lückenlose Aufstellung über die vorgelegten Geschäfte mit ihrer vollständigen Bezeichnung; 1.3 Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit namentlicher Angabe der Stimme, sofern eine elektronische Zählung stattgefunden hat; 1.4 (neu) Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung durch die Stimmenzählenden stattgefunden hat; 1.5 alle Beschlüsse, einschliesslich allfälliger Protokollberichtigungen; 1.6 alle wesentlichen Voten; 1.7 Anträge; 1.8 eine Auflistung der Beschlüsse, die seit der letzten Parlamentssitzung rechtskräftig geworden sind, sowie der gegen vergangene Parlamentsbeschlüsse ergriffenen	Es wird neu unterschieden, ob elektronisch oder durch die Stimmenzählenden gezählt wird.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Originalprotokoll wird archiviert.	Rechtsmittel und Referenden. 2 Das Protokoll ist vom Parlamentssekretariat zu unterzeichnen, vom Präsidenten/ von der Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten ist es zu prüfen und zu unterzeichnen. Das Originalprotokoll wird archiviert.	
Art. 24 Ausfertigung von Beschlüssen und Veröffentlichung 1 Die Ausfertigung der Beschlüsse des Stadtparlaments sowie deren Veröffentlichung und Mitteilungen an die interessierten Stellen obliegen dem Parlamentssekretär. 2 Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie auf der Website der Stadt Bülach. 3 Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde, die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Stadtparlaments werden vom Präsidenten und vom Parlamentssekretär unterzeichnet. 4 Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet der Parlamentssekretär allein.	Art. 24 Ausfertigung von Beschlüssen und Veröffentlichung 1 Die Ausfertigung der Beschlüsse des Stadtparlaments sowie deren Veröffentlichung und Mitteilungen an die interessierten Stellen obliegen dem Parlamentssekretariat . 2 Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie auf der Website der Stadt Bülach. 3 Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde, die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Stadtparlaments werden vom Präsidenten/ von der Präsidentin und vom Parlamentssekretariat unterzeichnet. 4 Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet das Parlamentssekretariat allein.	

IV. Verhandlungen

Bisher	Neu	Bemerkungen
--------	-----	-------------

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 26 Sitzungsleitung, Aufgaben 1 Der Präsident: 1.1 leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Stadtparlaments; 1.2 sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzähler; 1.3 unterbricht bei Ruhestörungen, wenn den Ermahnungen nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments kann die Sitzung ganz aufheben. 2 Wünscht der Präsident als Mitglied des Stadtparlaments zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt er für das betreffende Geschäft die Leitung der Verhandlungen an einen Vizepräsidenten und nimmt einen Platz im Saal ein. 3 Bei Verhinderung des Präsidenten wird die Sitzung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten geleitet. 4 Ist der Präsident und sind die beiden Vizepräsidenten verhindert die Verhandlungen zu leiten, so bestimmt das Stadtparlament in offener Wahl einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Wahl des Sitzungsvorsitzenden wird vom amtsältesten anwesenden Mitglied geleitet. Falls dies auf mehrere Personen zutrifft, vom an Lebensjahren	Art. 26 Sitzungsleitung, Aufgaben 1 Der/die Präsident/-in: 1.1 leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Stadtparlaments; 1.2 sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzählenden; 1.3 unterbricht bei Ruhestörungen, wenn den Ermahnungen nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments kann die Sitzung ganz aufheben. 2 Wünscht der/die Präsident/-in als Mitglied des Stadtparlaments zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt er/sie für das betreffende Geschäft die Leitung der Verhandlungen an eine/n Vizepräsident/-in und nimmt einen Platz im Saal ein. 3 Bei Verhinderung des/der Präsidenten/-in wird die Sitzung vom/von der ersten und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vizepräsident/-in geleitet. 4 Ist der/die Präsident/-in und sind die beiden Vizepräsident/-innen verhindert die Verhandlungen zu leiten, so bestimmt das Stadtparlament in offener Wahl einen/eine Vorsitzenden/-de für die betreffende Sitzung. Die	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
ältesten unter ihnen.	Wahl des/ der Sitzungsvorsitzenden wird vom amtsältesten anwesenden Mitglied geleitet. Falls dies auf mehrere Personen zutrifft, vom an Lebensjahren ältesten unter ihnen.	
Art. 27 Tagesordnung 1 Der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach der Auszählung der Parlamentsmitglieder wird festgestellt, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden. 2 Das Stadtparlament kann jederzeit eine Änderung der Traktandenliste beschliessen. 3 Nach Bekanntgabe allfällig eingereichter persönlicher Vorstösse folgt als erster Punkt der Tagesordnung die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung. 4 Fragen zu Themen, welche keine grösseren Abklärungen zur Folge haben, können an jeder Parlamentssitzung im Traktandum „Fragen an die Kommissionen und den Stadtrat“ mündlich angebracht werden. Die Antworten werden sofort durch die Kommission oder/und durch das zuständige Stadtratsmitglied mündlich erteilt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage zur mündlichen Beantwortung anlässlich der nächsten Sitzung durch die Kommission oder das zuständige Stadtratsmitglied entgegengenommen. Fragen und Antworten werden protokolliert.	Art. 27 Tagesordnung 1 Der/die Präsident/-in eröffnet die Sitzung. Nach der Auszählung der Parlamentsmitglieder wird festgestellt, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden. 2 Das Stadtparlament kann jederzeit eine Änderung der Traktandenliste beschliessen. 3 Nach Bekanntgabe allfällig eingereichter persönlicher Vorstösse folgt als erster Punkt der Tagesordnung die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung. 4 Fragen zu Themen, welche keine grösseren Abklärungen zur Folge haben, können an jeder Parlamentssitzung im Traktandum „Fragen an die Kommissionen und den Stadtrat“ mündlich angebracht werden. Die Antworten werden sofort durch die Kommission oder/und durch das zuständige Stadtratsmitglied mündlich erteilt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage zur mündlichen Beantwortung anlässlich der nächsten Sitzung durch die Kommission oder das zuständige Stadtratsmitglied entgegengenommen. Fragen und Antworten werden protokolliert.	
Art. 28 Reihenfolge der Voten	Art. 28 Reihenfolge der Voten	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
1 Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt der Präsident das Wort: 1.1 wenn eine Kommissionsberatung stattgefunden hat, zuerst den Referenten der vorberatenden Kommissionen, der Minderheit der Kommissionen und weiteren Kommissionsmitgliedern, wobei die Referate keine persönlichen Meinungsäusserungen enthalten dürfen. Danach hat die antragstellende Behörde Gelegenheit zu einer Stellungnahme. 1.2 wenn keine Kommissionsberatung vorausgegangen ist, zuerst dem Referenten der antragstellenden Behörde. 1.3 bei Wahlen dem Präsidenten der interfraktionellen Konferenz sowie anschliessend denjenigen Parlamentsmitgliedern, die einen Antrag stellen wollen. Auf Antrag aus dem Stadtparlament kann eine Diskussion über die Wahl stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmt. 2 Hierauf wird die Diskussion eröffnet. 3 Bei parlamentarischen Vorstössen wird dem erstunterzeichnenden Parlamentsmitglied das Wort erteilt.	1 Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt der/die Präsident/-in das Wort: 1.1 wenn eine Kommissionsberatung stattgefunden hat, zuerst den Referierenden der vorberatenden Kommissionen, der Minderheit der Kommissionen und weiteren Kommissionsmitgliedern, wobei die Referate keine persönlichen Meinungsäusserungen enthalten dürfen. Danach hat die antragstellende Behörde Gelegenheit zu einer Stellungnahme. 1.2 wenn keine Kommissionsberatung vorausgegangen ist, zuerst dem/der Referierenden der antragstellenden Behörde. 1.3 bei Wahlen dem/der Präsidenten/-in der interfraktionellen Konferenz sowie anschliessend denjenigen Parlamentsmitgliedern, die einen Antrag stellen wollen. Auf Antrag aus dem Stadtparlament kann eine Diskussion über die Wahl stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmt. 2 Hierauf wird die Diskussion eröffnet. 3 Bei parlamentarischen Vorstössen wird dem erstunterzeichnenden Parlamentsmitglied das Wort erteilt.	

Art. 29 Teilnahme- und Antragsrecht der Exekutivbehörden,

Art. 29 Teilnahme- und Antragsrecht der Exekutivbehörden,

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Vertretungspflicht, Beizug von Sachverständigen und Mitarbeitern der Stadt 1 Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Stadtparlaments teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie können dem Stadtparlament auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten. Die gleichen Rechte stehen Mitgliedern der eigenständigen Kommissionen zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungsbereich behandelt werden. 2 Die antragstellende Behörde hat sich bei der Beratung ihrer Geschäfte durch eine Abordnung vertreten zu lassen. 3 Das Stadtparlament, seine Kommissionen und antragstellende Behörden können Sachverständige und im Einverständnis des Stadtrats auch Mitarbeiter der Stadt zu den Beratungen beiziehen. Mit Zustimmung des Stadtparlaments können sie zur fachgerechten Erläuterung der Anträge zugezogen werden.	Vertretungspflicht, Beizug von Sachverständigen und Mitarbeitende der Stadt 1 Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Stadtparlaments teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie können dem Stadtparlament auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten. Die gleichen Rechte stehen Mitgliedern der eigenständigen Kommissionen zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungsbereich behandelt werden. 2 Die antragstellende Behörde hat sich bei der Beratung ihrer Geschäfte durch eine Abordnung vertreten zu lassen. 3 Das Stadtparlament, seine Kommissionen und antragstellende Behörden können Sachverständige und mit Einverständnis des Stadtrats auch Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen. Mit Zustimmung der Geschäftsleitung können sie zur fachgerechten Erläuterung der Anträge zugezogen werden.	Für den Beizug von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung soll inskünftig eine Bewilligung der GL ausreichen.
Art. 30 Berichterstattung und Anträge 1 Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich. Die Anträge sind in Form von Beschlüssen abzufassen. 2 Hat eine Kommission über ein Geschäft Beschluss gefasst, kann das Stadtparlament das Geschäft aufgrund des	Art. 30 Berichterstattung und Anträge 1 Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich. Die Anträge sind in Form von Beschlüssen abzufassen. 2 Die Beschlüsse sind in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Sie werden entweder durch den/die	Der bisherigen Abs. 2 wird aufgehoben bzw. ersetzt. Siehe

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Kommissionsanträge behandeln, auch wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückzieht. 3 Wenn sich die Mitglieder der Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen nicht einstimmig für einen Antrag entscheiden, können sie neben dem Mehrheits- auch einen Minderheitsantrag formulieren. Für eine Kommissionsminderheit braucht es mindestens zwei Mitglieder.	Präsidenten/-in oder das Aktuariat eingereicht. 3 Wenn sich die Mitglieder der Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen nicht einstimmig für einen Antrag entscheiden, können sie neben dem Mehrheits- auch einen Minderheitsantrag formulieren. Für eine Kommissionsminderheit braucht es mindestens zwei Mitglieder.	zu ersterem Art. 42 (neu). Letzteres geht auf den Antrag von Dominik Berner zurück, dem das Parlament am 27. Mai 2024 zugestimmt hat.
Art. 32 Eintretensdebatte 1 Bei der Eintretensdebatte können die vorberatenden Kommissionen, deren Minderheiten sowie der Stadtrat grundsätzlich Stellung nehmen. 2 Während der Eintretensdebatte können Fraktionserklärungen verlesen werden. 3 Anträge auf Eintreten oder Nichteintreten auf das Geschäft können während der Eintretensdebatte durch jedes Parlamentsmitglied gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden. 4 Die Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten findet am Ende der Eintretensdebatte vor der Detailberatung statt. 5 Der Präsident kündigt das Ende der Eintretensdebatte an. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, gilt das Eintreten als beschlossen. 6 Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.	Art. 32 Eintretensdebatte 1 Bei der Eintretensdebatte können die vorberatenden Kommissionen, deren Minderheiten sowie der Stadtrat grundsätzlich Stellung nehmen. 2 Während der Eintretensdebatte können Fraktionserklärungen verlesen werden. 3 Anträge auf Eintreten oder Nichteintreten auf das Geschäft können während der Eintretensdebatte durch jedes Parlamentsmitglied gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden. 4 Die Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten findet am Ende der Eintretensdebatte vor der Detailberatung statt. 5 Der/die Präsident/-in kündigt das Ende der Eintretensdebatte an. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, gilt das Eintreten als beschlossen. 6 Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

7 Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt.	7 Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt.	
Art. 33 Detailberatung (allgemeine Diskussion) 1 In der Detailberatung erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 2 Die antragstellende Behörde kann während der Detailberatung zu den Anträgen der Kommissionen und den dazu gefallen Voten Stellung nehmen.	Art. 33 Detailberatung (allgemeine Diskussion) 1 In der Detailberatung erteilt der/die Präsident/-in das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 2 Die antragstellende Behörde kann während der Detailberatung zu den Anträgen der Kommissionen und den dazu gefallen Voten Stellung nehmen.	
Art. 34 Form der Voten und Redezeit 1 Im Stadtparlament wird Schweizer- oder Hochdeutsch gesprochen. 2 Die Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Schweift eine Person vom Verhandlungsgegenstand ab, so wird sie vom Präsidenten ermahnt, zur Sache zu sprechen. 3 Die Redezeit für Exekutivmitglieder, Sprecher der Kommissionen sowie für Begründungen von parlamentarischen Vorstössen, Beschlussanträgen und Volksinitiativen beträgt 20 Minuten. Für Diskussionsvoten, Fraktionserklärungen sowie für persönliche Erklärungen ist sie auf 10 Minuten beschränkt. 4 Die Einräumung einer längeren Redezeit – in der Regel um 5 Minuten - bedarf der Zustimmung des Stadtparlaments. Diese soll zu Beginn des Votums beantragt werden. 5 Kein Mitglied darf in der Detailberatung mehr als zwei	Art. 34 Form der Voten und Redezeit 1 Im Stadtparlament wird Schweizer- oder Hochdeutsch gesprochen. 2 Die Redner/-innen sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Schweift eine Person vom Verhandlungsgegenstand ab, so wird sie vom Präsidenten/von der Präsidentin ermahnt, zur Sache zu sprechen. 3 Die Redezeit für Exekutivmitglieder, Sprechende der Kommissionen sowie für Begründungen von parlamentarischen Vorstössen, Beschlussanträgen und Volksinitiativen beträgt 20 Minuten. Für Diskussionsvoten, Fraktionserklärungen sowie für persönliche Erklärungen ist sie auf 10 Minuten beschränkt. 4 Das Stadtparlament kann auf Antrag hin eine längere Redezeit, in der Regel um 5 Minuten, beschliessen. (der bisherige zweite Satz von Abs. 4 wird gestrichen).	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Mal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referenten und für Mitglieder der antragstellenden Behörde sowie bei persönlichen Erklärungen (Replik auf persönliche Angriffe).	5 Kein Mitglied darf in der Detailberatung mehr als zwei Mal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referierende und für Mitglieder der antragstellenden Behörde sowie bei persönlichen Erklärungen (Replik auf persönliche Angriffe).	
Art. 35 Vertretungen der antragstellenden Behörden 1 Die antragstellende Behörde bezeichnet ihre Referenten, welche das betreffende Geschäft in der Parlamentssitzung vertreten. 2 Falls Minderheitsanträge vorliegen, können hierfür auch Referenten bezeichnet werden.	Art. 35 Vertretungen der antragstellenden Behörden 1 Die antragstellende Behörde bezeichnet ihre Referierenden , welche das betreffende Geschäft in der Parlamentssitzung vertreten. 2 Falls Minderheitsanträge vorliegen, können hierfür auch Referierende bezeichnet werden.	
Art. 36 Ordnungsruf und Wortentzug 1 Wird bei Referaten oder Voten der parlamentarische Anstand verletzt, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so ruft der Präsident zur Ordnung auf. 2 Lässt sich ein Redner trotz des Ordnungsrufs in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, so entzieht der Präsident das Wort; das Gleiche kann gegenüber Rednern geschehen, die eine präsidiale Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten. 3 Erhebt eine betroffene Person gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion. 4 Spricht ein Redner trotz Wortentzug weiter oder wird der	Art. 36 Ordnungsruf und Wortentzug 1 Wird bei Referaten oder Voten der parlamentarische Anstand verletzt, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so ruft der/ die Präsident/ -in zur Ordnung auf. 2 Lässt sich ein/ eine Redner/ -in trotz des Ordnungsrufs in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, so entzieht der/ die Präsident/ -in das Wort; das Gleiche kann gegenüber Rednern/ -innen geschehen, die eine präsidiale Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten. 3 Erhebt eine betroffene Person gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion. 4 Spricht ein/ eine Redner/ -in trotz Wortentzug weiter oder	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

parlamentarische Anstand wiederholt verletzt oder die Sitzung in anderer Weise gestört, kann das Stadtparlament die betroffene Person für den Rest der Sitzung ausschliessen.	wird der parlamentarische Anstand wiederholt verletzt oder die Sitzung in anderer Weise gestört, kann das Stadtparlament die betroffene Person für den Rest der Sitzung ausschliessen.	
Art. 38 Antrag auf Schluss der Diskussion 1 Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Parlamentsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. 2 In diesem Fall wird das Wort nur noch auf Verlangen dem Referenten der Kommission und der Vertretung der antragstellenden Behörde erteilt.	Art. 38 Antrag auf Schluss der Diskussion 1 Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Parlamentsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. 2 In diesem Fall wird das Wort nur noch auf Verlangen den Referierenden der Kommission und der Vertretung der antragstellenden Behörde erteilt.	
Art. 41 Anträge 1 Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen. 2 Rückkommens-, Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Schlussabstimmung gestellt werden.	Art. 41 Anträge 1 Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen des/ der Präsidenten/ -in schriftlich einzureichen. 2 Rückkommens-, Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Schlussabstimmung gestellt werden.	
Art. 42 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat Der Stadtrat kann eine beim Stadtparlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die Geschäftsleitung des Stadtparlaments den Rückzug genehmigt.	Art. 42 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat Der Stadtrat kann seine Vorlagen bis zu Beginn der Beratung im Stadtparlament zurückziehen.	Diese neue Regelung entspricht verbreiteter Praxis im Kanton Zürich (siehe bspw. Art. 72 Organisationsverordnung Stadtparlament Winterthur). Beratung meint Detailberatung, weshalb die Vorlage noch bis zum Ende der Eintretensdebatte zurückgezogen werden kann. Sobald die Beratung im Plenum begonnen hat, liegt das Geschäft in der Hoheit des Stadtparlamentes und ist dem Zugriff des Stadtrates entzogen.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

V. Wahlen und Abstimmungen

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 44 Offene und geheime Stimmabgabe 1 Die vom Stadtparlament vorzunehmenden Wahlen werden offen durchgeführt. 2 Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgt geheim. 3 Die vom Stadtparlament vorzunehmenden Abstimmungen werden offen durchgeführt. 4 Auf Verlangen von neun Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.	Art. 44 Offene und geheime Stimmabgabe 1 Die vom Stadtparlament vorzunehmenden Wahlen werden offen durchgeführt. 2 Die Wahl des/der Präsidenten/-in und der beiden Vizepräsident/innen erfolgt geheim. 3 Die vom Stadtparlament vorzunehmenden Abstimmungen werden offen durchgeführt. 4 Auf Verlangen von neun Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.	
Art. 45 Leitung der Abstimmung, Abstimmung unter Namensaufruf 1 Der Präsident leitet die Abstimmungen. Die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren werden vom Präsidenten erläutert. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, so entscheidet das Stadtparlament. 2 Auf Verlangen von mindestens neun Mitgliedern muss eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.	Art. 45 Leitung der Abstimmung, elektronische Stimmzählung 1 Der/die Präsident/-in leitet die Abstimmungen und Wahlen. Die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungs-oder Wahlverfahren werden vom Präsidenten/von der Präsidentin erläutert. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, so entscheidet das Stadtparlament. 2 (neu), (bisheriger Abs. 2 wird gestrichen) Die offenen Abstimmungen und Wahlen werden elektronisch mit namentlicher Angabe der Stimme durchgeführt.	Die neuen Absätze regeln die elektronische Abstimmung im Detail.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
3 Wurden sowohl geheime Stimmabgabe als auch Stimmabgabe unter Namensaufruf beschlossen, werden die Verfahren geheime, reguläre und Stimmabgabe unter Namensaufruf gegenübergestellt.	<i>2.1 (neu) Die elektronische Abstimmung wird vom/von der ersten und bei dessen Verhinderung vom/von der zweiten Vizepräsident/-in vorbereitet und während der Sitzung durchgeführt.</i> <i>2.2 (neu) Die elektronische Abstimmung oder Wahl wird durch den/die Vizepräsident/-in freigeschaltet, nachdem die Abstimmungs- oder Wahlvarianten vom Präsidenten/von der Präsidentin erläutert wurden.</i> <i>2.3 (neu) Bestehen am elektronischen Abstimmungs- oder Wahlresultat Zweifel, ist durch ein Parlamentsmitglied sofort Einspruch zu erheben. Der/die Präsident/-in entscheidet daraufhin, ob die Auszählung der Abstimmung oder Wahl erneut elektronisch oder durch die Stimmenzählenden durchgeführt werden soll.</i> <i>2.4 (neu) Ist eine elektronische Stimmabgabe aus technischen Gründen während einer laufenden Sitzung nicht möglich, ordnet der/die Präsident/-in die Auszählung durch die Stimmenzählenden an.</i> <i>2.5 (neu) Die Geschäftsleitung kann für einzelne Geschäfte oder Anträge auf die elektronische Stimmabgabe verzichten, wenn dazu hinreichend praktische Gründe vorliegen, und die Auszählung durch die Stimmenzählenden anordnen.</i> <i>3 (neu; bisheriger Abs. 3 wird gestrichen) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden wird die</i>	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<i>Abstimmung oder Wahl ohne namentliche Angabe durch Auszählung von den Stimmzählenden durchgeführt.</i> <i>4 (neu) Wurden sowohl die elektronische und von den Stimmzählenden durchgeführte, oder die geheime Stimmabgabe verlangt, werden die Verfahren elektronisch unter namentlicher Angabe gegenübergestellt.</i>	
Art. 46 Feststellung des Mehrs 1 Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. 2 Die Stimmenthaltung ist gestattet. 3 Bei der Schlussabstimmung werden die Ja- und die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen ausgezählt. 4 Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. Der Präsident ist berechtigt den Entscheid zu begründen.	Art. 46 Feststellung des Mehrs 1 Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. 2 Die Stimmenthaltung ist gestattet. 3 Bei der Schlussabstimmung werden die Ja- und die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen ausgezählt. 4 Der/die Präsident/-in stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm/ihr der Stichentscheid zu. Der/die Präsident/-in ist berechtigt den Entscheid zu begründen.	
Art. 49 Gleichgeordnete Anträge 1 Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. 2 Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmengleichstand der Anträge mit den	Art. 49 Gleichgeordnete Anträge 1 Liegen zwei oder mehr gleichgeordnete Anträge vor, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. 2 Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmengleichstand der Anträge mit den	Es macht Sinn, dass diese Bestimmung auch bei nur zwei gleichgeordneten Anträgen zur Anwendung kommen soll.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
wenigsten Stimmen wird zuerst darüber abgestimmt, welcher dieser Anträge ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erlangt, oder nur noch zwei Anträge zur direkten Gegenüberstellung verbleiben.	wenigsten Stimmen wird zuerst darüber abgestimmt, welcher dieser Anträge ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erlangt, oder nur noch zwei Anträge zur direkten Gegenüberstellung verbleiben.	

VI. Parlamentarische Vorstösse

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 52 Anträge an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments 1 Mit dem Antrag verpflichtet das Stadtparlament die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Stadtparlaments fällt. 2 Der Antrag wird vom Antragsteller mündlich begründet. 3 Das Stadtparlament beschliesst, ob der Antrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung erfolgt der Beschluss mit Zustimmung von neun Parlamentsmitgliedern, bei den übrigen Anträgen mit einfachem Mehr. 4 Die Geschäftsleitung hat innert vier Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und	Art. 52 Anträge an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments 1 Mit dem Antrag verpflichtet das Stadtparlament die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Stadtparlaments fällt. 2 Der Antrag wird vom Antragsteller mündlich begründet. 3 Das Stadtparlament beschliesst, ob der Antrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung erfolgt der Beschluss mit Zustimmung von einem Drittel der Anwesenden, bei den übrigen Anträgen mit einfachem Mehr. 4 Die Geschäftsleitung hat innert vier Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und	Das Quorum soll auf einen Drittel der Anwesenden abgeschwächt werden.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Antrag zu stellen. 5 Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig.	Antrag zu stellen. 5 Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig.	
Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung 1 Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde. 2 Die Anfrage ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet in physischer oder elektronischer Form einzureichen. 3 Für Anfragen ist weder eine mündliche Begründung noch eine mündliche Antwort noch eine Diskussion im Stadtparlament zulässig.	Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung 1 Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde. 2 Die Anfrage ist dem/ der Präsidenten/ -in (schriftlich und unterzeichnet wird gestrichen) in physischer oder elektronischer Form einzureichen. 3 Für Anfragen ist weder eine mündliche Begründung noch eine mündliche Antwort noch eine Diskussion im Stadtparlament zulässig.	Es soll eine Einreichung per E-Mail und damit eine Vereinfachung des Verfahrens ermöglicht werden.
Art. 53 a Anfrage, Verfahren 1 Der Präsident verliest die Anfrage zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments und bringt sie dem Stadtrat zur Kenntnis. 2 Der Stadtrat beantwortet Anfragen schriftlich innert zwei Monaten nach der Verlesung im Stadtparlament. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament. 3 Der Eingang von Anfragen ist im Protokoll zu vermerken,	Art. 53 a Anfrage, Verfahren 1 Der/ die Präsident/ -in verliest die Anfrage zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments und bringt sie dem Stadtrat zur Kenntnis. 2 Der Stadtrat beantwortet Anfragen schriftlich innert zwei Monaten nach der Verlesung im Stadtparlament. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament. 3 Der Eingang von Anfragen ist im Protokoll zu vermerken,	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
die Antwort als Anhang aufzunehmen.	die Antwort als Anhang aufzunehmen.	
Art. 54 Interpellation, Begriff, Einreichung 1 Mit der Interpellation verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder, aber auch Kommissionen, vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde. 2 Die Interpellation ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Interpellation abzugrenzen.	Art. 54 Interpellation, Begriff, Einreichung 1 Mit der Interpellation verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder, aber auch Kommissionen, vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde. 2 Die Interpellation ist dem/der Präsidenten/-in («schriftlich und unterzeichnet» gestrichen) in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine («schriftliche» gestrichen) Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Interpellation abzugrenzen.	Durch das Zulassen der elektronischen Einreichung per Email entfällt eine Unterzeichnungspflicht.
Art. 54 a Interpellation, Verfahren 1 Der Präsident bringt die Interpellation dem Stadtparlament und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung. 2 Falls die Interpellation nach Abschluss der Traktandenliste, jedoch spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht wird, setzt der Präsident die Begründung der Interpellation als Nachtrag auf die Traktandenliste. 3 Die Interpellation wird vom Interpellanten im Stadtparlament mündlich begründet. Gemeinsame	Art. 54 a Interpellation, Verfahren 1 Der/die Präsident/-in bringt die Interpellation dem Stadtparlament und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung. 2 Falls die Interpellation nach Abschluss der Traktandenliste, jedoch spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht wird, setzt der/die Präsident/-in die Begründung der Interpellation als Nachtrag auf die Traktandenliste. 3 Die Interpellation wird vom Interpellanten/von der Interpellantin im Stadtparlament mündlich begründet.	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Interpellationen begründet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied. 4 Der Stadtrat erteilt die Antwort innert drei Monaten. 5 Der Stadtrat antwortet schriftlich. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament. 6 Der Interpellant erhält Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und zur Erklärung, ob die Auskunft befriedigend sei. Anschliessend findet eine Diskussion statt, sofern sie das Stadtparlament beschliesst. 7 Jegliche Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit der Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.	Gemeinsame Interpellationen begründet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied. 4 Der Stadtrat erteilt die Antwort innert drei Monaten <i>seit Begründung</i>. 5 Der Stadtrat antwortet schriftlich. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament. 6 Der/die Interpellant/-in erhält Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und zur Erklärung, ob die Auskunft befriedigend sei. Anschliessend findet eine Diskussion statt, sofern sie das Stadtparlament beschliesst. 7 Jegliche Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit der Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.	Es wird neu festgelegt, ab wann die Frist läuft.
Art. 55 Postulat, Begriff, Einreichung 1 Ein Postulat ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat einlädt, zu prüfen, ob 1.1 ein Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt oder 1.2 eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrats zu	Art. 55 Postulat, Begriff, Einreichung 1 Ein Postulat ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat einlädt, zu prüfen, ob 1.1 ein Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt oder 1.2 eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrats zu	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
treffen sei. 2 Ein Postulat kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam sowie von Kommissionen eingereicht werden. 3 Es ist klar abzufassen und zu unterzeichnen und ist dem Präsidenten in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut des Postulats abzugrenzen.	treffen sei. 2 Ein Postulat kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam sowie von Kommissionen eingereicht werden. 3 Das Postulat ist beim Präsidenten/bei der Präsidentin in physischer oder elektronischer Form einzureichen und klar abzufassen. 4 (neu) Eine Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut des Postulates abzugrenzen.	Es wird berücksichtigt, dass das Postulat auch per Email eingereicht werden kann.
Art. 55 a Postulat, Verfahren 1 Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang des Postulats Kenntnis und verliest es zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht und der Antrag auf sofortige Behandlung dabei angekündigt wird. 2 Postulate mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten, sofern sie mindestens acht Tage vor der Parlamentssitzung eingereicht worden sind. 3 Im Rahmen der Beratung des Budgets, der Jahresrechnung	Art. 55 a Postulat, Verfahren bis zur Überweisung 1 Der/die Präsident/-in gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang des Postulats Kenntnis und verliest es zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht und der Antrag auf sofortige Behandlung dabei angekündigt wird. 2 Postulate mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten, sofern sie mindestens acht Tage vor der Parlamentssitzung eingereicht worden sind. 3 Im Rahmen der Beratung des Budgets, der Jahresrechnung	Änderung aufgrund Vernehmlassungsantwort Stadtrat: Teilung Verfahren vor / nach Überweisung in separate Artikel

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
und des Geschäftsberichts können Postulate, die sich auf den Gegenstand der Verhandlungen beziehen, vorgebracht und sogleich begründet werden. 4 Das Postulat wird im Stadtparlament mündlich begründet. Mehrfach unterzeichnete Postulate begründet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied. 5 Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen. 6 Eine Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Stadtrat nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, oder wenn aus dem Stadtparlament ein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird. Das Stadtparlament kann die Diskussion beschliessen. 7 Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Erstunterzeichners oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zulässig. 8 Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder abgelehnt wird. Findet keine Abstimmung statt, weil der Stadtrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen und aus dem Stadtparlament auch kein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird, gilt das Postulat ohne Abstimmung als überwiesen.	und des Geschäftsberichts können Postulate, die sich auf den Gegenstand der Verhandlungen beziehen, vorgebracht und sogleich begründet werden. 4 Das Postulat wird im Stadtparlament mündlich begründet. Mehrfach unterzeichnete Postulate begründet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied. 5 Der Stadtrat gibt unmittelbar nach der mündlichen Begründung bekannt, ob er bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen. 6 Eine Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Stadtrat nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, oder wenn aus dem Stadtparlament ein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird. Das Stadtparlament kann die Diskussion beschliessen. 7 Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des/der Erstunterzeichnenden oder einer von ihm/ihr bezeichneten Stellvertretung zulässig. 8 Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder abgelehnt wird. Findet keine Abstimmung statt, weil der Stadtrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen und aus dem Stadtparlament auch kein	Es wird neu geregelt, ab wann die Frist zu laufen beginnt.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
9 Der Stadtrat erstattet dem Stadtparlament innert einer dem Inhalt des Postulates angemessenen Frist, spätestens innert sechs Monaten, schriftlich Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge. 10 Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge vor, beschliesst das Stadtparlament über Zustimmung oder Ablehnung. Bei Zustimmung ist das Postulat als erledigt abzuschreiben. Bei Ablehnung gilt das Postulat als erledigt abgeschrieben, sofern das Stadtparlament die zuständige Behörde nicht verpflichtet, innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht vorzulegen. Liegt der Ergänzungsbericht vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig davon ist das Postulat erledigt.	Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird, gilt das Postulat ohne Abstimmung als überwiesen. Art. 55 b Postulat, Verfahren <i>nach der Überweisung</i> 1 Der Stadtrat erstattet dem Stadtparlament innert einer dem Inhalt des Postulates angemessenen Frist, spätestens innert sechs Monaten <i>seit Überweisung</i>, schriftlich Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge. 2 Der Stadtrat kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens drei Monate beim Stadtparlament beantragen. 3 Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge vor, beschliesst das Stadtparlament über Zustimmung oder Ablehnung. Bei Zustimmung ist das Postulat als erledigt abzuschreiben. Bei Ablehnung gilt das Postulat als erledigt abgeschrieben, sofern das Stadtparlament die zuständige Behörde nicht verpflichtet, innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht vorzulegen. Liegt der Ergänzungsbericht vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig davon ist das Postulat erledigt.	Änderung aufgrund Vernehmlassungsantwort Stadtrat: Teilung Verfahren vor / nach Überweisung in separate Artikel Es wird neu geregelt, ab wann die Frist zu laufen beginnt. Änderung aufgrund Vernehmlassungsantwort Stadtrat: neu ist eine Fristerstreckung möglich
Art. 56 Motion, Begriff, Einreichung 1 Eine Motion ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses oder einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen, der in die Zuständigkeit des	Art. 56 Motion, Begriff, Einreichung 1 Eine Motion ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses oder einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen, der in die Zuständigkeit des	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt. 2 Eine Motion kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern sowie von Kommissionen dem Präsidenten eingereicht werden. 3 Sie ist klar abzufassen und zu unterzeichnen und ist dem Präsidenten in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Motion abzugrenzen.	Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt. 2 Eine Motion kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern sowie von Kommissionen dem Präsidenten eingereicht werden. 3 Die Motion ist dem/der Präsidenten/-in in physischer oder elektronischer Form einzureichen und klar abzufassen. 4 (neu)Eine Begründung («schriftlich» gestrichen) darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Motion abzugrenzen.	Siehe Begründung oben (Folge der Zulassung der Einreichung per Email)
Art. 56 a Motion, Verfahren 1 Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang der Motion Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn die Motion spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht und der Antrag auf sofortige Behandlung dabei angekündigt wird. 2 Motionen mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten. 3 Die Motion wird im Stadtparlament mündlich begründet. Eine mehrfach unterzeichnete Motion begründet das erstunterzeichnende Mitglied, im Verhinderungsfall ein von	Art. 56 a Motion, Verfahren bis zur Überweisung 1 Der/die Präsident/-in gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang der Motion Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn die Motion spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht und der Antrag auf sofortige Behandlung dabei angekündigt wird. 2 Motionen mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten. 3 Die Motion wird im Stadtparlament mündlich begründet. Eine mehrfach unterzeichnete Motion begründet das erstunterzeichnende Mitglied, im Verhinderungsfall ein von	Änderung aufgrund Vernehmlassungsantwort Stadtrat: Teilung Verfahren vor / nach Überweisung in separate Artikel

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
ihm bezeichneter Stellvertreter.	ihm bezeichnete Stellvertretung .	
4 Der Stadtrat gibt bekannt , ob er bereit sei, die Motion entgegenzunehmen.	4 Der Stadtrat teil unmittelbar nach Verlesung im Stadtparlament mit , ob er bereit sei, die Motion entgegenzunehmen.	Präzisierung, Angleich an Formulierung Postulat (Art. 55a, Abs. 5)
5 Hierauf wird die Diskussion eröffnet, sofern sie das Stadtparlament beschliesst.	5 Hierauf wird die Diskussion eröffnet, sofern sie das Stadtparlament beschliesst.	
6 Änderungen im Wortlaut der Motion, sowie die Umwandlung in ein Postulat, sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Erstunterzeichners oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zulässig.	6 Änderungen im Wortlaut der Motion, sowie die Umwandlung in ein Postulat, sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des/der Erstunterzeichnenden oder einer von ihm/ihr bezeichneten Stellvertretung zulässig.	
7 Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.	7 Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.	
8 Der Stadtrat hat über eine Motion innerhalb eines halben Jahres , vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.		
9 Das Stadtparlament kann auf Ersuchen des Stadtrats die Erstreckung der Frist um höchstens ein halbes Jahr beschliessen.	Art. 56 b Motion, Verfahren nach der Überweisung 1 Der Stadtrat hat über eine Motion innerhalb von neun Monaten , vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen. 2 Der Stadtrat kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens sechs Monate beim Stadtparlament beantragen.	Änderung aufgrund Vernehmlassungsantwort Stadtrat: Teilung Verfahren vor / nach Überweisung in separate Artikel
10 Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.	3 Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.	Angleich an die Formulierung und Vorgehen beim Postulat (Art. 55b Abs. 2)
11 Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats nach einem halben Jahr noch nicht vor und verweigert das Stadtparlament eine Fristerstreckung, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.	4 Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats nach neun	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
12 Eine erheblich erklärte Motion ist für die zuständige Behörde verbindlich. Sie hat dem Stadtparlament innert neun Monaten einen entsprechenden Beschlussentwurf vorzulegen. Eine Erstreckung der Frist um höchstens ein weiteres Jahr ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich, jedoch vom Stadtparlament ausdrücklich zu beschliessen. 13 Entspricht der Stadtrat den Forderungen einer erheblich erklärten Motion innert genannter Frist nicht, wird sie einer Kommission des Stadtparlaments zur Umsetzung überwiesen. 14 Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann sowohl bei der Überweisung zur Prüfung und Antragstellung, als auch später beim Entscheid, ob sie erheblich zu erklären sei, über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden. 15 Die überwiesene und die erheblich erklärte Motion ist im Geschäftsbericht des Stadtrats bis zu ihrer Abschreibung als pendent aufzuführen. 16 Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit begründete Anträge auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.	Monaten noch nicht vor und verweigert das Stadtparlament eine Fristerstreckung, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei. 5 Eine erheblich erklärte Motion ist für die zuständige Behörde verbindlich. Sie hat dem Stadtparlament innert neun Monaten seit Erheblicherklärung einen entsprechenden Beschlussentwurf vorzulegen. Eine Erstreckung der Frist um höchstens ein weiteres Jahr ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich, jedoch vom Stadtparlament ausdrücklich zu beschliessen. 6 Entspricht der Stadtrat den Forderungen einer erheblich erklärten Motion innert genannter Frist nicht, wird sie einer Kommission des Stadtparlaments zur Umsetzung überwiesen. 7 Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann sowohl bei der Überweisung zur Prüfung und Antragstellung, als auch später beim Entscheid, ob sie erheblich zu erklären sei, über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden. 8 Die überwiesene und die erheblich erklärte Motion ist im Geschäftsbericht des Stadtrats bis zu ihrer Abschreibung als pendent aufzuführen. 9 Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit begründete Anträge auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.	Auch hier soll der Beginn der Frist festgehalten werden.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 57 (neu) Globalbudgetantrag, -Definition <i>1 Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktgruppen Globalbudgets zu prüfen.</i> <i>2 Die Prüfung umfasst insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktgruppe.</i>	Im Unterschied zu anderen -Gemeinden fehlt in Bülach eine Vorstossart, welche auf das Budgetverfahren und die Globalbudgeteigenheiten zugeschnitten ist. Beim bisherigen reinen Zahlenbudget konnte das Budget mit Spontanträgen in der Budgetsitzung beeinflusst werden. Beim Produktgruppenglobalbudget ist dies häufig nicht möglich, da die (finanziellen) Folgen eines Antrags bspw. in Bezug auf ein Wirkungsziel nicht spontan berechnet werden können. Es braucht hier einen gewissen Vorlauf. Die Motion eignet sich dafür aber nicht, da dieser Vorstoss nicht auf ein nächstes Budget umgesetzt werden kann, da verschiedene (längere) Fristen eingehalten werden müssen. Der Globalbudgetantrag nimmt in Bezug auf Fristen auf den Budgetprozess Rücksicht und ermöglicht eine Umsetzung auf das nächste Budget, falls der Vorstoss bis Ende Januar eingereicht wird.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Art. 57 a (neu) Einreichung <i>1 Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Januar im Stadtparlament eingereicht werden.</i> <i>2 Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft.</i> Art. 57 b (neu) Verfahren <i>1 Der Stadtrat nimmt zu einem eingereichten Globalbudgetantrag innert zweier Monate Stellung; Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.</i> <i>2 Bis Ende März beschliesst das Stadtparlament über die Überweisung oder die Ablehnung des Globalbudgetantrags; eine Diskussion im Parlament findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.</i> <i>3 Der Stadtrat unterbreitet dem Stadtparlament das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit der Präsentation des Budgets im November.</i>	
Art. 57 a Parlamentarische Initiative, Einreichung, Rückzug, vorläufige Unterstützung	Art. 58 a Parlamentarische Initiative, Einreichung, Rückzug, vorläufige Unterstützung	Neue Nummerierung aufgrund neuem Art. 57 zu Globalbudgetantrag

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
1 Eine parlamentarische Initiative ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie ist mit einer Begründung zu versehen. 2 Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang der parlamentarischen Initiative Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Die sofortige Behandlung ist in jedem Fall ausgeschlossen. 3 Das Stadtparlament entscheidet, ob es eine parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Die vorläufige Unterstützung erfordert die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Parlamentsmitglieder. 4 Wird die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt, überweist sie das Stadtparlament einer vorberatenden Kommission oder der Geschäftsleitung des Stadtparlaments zur Antragstellung und Berichterstattung. Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen. 5 Die erstunterzeichnende Person einer parlamentarischen Initiative kann diese bis zum Beschluss der vorberatenden Kommission über die vorläufige Unterstützung zurückziehen.	1 Eine parlamentarische Initiative ist dem/der Präsidenten/<i>in in physischer oder elektronischer Form</i> einzureichen. Sie ist mit einer Begründung zu versehen. 2 Der/die Präsident/-in gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang der parlamentarischen Initiative Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Die sofortige Behandlung ist in jedem Fall ausgeschlossen. 3 Das Stadtparlament entscheidet, ob es eine parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Die vorläufige Unterstützung erfordert die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Parlamentsmitglieder. 4 Wird die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt, überweist sie das Stadtparlament einer vorberatenden Kommission oder der Geschäftsleitung des Stadtparlaments zur Antragstellung und Berichterstattung. Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen. 5 Die erstunterzeichnende Person einer parlamentarischen Initiative kann diese bis zum Beschluss der vorberatenden Kommission über die vorläufige Unterstützung zurückziehen.	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

VII. Jugendvorstoss

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 58 Jugendvorstoss, Begriff, Einreichung 1 Ein Jugendvorstoss wird in Form eines Postulats eingereicht. Er muss in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen und darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. 2 Ein Jugendvorstoss wird beim Präsidenten des Stadtparlaments zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht. 3 Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben: 3.1 den Titel, den Antrag und eine schriftliche Begründung des Vorstosses; 3.2 eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden; 3.3 die Bezeichnung eines Vertreters der Versammlung (erstunterzeichnende Person), in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung (zweitunterzeichnende Person); 4 Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat	Art. 59 Jugendvorstoss, Begriff, Einreichung 1 Ein Jugendvorstoss wird in Form eines Postulats eingereicht. Er muss in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen und darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. 2 Ein Jugendvorstoss wird beim Präsidenten/<i>bei der Präsidentin</i> des Stadtparlaments zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht. 3 Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben: 3.1 den Titel, den Antrag und eine schriftliche Begründung des Vorstosses; 3.2 eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden; 3.3 die Bezeichnung <i>einer Vertretung</i> der Versammlung (erstunterzeichnende Person), in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung (zweitunterzeichnende Person); 4 Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
überwiesen worden ist.		
Art. 58 a Jugendvorstoss, Verfahren 1 Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen. 2 Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt er in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird das Stadtparlament und der Stadtrat über den Eingang in Kenntnis gesetzt und der Jugendvorstoss wird auf die Traktandenliste der nächsten Parlamentssitzung gesetzt. 3 Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird er durch die Geschäftsleitung dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht und als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet. 4 Der Vertreter der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder dessen Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Stadtparlament mündlich zu begründen. 5 Das Stadtparlament beschliesst, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. 6 Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.	Art. 59 a Jugendvorstoss, Verfahren 1 Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen. 2 Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt er in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird das Stadtparlament und der Stadtrat über den Eingang in Kenntnis gesetzt und der Jugendvorstoss wird auf die Traktandenliste der nächsten Parlamentssitzung gesetzt. 3 Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird er durch die Geschäftsleitung dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht und als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet. 4 Die Vertretung der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren Stellvertretung haben das Recht, den Vorstoss im Stadtparlament mündlich zu begründen. 5 Das Stadtparlament beschliesst, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. 6 Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
7 Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge des Stadtrats vor, erhält der Vertreter der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder dessen Stellvertretung, die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme im Stadtparlament. Das Stadtparlament beschliesst über Zustimmung oder Ablehnung.	7 Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge des Stadtrats vor, erhält die Vertretung der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren Stellvertretung, die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme im Stadtparlament. Das Stadtparlament beschliesst über Zustimmung oder Ablehnung.	

XI. Kommissionen

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 62 Allgemeines (Anhang I) 1 Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer: 1.1 drei Fachkommissionen - Kommission Bau und Infrastruktur (5 Mitglieder), - Kommission Bildung und Soziales (5 Mitglieder), - Kommission Bevölkerung und Sicherheit (5 Mitglieder). 1.2 eine Rechnungsprüfungskommission (7 Mitglieder). 1.3 eine Geschäftsprüfungskommission (5 Mitglieder). 2 Die Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen sind nicht öffentlich.	Art. 63 Allgemeines (Anhang I) 1 Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer: 1.1 drei Fachkommissionen - Kommission Bau und Infrastruktur (5 Mitglieder), - Kommission Bildung und Soziales (5 Mitglieder), - Kommission Bevölkerung und Sicherheit (5 Mitglieder). 1.2 eine Rechnungsprüfungskommission (7 Mitglieder). 1.3 eine Geschäftsprüfungskommission (5 Mitglieder). 2 Die Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen sind nicht öffentlich. 3 (neu) Bei Verhinderung kann ein Kommissionsmitglied in begründeten Ausnahmefällen (Mutterschaft, Krankheit,	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<i>Unfall) für Kommissionssitzungen eine Stellvertretung aus seiner Fraktion bestimmen. Die Fraktion informiert das Kommissionspräsidium frühzeitig über die Stellvertretung.</i> <i>4 (neu) In der PUK ist die Stellvertretung nicht zulässig.</i> <i>5 (neu) Der Stellvertretung kommen die vollen Rechte eines Kommissionsmitglieds zu, einschliesslich das Stimmrecht.</i> <i>6 (neu) Die GL regelt den Vollzug.</i>	Es soll eine neue Bestimmung betreffend Zulassung einer Stellvertretung aufgenommen werden, welche sich an Art. 20 Abs. 5 der GeschO Wädenswil anlehnt, welche aber von der GL noch in Details angepasst wurde (v.a. sollen die Ausnahmefälle ausdrücklich und abschliessend genannt werden)
Art. 63 Aufgaben der Fachkommissionen 1 Die Fachkommissionen haben folgende Aufgaben bezüglich der ihnen zugewiesenen Produktgruppen: 1.1 Vorberatung von Vorlagen der antragsstellenden Behörden hinsichtlich der Zweckmässigkeit und Berichterstattungen z.Hd. des Stadtparlaments. 1.2 Vorberatung der Jahresrechnung und des Globalbudgets und Berichterstattung z.Hd. des Stadtparlaments: - Prüfung der Globalergebnisse resp. des Globalbudget-Betrags, - Beurteilung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, - Prüfung und Beurteilung der Zielerreichung (Wirkungsziele/Steuerungsgrössen). 1.3 Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen	Art. 64 Aufgaben der Fachkommissionen 1 Die Fachkommissionen haben folgende Aufgaben bezüglich der ihnen zugewiesenen Produktgruppen: 1.1 Vorberatung von Vorlagen der antragsstellenden Behörden hinsichtlich der Zweckmässigkeit und Berichterstattungen z.Hd. des Stadtparlaments. 1.2 Vorberatung der Jahresrechnung und des Globalbudgets und Berichterstattung z.Hd. des Stadtparlaments: - Prüfung der Globalergebnisse resp. des Globalbudget-Betrags, - Beurteilung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung, - Prüfung und Beurteilung der Zielerreichung (Wirkungsziele/Steuerungsgrössen). 1.3 Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Globalbudget, die Wirkungsziele	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
hinsichtlich der Auswirkungen auf das Globalbudget, die Wirkungsziele und die Steuerungsgrössen der betroffenen Produktgruppen sowie der Zweckmässigkeit und Berichterstattung z.Hd. des Stadtparlaments. 2 Über das Ergebnis der Beratungen von Globalbudgets und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen ist die Rechnungsprüfungskommission in Kenntnis zu setzen. 3 Die Kommission Bau und Infrastruktur erstellt bei Geschäften mit offensichtlichem Bau- und Liegenschaftsbezug zusätzlich einen Fachbericht, welcher zwingend eine Beilage des Abschieds der zuständigen Fachkommission ist. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments weist den Präsidenten der Kommission Bau und Infrastruktur an, einen Fachbericht zu erstellen und informiert die zuständige Fachkommission. 4 Im Weiteren kann bei Bedarf bei jedem Geschäft die zuständige Kommission einen Fachbericht einer anderen Kommission anfordern. 5 Die Zuteilung der Produktgruppen an die Fachkommissionen wird im Anhang der Geschäftsordnung geregelt.	<i>und die Steuerungsgrössen der betroffenen Produktgruppen sowie der Zweckmässigkeit und Berichterstattung z.Hd. des Stadtparlaments.</i> <i>2 Über das Ergebnis der Beratungen von Globalbudgets und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen ist die Rechnungsprüfungskommission in Kenntnis zu setzen.</i> <i>3 Die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes kann die Kommission Bau und Infrastruktur bei Geschäften mit offensichtlichem Bau- und Liegenschaftsbezug anweisen, einen Fachbericht zu erstellen. Liegt ein solcher Fachbericht vor, bildet er zwingend eine Beilage zum Abschied der zuständigen Fachkommission.</i> <i>4 Im Weiteren kann bei Bedarf bei jedem Geschäft die zuständige Kommission einen Fachbericht einer anderen Kommission anfordern.</i> <i>5 Die Kommissionen beantragen allfällige, für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ausgaben bei der Geschäftsleitung.</i> <i>5.1 Wird ein solcher Antrag durch die Geschäftsleitung abgelehnt, kann die Kommission den Antrag dem Stadtparlament unterbreiten.</i> <i>5.2 Übersteigen die beantragten Ausgaben voraussichtlich das genehmigte Budget des Stadtparlamentes, ist von der beantragenden Kommission dem Stadtparlament ein Antrag für einen</i>	Neu soll die GL einen Fachbericht in Auftrag geben können. Neu soll die Ausgabenkompetenz und das entsprechende Verfahren geregelt werden.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
	<i>Nachtragskredit zu unterbreiten.</i> <i>6. Die Zuteilung der Produktgruppen an die Fachkommissionen wird im Anhang der Geschäftsordnung geregelt.</i>	Der bisherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 6
Art. 64 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: 1.1 Vorberatung von Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget), Nachtragskrediten, Jahresrechnungen, der Investitions-/Finanzplanung sowie der Vorlage zur Festsetzung des Steuerfusses. 1.2 Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der wirtschaftlichen Angemessenheit sowie der rechnerischen Richtigkeit bei Kreditanträgen und deren Abrechnungen. 2 Die Rechnungsprüfungskommission entscheidet, ob zur angemessenen Prüfung von Abrechnungen oder Kreditanträgen ein Fachbericht der zuständigen Fachkommission notwendig ist. In diesem Fall weist der Präsident der Rechnungsprüfungskommission den Fachkommissionspräsidenten an und informiert die Geschäftsleitung des Stadtparlaments. 3 Die Zuteilung der Produktgruppen an die	Art. 65 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: 1.1 Vorberatung von Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget), Nachtragskrediten, Jahresrechnungen, der Investitions-/Finanzplanung sowie der Vorlage zur Festsetzung des Steuerfusses. 1.2 Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der wirtschaftlichen Angemessenheit sowie der rechnerischen Richtigkeit bei Kreditanträgen und deren Abrechnungen. 2 Die Rechnungsprüfungskommission entscheidet, ob zur angemessenen Prüfung von Abrechnungen oder Kreditanträgen ein Fachbericht der zuständigen Fachkommission notwendig ist. In diesem Fall weist der/die Präsident/-in der Rechnungsprüfungskommission den/die Fachkommissionspräsidenten/-in an und informiert die Geschäftsleitung des Stadtparlaments. 3 Die Zuteilung der Produktgruppen an die Rechnungsprüfungskommission wird im Anhang der	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Rechnungsprüfungskommission wird im Anhang der Geschäftsordnung geregelt.	Geschäftsordnung geregelt.	
Art. 67 a Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zusammensetzung und Wahl 1 Eine PUK besteht aus höchstens neun Mitgliedern. 2 Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Beschluss des Stadtparlaments. Dieser legt den Auftrag an die PUK fest, bewilligt die finanziellen Mittel, bezeichnet die Mitglieder sowie den Präsidenten und bestimmt das Sekretariat. 3 Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. 4 Bevor ein Parlamentsmitglied einen Antrag auf Einsetzung einer PUK stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Geschäftsprüfungskommission kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen. 5 Die Einsetzung einer PUK hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht, soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird. 6 Das Stadtparlament kann Mitglieder oder den Präsidenten der PUK aus wichtigen Gründen absetzen.	Art. 68 a Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zusammensetzung und Wahl 1 Eine PUK besteht aus höchstens neun Mitgliedern. 2 Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Beschluss des Stadtparlaments. Dieser legt den Auftrag an die PUK fest, bewilligt die finanziellen Mittel, bezeichnet die Mitglieder sowie den Präsidenten und bestimmt das Sekretariat. 3 Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. 4 Bevor ein Parlamentsmitglied einen Antrag auf Einsetzung einer PUK stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Geschäftsprüfungskommission kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen. 5 Die Einsetzung einer PUK hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht, soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird. 6 Das Stadtparlament kann Mitglieder oder den/die Präsidenten/-in der PUK aus wichtigen Gründen absetzen.	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 67 f Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Betroffene Personen 1 Mitglieder des Stadtrats, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt nach dem Anwaltsgesetz vertreten zu lassen. Überdies haben sie das Recht, den Befragungen von Personen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, Beweisanträge zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der PUK Einsicht zu nehmen. 2 Die PUK kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern und Beweisanträge zu stellen. 3 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an das Stadtparlament ist den Personen,	Art. 68 f Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Betroffene Personen 1 Mitglieder des Stadtrats, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, sich durch einen/<i>eine</i> Rechtsanwalt/<i>-in</i> nach dem Anwaltsgesetz vertreten zu lassen. Überdies haben sie das Recht, den Befragungen von Personen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, Beweisanträge zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der PUK Einsicht zu nehmen. 2 Die PUK kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern und Beweisanträge zu stellen. 3 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an das Stadtparlament ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich vor der PUK zu äussern.	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich vor der PUK zu äussern.		
Art. 68 Kommissionspräsidenten-Konferenz 1 Die Präsidenten der ständigen parlamentarischen Kommissionen bilden zusammen mit dem Präsidenten des Stadtparlaments eine Konferenz. Den Vorsitz hat der Parlamentspräsident. Das Protokoll wird vom Parlamentssekretär geführt. 2 Die Kommissionspräsidenten-Konferenz koordiniert zwischen den parlamentarischen Kommissionen sowie zwischen Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung.	Art. 69 Kommissionspräsidenten-Konferenz 1 Die Präsidenten/-innen der ständigen parlamentarischen Kommissionen bilden zusammen mit dem/der Präsidenten/-in des Stadtparlaments eine Konferenz. Den Vorsitz hat der/die Parlamentspräsident/-in. Das Protokoll wird vom Parlamentssekretariat geführt. 2 Die Kommissionspräsidenten-Konferenz koordiniert zwischen den parlamentarischen Kommissionen sowie zwischen Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung.	
Art. 69 Konstituierung der Kommissionen 1 Das Stadtparlament wählt die Mitglieder und den Präsidenten in offener Wahl. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst. 2 Der Aktuar wird aus der Mitte der Kommission bestimmt. Ausnahmen sind bei den Spezialkommissionen zulässig. Falls der Aktuar nicht Parlamentsmitglied ist, erhält er kein Stimmrecht. 3 Das Stadtparlament kann aus wichtigen Gründen den Präsidenten oder einzelne Mitglieder abberufen.	Art. 70 Konstituierung der Kommissionen 1 Das Stadtparlament wählt die Mitglieder und den/die Präsidenten/-in in offener Wahl. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst. 2 Das Aktuariat wird aus der Mitte der Kommission bestimmt. Ausnahmen sind bei den Spezialkommissionen zulässig. Falls das Aktuariat nicht Parlamentsmitglied ist, erhält es kein Stimmrecht. 3 Das Stadtparlament kann aus wichtigen Gründen den/die Präsidenten/-in oder einzelne Mitglieder abberufen.	
Art. 71 Einladung, Beschlussfassung und Stimmpflicht, Berichterstattung	Art. 72 Einladung, Beschlussfassung und Stimmpflicht, Berichterstattung	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
1 Die Kommissionen besammeln sich auf Einladung des Kommissionspräsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder. 2 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 3 Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. 4 Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. 5 Sind die Kommissionen zur Berichterstattung bereit, machen sie der Geschäftsleitung des Stadtparlaments Mitteilung und geben den Kommissionsreferenten bekannt. 6 Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.	1 Die Kommissionen besammeln sich auf Einladung des/der Kommissionspräsidenten/-in oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder. 2 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 3 Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. 4 Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/-in. 5 Sind die Kommissionen zur Berichterstattung bereit, machen sie der Geschäftsleitung des Stadtparlaments Mitteilung und geben den/die Kommissionsreferenten/-in bekannt. 6 Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.	
Art. 72 Mitwirkung von Behördenmitgliedern und Sachverständigen 1 Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen. 2 Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen. 3 Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.	Art. 73 Mitwirkung von Behördenmitgliedern und Sachverständigen 1 Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen. 2 Die Mitglieder können sich durch fachkundige Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder durch Sachverständige begleiten lassen. 3 Der Stadtrat kann mit Zustimmung des/der Kommissionspräsidenten/-in seine Vorlagen durch	

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
	Mitarbeitende der Stadtverwaltung vertreten lassen.	
Art. 73 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Informationen gegen aussen 1 Die Kommissionssitzungen unterliegen zum Schutz des politischen Entscheidungsprozesses der Vertraulichkeit. Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. Die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Anwesenden unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht im Sinne von § 8 des Gemeindegesetzes. 2 Alle relevanten Dokumente müssen in der städtischen Datenstruktur abgelegt werden. 3 Informationen an Aussenstehende und Medien sind dem Präsidenten der Kommissionen vorbehalten.	Art. 74 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Informationen gegen aussen 1 Die Kommissionssitzungen unterliegen zum Schutz des politischen Entscheidungsprozesses der Vertraulichkeit. Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. Die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Anwesenden unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht im Sinne von § 8 des Gemeindegesetzes. 2 Alle relevanten Dokumente müssen in der städtischen Datenstruktur abgelegt werden. 3 Informationen an Aussenstehende und Medien sind dem/ der Präsidenten/ -in der Kommissionen vorbehalten.	
Art. 74 Protokoll 1 Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt. Ein ausführliches Protokoll wird nur auf Antrag erstellt. 2 Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. 3 Die Protokolle sind in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.	Art. 75 Protokoll 1 Es wird ein substanzielles Verhandlungsprotokoll geführt. Ein ausführliches Protokoll wird nur auf Antrag erstellt. 2 Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. 3 Die Protokolle sind in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.	Es soll ein substanzielles Protokoll geführt werden. Damit sollen nur die für das Geschäft wesentlichen Voten protokolliert werden und ein Wortprotokoll entfällt. Ein reines Beschlussprotokoll hingegen genügt nicht. Nur so können später die Beratungen in den Kommissionen nachvollzogen und für die Auslegung, v.a. von Erlassen, nutzbar gemacht werden.
Art. 75 Unterschriften	Art. 76 Unterschriften	Dies geht auf den Antrag von Dominik Berner zurück, dem

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Synoptische Darstellung

Bisher	Neu	Bemerkungen
1 Die Korrespondenzen und Beschlüsse der Kommissionen werden durch die Präsidenten und die Aktuare unterzeichnet. 2 Protokollauszüge werden durch den Aktuar allein unterzeichnet.	1 Die Korrespondenzen und Beschlüsse der Kommissionen werden durch die Präsidenten/-innen und die Aktuare unterzeichnet. <i>Wenn die Beschlüsse in elektronischer Form eingereicht werden, können eingescannte Unterschriften verwendet werden; es ist aber auch das Hinzufügen der Namen mit Computerschrift ausreichend.</i> 2 Protokollauszüge werden durch das Aktuarat allein unterzeichnet.	das Parlament am 27. Mai 2024 zugestimmt hat.

Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach
Synoptische Darstellung

X. Fraktionen und interfraktionelle Konferenz

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 77 Fraktionen; Vertretung in Kommissionen und in der Geschäftsleitung des Stadtparlaments 1 Zwei oder mehr Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden. 2 Die Vertreter zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. 3 Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann nur einer Fraktion angehören. 4 Bei der Wahl in die Kommissionen und in die Geschäftsleitung des Stadtparlaments sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.	Art. 78 Fraktionen; Vertretung in Kommissionen und in der Geschäftsleitung des Stadtparlaments 1 Zwei oder mehr Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden. 2 Die Vertretungen zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. 3 Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann nur einer Fraktion angehören. 4 Bei der Wahl in die Kommissionen und in die Geschäftsleitung des Stadtparlaments sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.	



16.04.01

Stadtparlament

Teilrevision Geschäftsordnung

Genehmigung Vernehmlassungsantwort

Ausgangslage

Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments hat an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2025 beschlossen, die teilrevidierte Geschäftsordnung beim Stadtrat in die Vernehmlassung zu geben. Mit Mail vom 4. November 2025 wurde der Stadtrat mit dem Entwurf der teilrevidierten Geschäftsordnung bedient.

Der vorliegende Entwurf der teilrevidierten Geschäftsordnung (GeschO) basiert auf Art. 9 Abs. 2 GeschO, wonach die Geschäftsleitung des Stadtparlaments (GL) befugt ist, von sich aus dem Stadtparlament Anträge zu unterbreiten. Die GL hat den Fraktionen Gelegenheit gegeben, Vorschläge für Anpassungen der GeschO einzureichen. Es sind zahlreiche Anpassungswünsche eingegangen, welche in der GL beraten wurden. Das Ergebnis dieser Beratungen ist in die vorliegende Vorlage eingeflossen. Nachfolgend die wesentlichsten Änderungen in der GeschO:

Da sich die erst per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzte GeschO noch ausschliesslich der männlichen Sprache bedient, wurde im Rahmen dieser Teilrevision das Anliegen der geschlechterneutralen Bezeichnungen umgesetzt. Die GL hielt sich dabei an das Sprachleitbild der Stadt Bülach vom 9. April 2024.

In Bezug auf die Parlamentsdienste wurde eine Umfrage bei den anderen zürcherischen Parlamenten durchgeführt und es konnte festgestellt werden, dass die Hälfte der 12 Parlamente verselbständigte Parlamentsdienste kennen, welche ausschliesslich dem Parlament unterstellt sind. Die GL verzichtet aktuell auf eine grundsätzlich neue Positionierung der Parlamentsdienste und präzisiert in Art. 10 lediglich das bisherige Verfahren, wie es heute gehandhabt wird. Die GL sieht aber das Bedürfnis, die Parlamentsdienste aus der Stadtkanzlei herauszulösen. Es dürfte nicht mehr zeitgemäss sein, wenn der Sekretär dem Stadtschreiber unterstellt ist. Auch ist die Tatsache, dass die Kommissionen ihre Sekretariate selbst wahrnehmen, ohne Unterstützung durch die Parlamentsdienste, unzeitgemäss.



Die GL ist zur Auffassung gelangt, dass der Schritt zu unabhängigen Parlamentsdiensten zusammen mit dem neuen Sekretär und dem neuen Stadtschreiber in die Wege geleitet und in der neuen Legislatur umgesetzt werden soll.

Weitere inhaltliche Änderungen betreffen die Einführung der Möglichkeit virtueller Sitzungen (Art. 11), die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger (Art. 20), die elektronische Auszählung (Art. 22 und 45) sowie der Fachbericht und die Ausgabenkompetenzen der Fachkommissionen (Art. 63). Speziell hinzuweisen ist auf zwei Neuerungen: Die Stellvertretung in Kommissionen (Art. 62) und den neuen Vorstoss «Globalbudgetantrag» (Art. 56 b bis d). Es hat sich herausgestellt, dass ein Globalbudget heute nur mit Spontananträgen anlässlich der Budgetdebatte oder mit der fristenmässig «trägen» Motion beeinflusst werden kann. Der Globalbudgetantrag liegt fristenmässig zwischen diesen beiden Extremen und wird es den Parlamentsmitgliedern erlauben, innert auf das Budget zugeschnittenen Fristen Einfluss auf das Globalbudget nehmen zu können. Das Bedürfnis nach einer Stellvertretungsregelung in den Kommissionen haben schon andere Gemeindeparlamente erkannt und auch in Bülach wird es als unbefriedigend erachtet, wenn ein Sitz in einer Kommission für längere Zeit unbesetzt bleiben muss.

Vernehmlassungsantwort des Stadtrats

Der Stadtrat dankt dem Stadtparlament, dass ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme zur teilrevidierten Geschäftsordnung eingeräumt wird. Gerne nimmt der Stadtrat diese Möglichkeit wahr.

Die Stellungnahmen zu einzelnen teilrevidierten Artikeln der GeschO sind in der beiliegenden synoptischen Darstellung eingearbeitet. Wesentliche Rückmeldungen ergeben sich zu folgenden Artikeln:

Art. 9 Ziff. 1.10 (Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Aufgaben)

Gemäss Entwurf der GeschO soll die Abfassung des Beleuchtenden Berichts zu kommunalen Urnenabstimmungs-Vorlagen der Geschäftsleitung des Stadtparlaments obliegen. Aus Sicht des Stadtrats ist das Abfassen von Beleuchtenden Berichten eine operative Aufgabe, welche der Stadtverwaltung zugewiesen werden könnte. Auch bisher wurden solche Beleuchtenden Berichte durch die Stadtverwaltung erstellt. Jedoch soll der Geschäftsleitung die abschliessende Redaktion des Beleuchtenden Berichts des Stadtparlaments obliegen.



Änderungsantrag:

«1.10. die abschliessende Redaktion des Beleuchtenden Berichts des Stadtparlaments bei Urnenabstimmungen;»

Art. 55 a (Postulat, Verfahren)

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit würde es aus Sicht des Stadtrats Sinn machen, Art. 55 a in zwei Artikel aufzuteilen («Postulat; Verfahren bis zur Überweisung» und «Postulat; Verfahren nach der Überweisung») => siehe dazu auch den Muster-Organisationserlass für Parlamente des Gemeindeamts des Kantons Zürich.

Zudem ist das Vorgehen betr. Entgegennahme- oder Nichtentgegennahmeerklärung des Stadtrats aus Sicht des Stadtrats nicht genügend geklärt. Der Stadtrat sollte offiziell die Möglichkeit und eine klare Frist erhalten, innert welcher die Behörde die Erklärung vorbereiten und beschliessen kann.

Änderungsantrag:

«⁵ Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Verlesung im Stadtparlament mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ist eine eigenständige oder unterstellte Kommission beteiligt, verlängert sich die Frist auf drei Monate.»

Weiter ist die in Art. 55 a Abs. 9 festgesetzte Frist von sechs Monaten, je nach Umfang der Abklärungen, die mit dem Postulat zusammenhängen, sehr kurz bemessen. Die Möglichkeit einer Fristerstreckung, wie sie in verschiedenen Parlamentsgemeinden (Kloten, Opfikon, etc.) vorgesehen ist, wäre hilfreich.

Änderungsantrag neuer, zusätzlicher Absatz nach Abs. 9:

«Der Stadtrat kann bis einen Monat vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens drei Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.»

Art. 56a (Motion, Verfahren)

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit würde es aus Sicht des Stadtrats Sinn machen, Art. 56 a in zwei Artikel aufzuteilen («Motion; Verfahren bis zur Überweisung» und «Motion; Verfahren nach der Überweisung») => siehe dazu auch den Muster-Organisationserlass für Parlamente des Gemeindeamts des Kantons Zürich.



Zudem ist das Vorgehen betr. Entgegennahme- oder Nichtentgegennahmeerklärung des Stadtrats aus Sicht des Stadtrats nicht genügend geklärt. Der Stadtrat sollte offiziell die Möglichkeit und eine klare Frist erhalten, innert welcher die Behörde die Erklärung vorbereiten und beschliessen kann.

Änderungsantrag:

«⁵ Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach Verlesung im Stadtparlament mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ist eine eigenständige oder unterstellte Kommission beteiligt, verlängert sich die Frist auf drei Monate.».

Weiter ist die Frist von sechs Monaten für Bericht und Antrag aufgrund einer Motion äusserst kurz bemessen. In vergleichbaren Parlamentsgemeinden liegt diese Frist bei neun bis zwölf Monaten (exkl. Fristerstreckungen).

Änderungsantrag:

«⁸ Der Stadtrat hat über eine Motion innerhalb von neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.».

In diesem Zusammenhang müsste auch Abs. 11 angepasst werden.

Art. 56b-d (Globalbudgetantrag, Definition, Einreichung und Verfahren):

Der Stadtrat unterstützt das Vorhaben, einen Globalbudgetantrag in die GeschO aufzunehmen. Die Behörde empfiehlt, sich an bereits bestehenden und bewährten Regelungen von anderen, ähnlich organisierten Städten zu orientieren. Beispielsweise die Regelung der Stadt Uster zur Leistungsmotion erscheint dem Stadtrat sinnvoll.

In Art. 56 d Abs. 2 und 3 wird anstelle von Stadtparlament von «Gemeinderat» und von «Parlament» gesprochen. Im Sinne einer konsistenten Benennung des Stadtparlaments soll auch hier der Begriff «Stadtparlament» verwendet werden.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments wird ersucht, die Änderungsanträge und Bemerkungen des Stadtrats zur teilrevidierten Geschäftsordnung des Stadtparlaments zu berücksichtigen.
2. Mitteilung an:
 - a) Stadtparlament, Geschäftsleitung via Parlamentssekretär
 - b) Parlamentssekretariat
 - c) Mitglieder des Stadtrats
 - d) Mitglieder der Geschäftsleitung

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Philipp Suter
Stadtschreiber



Abteilung Politik und Präsidiales

Teilrevision Entschädigungsverordnung (EVO)

der Stadt Bülach

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

1. Oktober 2025



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle beschliessen:

1. Die vorliegende teilrevidierte Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (synoptische Darstellung) wird genehmigt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 14 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

2. Mitteilung an
 - a) Mitglieder des Stadtparlaments (via Parlamentssekretariat)
 - b) Mitglieder des Stadtrats
 - c) Mitglieder der Geschäftsleitung
 - a) Leitung Politik und Präsidiales

Beilagen

- Synoptische Darstellung der Anpassungen der Entschädigungsverordnung
- Städtevergleich der Entschädigungen der Exekutiven von Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Uster, Wädenswil und Wetzikon



Bericht und Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre. Die aktuell gültige Version der EVO wurde am 14. März 2022 durch das Stadtparlament beschlossen und auf den 1. April 2022 vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

Die Stadt Bülach wächst schnell. Das politische Umfeld und die damit verbundenen Aufgaben gestalten sich dementsprechend dynamisch, komplex und vielschichtig. Die Arbeit der Gremien in diesem Kontext ist anspruchsvoll, verlangt ein hohes Engagement und soll entsprechend zeitgemäss entschädigt werden. Insbesondere die zeitlichen und fachlichen Aufwände für die Behörden können sich themen- und ressortbezogen innerhalb kurzer Zeit signifikant ändern. Die EVO wird daher regelmässig auf ihre Aktualität hin überprüft und mit der politischen Praxis abgeglichen. Das Stadtparlament sollte grundsätzlich jeweils in der laufenden Legislatur über Änderungen im Hinblick auf die nächste Legislatur befinden.

Der Stadtrat hat im Hinblick auf die Legislatur 2026 – 2030 die aktuelle Entschädigungsverordnung (EVO) überprüft und hat zu den nachfolgenden Artikeln Anpassungen vorgesehen.

Geplante Anpassungen für die Legislatur 2026 – 2030

- **Art. 3, Stadtrat**

Die Mitglieder des Stadtrats sollen aufgrund der immer komplexer werdenden Aufgaben und des grösseren Zeitaufwandes mit einem höheren Fixum entschädigt werden. Ausserdem sollen die Entschädigungen aus den Delegationsämtern nicht mehr in die Stadtkasse fliessen.

- **Art. 5, Sozialbehörde**

Die jährliche Pauschalentschädigung der Mitglieder der Sozialbehörde soll herabgesetzt werden, da sich der zeitliche Aufwand für die Mitglieder in den letzten Jahren stark reduziert hat.

- **Art. 6, Art. 7 und Art. 9, Kommission für Stadtgestaltung (KfS) und Kommission für Grundsteuern**

Die Entschädigungen der Kommission für Stadtgestaltung (KfS) und der Kommission für Grundsteuern sollen angeglichen werden (Anpassungen Art. 6 und Art. 9 sowie zusätzlicher Art. 7).

- **Art. 8 (neu), Wahlbüro**

Die Entschädigung für Wahlbüromitglieder sollen erhöht werden, da Bülach aktuell deutlich unter dem Durchschnittswert der in andern Bezirksgemeinden ausbezahlten Entschädigungen liegt.



Angesichts der tendenziell tiefen Entschädigungen empfiehlt der Stadtrat dem Stadtparlament, im Rahmen der anstehenden Teilrevision der EVO auch die Entschädigungen für das Stadtparlament und dessen Kommissionen zu überprüfen.

2. Die Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die Anpassungen nach Artikeln der Entschädigungsverordnung in **roter Farbe** aufgeführt:

Art. 3, Stadtrat (Entschädigung)

Jährliche Pauschal-Entschädigung

- Stadtpräsidium Fr. 114 554
- Schulpräsidium Fr. 20 828
- Stadtratsmitglieder je Fr. 20 828
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal **Fr. 272 670**
Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt.

Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Begründung: Aufgrund der immer komplexer werdenden Aufgaben und des stark erhöhten Zeitaufwands ist die aktuelle Entschädigung nicht mehr adäquat. Die Entschädigung der Exekutive wurde letztmals im Jahr 2018 angepasst und auf 451 500 Franken (inkl. Spesen) festgesetzt. Zu Beginn der Legislatur 2024 wurde eine Entschädigung inkl. aufgerechneter Teuerung und Spesen von 470 192 Franken ausbezahlt.

Die Mitglieder des Stadtrats haben ihre Pensen im 2024 erhoben und kommen dabei auf folgende, gerundete Ergebnisse:

Funktion	Pensum	Entschädigung IST (total)	Entschädigung SOLL (total)
Stadtpräsidium	70 – 80%	Fr. 114 554.00	Fr. 114 554.00
Ressort Planung und Bau	70%	Fr. 59 273.00	Fr. 82 982.00
Ressort Soziales und Sicherheit	70%	Fr. 59 273.00	Fr. 82 982.00
Ressort Bildung	70%	Fr. 59 273.00	Fr. 82 982.00
Ressort Umwelt und Infrastruktur	60%	Fr. 59 273.00	Fr. 71 128.00
Ressort Finanzen und Informatik	50%	Fr. 59 273.00	Fr. 59 273.00
Ressort Bevölkerung und Sicherheit	50%	Fr. 59 273.00	Fr. 59 273.00
Total		Fr. 470 192.00	Fr. 553 174.00



davon Pauschalentschädigungen		Fr. 239 522.00	Fr. 239 522.00
Betrag zur freien Aufteilung		Fr. 230 670.00	Fr. 313'652.00

Bislang ging man bei der Berechnung der Aufteilung unter den Ressorts von einem Pensum von generell 50% für ein Stadtratsmandat (Ausnahme Stadtpräsidium) aus. Diese Annahme bildet die Basis der heutigen Aufteilung auf die einzelnen Ressorts in der Höhe von Fr. 230 670.00. Werden nun die erhöhten Pensen eingerechnet, resultiert ein neuer Betrag zur Aufteilung auf die Ressorts in der Höhe von Fr. 313 652.00. Der Stadtrat erachtet eine Erhöhung von rund Fr. 83 000.00 aus politischen und finanziellen Überlegungen als zu hoch und beantragt eine Erhöhung des Betrags zur freien Aufteilung auf die Ressorts in der Höhe von Fr. 42 000.00 (inkl. Spesen). Die vorgeschlagene Entschädigung des Stadtratspräsidiums und der sechs Stadtratsmitglieder ab Beginn der Legislatur 2026/2030 beläuft sich dann auf insgesamt 512 192 Franken.

Entschädigung Stadtrat ab Legislatur 2026/2030:

	Aktuelle Entschädigung (inkl. aufgerechneter Teuerung)	Entschädigung ab Legislatur 2026/2030	Differenz
Stadtratspräsidium	Fr. 114 554.00	Fr. 114 554.00	Fr. 0.00
Schulpräsidium	Fr. 20 828.00	Fr. 20 828.00	Fr. 0.00
Stadtratsmitglieder	Fr. 20 828.00	Fr. 20 828.00	Fr. 0.00
Betrag zur freien Aufteilung	Fr. 230 670.00	Fr. 272 670.00	Fr. 42 000.00
Total Entschädigung inkl. Spesen	Fr. 470 192.00	Fr. 512 192.00	Fr. 42 000.00

Als zusätzliche Entscheidungsgrundlage wurden die Entschädigungen der Exekutiven von Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Uster, Wädenswil und Wetzikon verglichen (Beilage).

Art. 3, Stadtrat (Delegationsämter)

Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen **nicht** in die Stadtkasse. Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.

Begründung: Die Entschädigungen für diese anspruchsvollen und arbeitsintensiven Mandate sollen direkt an die Delegierten ausgezahlt und nicht mehr an die Stadtkasse abgeliefert werden. Dies würdigt die Leistungen der Delegierten und erhöht die Attraktivität der Delegationsämter.



Art. 5, Sozialbehörde

Entschädigung

- Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3)
- Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal **Fr. 8 000**

Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Begründung: Die Pauschalentschädigung der Mitglieder der Sozialbehörde soll von 25 000 auf 8 000 Franken herabgesetzt werden, da der zeitliche Aufwand für die Mitglieder sich in den letzten Jahren stark reduziert hat. Grund dafür sind u.a. die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013, die elektronische Aktenauflage im Jahr 2020 und die umfassenden Handlungsanweisungen für die Sozialberatung im Jahr 2021. Diese präzisieren die gesetzlichen Grundlagen für die praktische Umsetzung durch die Sozialberatenden.

Der aktuell gültige Ansatz wird seit mindestens 2013 angewendet. Er beträgt gemäss Art. 5 der EVO pauschal 25 000 Franken pro Jahr zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder. Die Entschädigung der Präsidentin erfolgt über das Honorar der Stadträtin. Die Aufteilung ist Sache der Sozialhilfebehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Die Pauschale wird zu gleichen Teilen an die Sozialhilfebehördenmitglieder aufgeteilt, so dass jedes Mitglied mit 6 250 Franken jährlich entschädigt wird, unberücksichtigt, ob ein Mitglied an der Sitzung anwesend war oder nicht. Die Präsidentin der Sozialhilfebehörde stützt weiterhin die Variante der pauschalen Vergütung. Basierend auf den gültigen Sitzungsgeldern und der Anrechnung der Vor- und Nachbereitung ist eine Jahrespauschale von 2 000 Franken pro Jahr und Mitglied angemessen. Der Vorschlag der neuen Pauschale von insgesamt 8 000 Franken beruht auf der aktuellen Vergütung über Sitzungsgelder bei Sitzungsteilnahme (EVO, Art. 12 Sitzungsgelder) und dem aktuellen Aufwand der Sozialhilfebehördenmitglieder. Gemäss geltender EVO kann pro Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld vergütet oder eine jährliche Pauschale angepasst werden.

Für die Sozialhilfebehörde würde das bedeuten:

Zeitlicher Aufwand pro Jahr und Mitglied	Entschädigung gem. EVO/Sitzung	Total
Max. 8 Sitzungen bis 2 Stunden	Fr. 60.00	Fr. 480.00
Je 2 Stunden Vor-/Nachbereitung pro Sitzung	Fr. 60.00	Fr. 480.00
2 Sitzungen über 2 Stunden am Tag	Fr. 120.00	Fr. 240.00
1 Workshop mit ½-Tagesentschädigung	Fr. 120.00	Fr. 120.00
Total pro Behördenmitglied (gem. Sitzungsgeldern)		Fr. 1 320.00
Pauschale neu ab Legislatur 2026–2030		Fr. 2 000.00



Art. 6, Kommission für Grundsteuern

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Grundsteuern beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).

Begründung: Die Entschädigungen für die Kommission für Grundsteuern und für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) sollen gleich gehandhabt werden (siehe zusätzlicher Art. 7 und Anpassung Art. 9). Es handelt sich bei beiden Kommissionen um Fachgremien mit spezifischen Experten aus anderen Bereichen, die zu einem branchenüblichen Stundenansatz entschädigt werden müssen.

Art. 7, Kommission für Stadtgestaltung (KfS) (neuer Artikel)

Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).

Begründung: Für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) wurde ein neuer eigener Artikel geschaffen (siehe Art. 9).

Art. 8, Wahlbüro (bisher Art. 7)

Entschädigung

Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde **Fr. 50.00**

Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.

Begründung: Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder wurde seit 1998 unverändert übernommen und soll jetzt von Fr. 30.00 auf Fr. 50.00 erhöht werden. Bülach liegt aktuell deutlich unter dem Durchschnittswert der in andern Bezirksgemeinden ausbezahlten Entschädigungen von Fr. 41.35/Std. Die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ist in den vergangenen Jahren immer schwieriger geworden. Mit einer höheren Entschädigung würde die Motivation der Wahlmitglieder gesteigert und ihre Arbeit angemessen gewürdigt.

Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder in den Gemeinden erfolgt nicht überall via fixen Stundenlohn, es werden teilweise auch Pauschalbeträge ausbezahlt. Nachfolgend eine Auflistung der Entschädigungen und eine komprimierte Auswertung, bei welcher jedoch nur die Stundenlöhne berücksichtigt wurden.

Auswertung Wahlbüroentschädigungen in 23 Gemeinden Bezirke Dielsdorf und Bülach

Gemeinde	Stundenlohn	Zusatzinfo
Bachenbülach	Fr. 50.00	
Bülach	Fr. 30.00	plus Teuerung
Dietlikon	Fr. 37.05	wird jeweils der Teuerung angepasst
Eglisau	Fr. 40.00	plus Teuerung



Embrach	Fr. 36.00	wird jeweils der Teuerung angepasst
Freienstein-Teufen	Fr. 40.00	plus Teuerung
Glattfelden	Fr. 37.00	*LK 19 **LS 17 Lohntabelle Glattfelden
Hochfelden	Fr. 40.50	Sonntagszulage MA + 5.75
Höri	Fr. 57.85	wird jeweils der Teuerung angepasst
Hüntwangen	Fr. 40.00	bis 2 h = Fr. 80.- / ab 2h = Fr. 160.- / plus Teuerung
Kloten	Fr. 40.00	plus jährliche Pauschalentschädigung Fr. 300.00
Lufingen	Fr. 40.00	
Nürensdorf	Fr. 35.00	plus Teuerung
Neerach	Fr. 45.00	plus Teuerung
Niederglatt	Fr. 43.70	wird jeweils der Teuerung angepasst
Oberglatt	Fr. 36.00	wird jeweils der Teuerung angepasst
Rafz	Fr. 42.00	wird jeweils der Teuerung angepasst
Rorbas	Fr. 40.00	plus Teuerung
Steinmaur	Fr. 45.00	
Wallisellen	Fr. 39.00	wird jeweils der Teuerung angepasst
Weiach	Fr. 50.00	
Wil	Fr. 35.31	*LK 14 **LS 10 kant. Lohntabelle
Winkel	Fr. 40.00	plus Teuerung
23 Gemeinden	Fr. 41.34	Durchschnittliche Entschädigung (ohne Bülach)

* LK = Lohnklasse ** LS = Leistungsstufe

Art. 9 Beratende Kommissionen (bisher Art. 8)

Die Entschädigung der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12.

~~Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).~~

Begründung: Für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) wurde ein neuer eigener Artikel geschaffen, siehe Art. 7.

3. Zeitplan

Was	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung Antrag und Weisung an das Parlament	1. Oktober 2025	Stadtrat
Genehmigung Antrag und Weisung durch das Parlament	23. Februar 2026	Stadtparlament
Ablauf der Rechtsmittelfrist und Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats	27. April 2026	Bezirksrat



Inkrafttreten der revidierten Entschädigungsverordnung auf Beginn der Legislatur 2026/2030	1. Juli 2026	Bereich Politik
---	--------------	-----------------

4. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Stadtpräsident Mark Eberli, Telefon 044 863 11 15 oder E-Mail mark.eberli@buelach.ch und
- Leiterin Politik und Präsidiales, Anya Wernet, Telefon 044 863 11 18 oder E-Mail anya.wernet@buelach.ch

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Marcel Peter
Stadtschreiber a. i.

(SRB-Nr. 317 vom 1. Oktober 2025)

Städtevergleich Behördenentschädigungen für Exekutive (Stand: Juli 2024/März 2025)

Stadt	Mitglieder der Exekutive insgesamt	Teilamt? Pensum der einzelnen Mitglieder?	Grundentschädigung Stadtpräsidium pro Jahr in Fr.	Grundentschädigung pro Mitglied und Jahr in Fr.	Zusätzliche Spesen/Zulagen pro Jahr und Mitglied	Bemerkungen
Bülach	7	Keine Teilämter	114'554	20'828	Dem Stadtrat stehen total Fr. 230'670 zur freien Aufteilung zur Verfügung.	Die Mitglieder des Stadtrats erhalten keine Sitzungsgelder.
Dübendorf	7	Keine Teilämter	70'000	Bildungsvorstand: 35'000 Ressortvorstand: 58'000	Keine.	Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz, einschliesslich der vorübergehend oder ständig eingesetzten Kommissionen, beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 75.00 pro Sitzung und 2 Stunden.
Illnau-Effretikon	7	Präsidium SR: 50% Schulpräsidium: 50% Ressorts Hochbau u. Tiefbau: je 40% übrige SR-Mitglieder: 30%	93'283 Grundlohn bei 100% inkl. 13. Mt.-Lohn: 186'566.	Schulpräsidium: 93'283 Ressort Hochbau u. Tiefbau: je 74'626 übrige SR-Mitglieder: 55'970 Grundlohn bei 100% inkl. 13. Mt.-Lohn: 186'566.	1'500	Tätigkeit und Entschädigung des Präsidiums und der Mitglieder des Stadtrates basieren auf Teilämtern. Die lohnmassige Einreihung erfolgt einheitlich in der Besoldungsklasse 24, technische Stufe 19. Für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastungen steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 5 % eines Vollamtes zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung. Mit den Entschädigungen sind die amtlichen Verrichtungen, Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. abgegolten.
Kloten	7	Keine Teilämter	84'000	1. Vizepräsidium: 64'000 übrige SR-Mitglieder: 58'000	Keine.	In diesen Pauschalentschädigungen sind die mit dem Amt zusammenhängenden Aufwendungen, wie Besprechungen mit den privaten Geschstellern, Verwaltungsmitarbeitenden usw. enthalten. Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen Tag- resp. Sitzungsgelder im folgendem Umfange zu: a. für den ganzen Tag: Fr. 360.00 b. für den halben Tag: Fr. 180.00 c. Sitzungsgeld: Fr. 120.00.

Opfikon	7	Keine Teilämter	69'430	Schulpräsidium: 59'220 Ressortvorsteher: 46'965	1. Vizepräsidium SR: 3'315 2. Vizepräsidium SR: 2'200	Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für Sitzungen sowie ausserordentliche Arbeiten und Gänge eine Entschädigung. Je nach Dauer beträgt das Sitzungsgeld: a. 0 bis 1 Stunde Fr. 51.00 b. jede weitere sowie angebrochene Stunde Fr. 31.00 Sie werden für die aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Spesen vergütet.
Uster	7	Präsidium SR: 80% Präsidium Primarschule: 80% Vizepräsidium SR: 45% übrige SR-Mitglieder: 40%	172'562	Präsidium Primarschule: 157'062 Vizepräsidium SR: 88'863 übrige SR-Mitglieder: 78'531	3'306	Weitere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.
Wädenswil	7	Keine Teilämter	97'508	Planen und Bauen: 63'092.70 Primarschule: 63'092.70 Soziales: 63'092.70 Finanzen: 51'622.05 Gesellschaft: 51'622.05 Werke: 51'622.05	1. Vizepräsident/in: 2'524	Die Präsidenten/Präsidentinnen und Mitglieder aller Behörden, Kommissionen sowie offiziellen Berater- und Arbeitsgruppen beziehen neben der allfälligen festen Entschädigung ein Sitzungsgeld von Fr. 30.00 für die erste und Fr. 20.00 für jede weitere Stunde.
Wetzikon	7	Keine Teilämter	72'000	übrige SR-Mitglieder: 48'000	Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von Fr. 40'000 Fzur selbstständigen Verwaltung.	Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. Eine Teilrevision der EVO ist beim Parlament beantragt (SRB vom 12.03.2025)

Teilrevision der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach – Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 1.1

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkungen
Art. 3 Stadtrat Jährliche Pauschal-Entschädigung • Stadtpräsidium Fr. 110 000 • Schulpräsidium Fr. 20 000 • Stadtratsmitglieder Fr. 20 000 • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 221 500 Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Pauschalpesen Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten. Delegationsämter Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen zu 100% in die Stadtkasse. Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht. Freiwillige Mandate Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats. Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.	Art. 3 Stadtrat Jährliche Pauschal-Entschädigung • Stadtpräsidium Fr. 114 554 • Schulpräsidium Fr. 20 828 • Stadtratsmitglieder Fr. 20 828 • Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder zusätzlich pauschal Fr. 272 670 Die Aufteilung ist Sache des Stadtrats und wird offengelegt. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Pauschalpesen Eine monatliche Spesenpauschale von 400 Franken ist in der Entschädigung enthalten. Delegationsämter Die Delegationsämter sind Teil des Stadtrats-Amtes. Jeweils zu Beginn der Legislatur wählt der Stadtrat aus seinem Kreis die Delegierten (Konstituierungsbeschluss). Entschädigungen aus den Delegationsämtern fliessen nicht in die Stadtkasse. Eine Liste der Delegationsämter inkl. Entschädigung wird veröffentlicht. Freiwillige Mandate Freiwillige Mandate sind nicht Teil des Stadtrats-Amtes. Freiwillige Mandate übernimmt ein Mitglied des Stadtrats im Interesse der Stadt Bülach und/oder im Rahmen seiner Freizeit. Entschädigungen aus freiwilligen Mandaten gehen zu 100% an das jeweilige Mitglied des Stadtrats. Eine Liste der freiwilligen Mandate inkl. Entschädigung wird veröffentlicht.	Aufgrund der immer komplexer werdenden Aufgaben und des stark erhöhten Zeitaufwands ist die aktuelle Entschädigung nicht mehr adäquat. Die Entschädigungen für diese anspruchsvollen und arbeitsintensiven Mandate sollen direkt an die Delegierten ausgezahlt und nicht mehr an die Stadtkasse abgeliefert werden. Dies würdigt die Leistungen der Delegierten und erhöht die Attraktivität der Delegationsämter.

Teilrevision der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach – Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 1.1

Art. 5 Sozialbehörde Entschädigung Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3) Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal Fr. 25 000 Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.	Art. 5 Sozialbehörde Entschädigung Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3) Zur Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder pauschal Fr. 8'000.00 Die Aufteilung ist Sache der Sozialbehörde. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.	Der zeitliche Aufwand für die Mitglieder hat sich in den letzten Jahren stark reduziert. Grund dafür sind u.a. die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013, die elektronische Aktenaufgabe im Jahr 2020 und die umfassenden Handlungsanweisungen für die Sozialberatung im Jahr 2021. Diese präzisieren die gesetzlichen Grundlagen für die praktische Umsetzung durch die Sozialberatenden.
Art. 6 Kommission für Grundsteuern Entschädigung • Präsidium (Mitglied Stadtrat) siehe Stadtrat (Art. 3) • Mitglieder Fr. 2 400 Die Teilnahme an Sitzungen wird gemäss Art. 12 zusätzlich entschädigt.	Art. 6 Kommission für Grundsteuern Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission für Grundsteuern beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).	Die Entschädigungen für die Kommission für Grundsteuern und für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) sollen gleich gehandhabt werden (siehe zusätzlicher Art. 7 und Anpassung Art. 9). Es handelt sich bei beiden Kommissionen um Fachgremien mit spezifischen Experten aus anderen Bereichen, die zu einem branchenüblichen Stundenansatz entschädigt werden müssen.
	<i>Zusätzlicher Artikel.</i> Art. 7 Kommission für Stadtgestaltung (KfS) Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).	Für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) wurde ein neuer eigener Artikel geschaffen (siehe Art. 9).
Art. 7 Wahlbüro Entschädigung Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde 30.00. Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.	Art. 8 Wahlbüro Entschädigung Mitglieder des Wahlbüros pro Stunde Fr. 50.00 Angefangene Stunden werden auf Viertelstunden aufgerundet. Die Entschädigung der beigezogenen Hilfskräfte legt der Stadtrat fest.	Die Entschädigung der Wahlbüromitglieder von Fr. 30.00/Std. wurde seit 1998 unverändert übernommen und nicht mehr angepasst. Bülach liegt aktuell deutlich unter dem Durchschnittswert der in andern Bezirksgemeinden ausbezahlten Entschädigungen von Fr. 41.35.

Teilrevision der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach – Synoptische Darstellung der Anpassungen / Version 1.1

Art. 8 Beratende Kommissionen Die Entschädigung der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12. Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).	Art. 9 Beratende Kommissionen Die Entschädigung der Präsidien, Aktuariate und Mitglieder von beratenden Gremien (z.B. beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen) aller Behörden erfolgt grundsätzlich nach Art. 12. Die Entschädigung der Mitglieder der KfS (Kommission für Stadtgestaltung) beträgt Fr. 185 pro Stunde (exkl. MwSt.).	Für die Kommission für Stadtgestaltung (KfS) wurde ein neuer eigener Artikel geschaffen, siehe Art. 7.
---	--	---

Stadt Bülach
Parlamentspräsident
Andreas Scheuss
ZVG
8180 Bülach

Bülach 9. Februar 2026

Antrag Erhöhung Nachtragskredit für Parlamentarische Untersuchungskommission

Die Parlamentarische Untersuchungskommission beantragt eine Erhöhung des Kredits für die Untersuchung um CHF 90'000.00 (Gesamtkredit CHF 190'000.00).

Begründung:

Der mit Beschluss des Parlaments bewilligte Kredit für die Arbeiten der Parlamentarischen Untersuchungskommission ist per Ende Januar 2026 ausgeschöpft (Total bisher: CHF 107'127.35). Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte sowie der noch ausstehenden Arbeiten bis zum Abschluss der Untersuchung ist eine Erhöhung des Kredits erforderlich. Zu den noch anfallenden Arbeiten zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung weiterer Befragungen
- Diverse rechtliche Abklärungen im Auftrag der PUK
- Teilnahme an weiteren Sitzungen der PUK
- Kommunikation mit betroffenen Personen sowie deren Rechtsvertretungen
- Führung des Aktenverzeichnisses und der Aktenablage
- Entwurf und Überarbeitung des Schlussberichts, einschliesslich der Gewährung des rechtlichen Gehörs

Gestützt auf die Einschätzung der beauftragten Rechtsberaterinnen ist für diese verbleibenden Arbeiten mit **maximalen zusätzlichen Kosten von CHF 90'000.–** zu rechnen. Dieser Betrag ist vorsorglich eher hoch angesetzt, sollte jedoch ausreichend sein, um die Arbeiten ordnungsgemäss und ohne weitere Nachkreditbegehren abzuschliessen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Parlament, den bestehenden Verpflichtungskredit für die PUK um **CHF 90'000.–** zu erhöhen.

Thomas Obermayer
Präsident

Tünde Mihaly
Vizepräsidentin